

# Post-, Telegraphen- und Telephon-Kalender.

## Verzeichniß

der Post- und Telegraphenanstalten, Rohrpostämter und Telephon-Sprechstellen, nebst Angabe ihrer Nummernbezeichnung und der Bezeichnung der einschlägigen Post-(Bestell-)Bezirke.\*)

Bei den Postabgabestellen sind die Postbezirke in Fettdruck angegeben.

Standort	Postamt	Telegraphenamt	Postbezirk	Rohrpostamt	Telephon-Sprechstelle	Standort	Postamt	Telegraphenamt	Postbezirk	Rohrpostamt	Telephon-Sprechstelle
	Nummer	Nummer					Nummer				
<b>I. Bezirk.</b>											
Postgasse 10, Dominikanerbastei 11 u. 13 (Hauptpostamt) . . . . .	1	1	1/1	—	—	Nordbahnstraße (Nordbahn- hoi) . . . . .	28	28	2/2	1	1
Fleischmarkt 19 . . . . .	2	2	1/1	1	1	Praterstraße 7 . . . . .	—	29	2/2	—	—
Stoß im Himmel 2, Salvatorgasse 7 . . . . .	3	3	1/1	—	1	Franzensbrüdenstraße 22 . . . . .	—	30	2/2	—	—
Gonzagagasse 2 . . . . .	—	4	1/1	—	—	Freudenau 555 . . . . .	31	31	2/7	—	1
Hoher Markt 9, Ecke Judeng- Börseplatz 1 (Telegraphen- centrale Wien) . . . . .	—	Wien	1/1	1	1	Lagerhaus der Stadt Wien . . . . .	—	32	2/2	—	—
Hohenstaufengasse 8, Selters- torerstraße 10 . . . . .	6	—	1/1	—	—	Erzherzog Karlplatz 13 u. 14 Stephaniestraße 1, Ober- Donaustraße 83 . . . . .	33	33	2/8	—	—
Schottenring 16, Börseg. 3 Effectenb. (nur für Börsebe- sucher u. die Börsekammer)	7	Einf.	1/1	1	1	Untere Augartenstraße 40 . . . . .	34	34	2/3	1	—
Börseplatz 4, Reuthorg. 11	8	8	1/1	—	1	Laborstr. 10, Große Mohren- gasse 3 (Productenbörse) . . . . .	35	35	2/3	—	—
Minoritenplatz 9, Landhaus- gasse 1 . . . . .	9	9	1/1	—	—	Linnégasse 11 . . . . .	36	Pdb.	2/4	1	1
Lichtenfelsgasse 2 (Rathhaus)	10	10	1/1	1	1	Wittelsbachstraße 4 . . . . .	39	39	2/6	—	—
Franzensring 1, Stadion- gasse 1 (nur für Reichs- rathsmitglieder) . . . . .	—	R.-R.	1/1	1	1	R. f. Prater (Englischer Garten, nur im Sommer)	132	132	2/2	—	—
Habsburgergasse 9 . . . . .	11	11	1/1	—	—	<b>III. Bezirk.</b>					
Ribelungengasse 6, Schiller- platz 4 . . . . .	12	12	1/1	—	—	Hauptstraße 65 . . . . .	40	40	3/1	1	1
Bräunerstraße 4 u. 6 . . . . .	—	13	1/1	1	1	Gasengasse 24 u. Bahnhof- Aspaugstraße 41 (Aspaug- bahnhof) . . . . .	41	41	3/4	1	1
Friedrichstraße 4, Elisabeth- straße 3 . . . . .	—	14	1/1	—	—	Centralviehmarkt (St. Marx) Erdbergstraße 61 . . . . .	43	43	3/4	1	1
Maximilianstraße 4, Körnt- nering 3 . . . . .	15	15	1/1	1	1	Löwengasse 22, Getzgasse 35 Bordere Zollamtsstraße 1 . . . . .	44	44	3/4	—	—
Seilerstätte 22 . . . . .	16	16	1/1	—	—	Hintere Zollamtsstraße 1, Ede Obere Weißgärberstr. Gärtnergasse 9 . . . . .	45	45	3/2	1	—
Canovaaasse 5 . . . . .	—	17	1/1	—	1	Marollanergasse 17, Stroh- gasse 31 . . . . .	46	—	3/2	—	—
Eßiggasse 2, Wollzeile 13 . . . . .	—	18	1/1	—	—	Mohlgasse 20 . . . . .	49	49	3/3	1	—
Göttweihergasse 1 . . . . .	—	19	1/1	—	—	128	128	3/4	1	—	—
Wollzeile 12 . . . . .	—	20	1/1	—	—	<b>IV. Bezirk.</b>					
(Projectirt 22)	—	—	—	—	—	Neumanngasse 3 . . . . .	50	50	4/1	1	1
Museumstr. 12 (Justizpalast)	21	—	1/1	—	1	Hauptstraße 86, Trappel- gasse 10 . . . . .	—	51	4/1	—	—
<b>II. Bezirk.</b>											
Laborstraße 27 . . . . .	23	23	2/1	1	—	Favoritenstraße 32 . . . . .	—	52	4/1	—	—
Laborstraße 18 . . . . .	—	25	2/1	—	—	Allegasse 42, Karolinen- platz 5 . . . . .	53	53	4/2	1	—
Kaiser Josefstraße 29 . . . . .	—	26	2/1	—	—	Kesselfgasse 5 . . . . .	126	126	4/1	—	—
Körnergasse 2 . . . . .	27	27	2/2	1	1	<b>V. Bezirk.</b>					
<b>V. Bezirk.</b>											
<b>K. f. Prater (Englischer Garten, nur im Sommer)</b>											
<b>R. f. Prater (Englischer Garten, nur im Sommer)</b>											
<b>III. Bezirk.</b>											
<b>IV. Bezirk.</b>											
<b>V. Bezirk.</b>											
<b>K. f. Prater (Englischer Garten, nur im Sommer)</b>											
<b>R. f. Prater (Englischer Garten, nur im Sommer)</b>											
<b>III. Bezirk.</b>											
<b>IV. Bezirk.</b>											
<b>V. Bezirk.</b>											
<b>K. f. Prater (Englischer Garten, nur im Sommer)</b>											
<b>R. f. Prater (Englischer Garten, nur im Sommer)</b>											

\*) Zusammengestellt nach dem officiellen Verzeichnisse.

Standort	Postamt	Telegraphenamt	Postbesitz	Rohrpostamt	Telephon-Sprechstelle	Standort	Postamt	Telegraphenamt	Postbesitz	Rohrpostamt	Telephon-Sprechstelle
	Nummer	Nummer					Nummer				
Hundsturmmerplatz 7, Untere Bräuhausgasse 69	55	55	5/2	1		<b>XII. Bezirk.</b>					
Stollberggasse 35	133	133	5/2	—		Meidlinger Hauptstraße 4, Hufelandgasse 2	82	82	12/1	1	1
Wolfganggasse 30	134	—	5/2	—		Unter-Meidling, Eichenstr. 46	83	83	12/2	—	—
<b>VI. Bezirk.</b>						Schönbrunnerstraße 262	84	84	12/2	—	—
Gumpendorferstraße 63 B, Kopernikusgasse 2	56	56	6/1	—		Schönbrunnerstraße 189	85	85	12/2	1	—
Eszterházygasse 15 a	—	57	6/1	1	1	Altmanndorferstraße 73	86	86	12/3	—	1
Neltengasse 3	—	58	6/1	—	—	Dezendorferstraße 88	87	87	12/4	—	—
Mittelgasse 2	59	59	6/2	1	—	<b>XIII. Bezirk.</b>					
Dreihufeisengasse 7 (Telephoncentrale I.)	—	—	6/1	—	1	Piezing, Fasholdgasse 3	88	88	13/1	—	1
<b>VII. Bezirk.</b>						Benziingerstraße 59	89	89	13/2	—	1
Kieglgasse 8	60	60	7/1	1	—	Breitensee, Rendlersstraße 24	90	90	13/3	—	1
Neustiftgasse 42, Schrank- gasse 1-3	61	61	7/2	—	—	Baumgarten, Guldengasse 8	91	—	13/4	—	1
Stiftgasse 13, Lindengasse 2	67	62	7/2	1	1	Hütteldorf, Rosenthalgasse 6	92	92	13/5	—	1
Bernardaasse 12, Schotten- feldgasse 90	63	63	7/3	1	—	Unter-St. Veit, Kremserg. 11	93	93	13/6	—	1
Westbahnstraße 56 u. 58	136	136	7/1	—	—	Ober-St. Veit, Einfielberg. 11	94	94	13/7	—	1
<b>VIII. Bezirk.</b>						Dading, Ruhofstraße 148	95	95	13/8	—	1
Mariatrengasse 6	64	64	8/1	1	1	Eainz, Biraghygasse 5	96	96	13/9	—	1
Florianig. 51, Ecke Bennoplatz	65	65	8/2	—	—	Speising, Feldtellergasse 8	97	97	13/10	—	1
<b>IX. Bezirk.</b>						<b>XIV. Bezirk.</b>					
Porzellangasse 13, Thurn- gasse 19 u. 21	66	66	9/1	1	1	Rudolfsheim, Märzstraße 40					
Hörlgasse 6	—	67	9/1	—	—	Pouthongasse 13	98	98	14/1	—	1
Althangasse (Franz Josef- Bahnhof, Abfahrtsseite)	68	68	9/4	1	1	Ullmannstraße 29	99	99	14/3	—	—
Ahrenhoffgasse 4	69	69	9/4	1	1	Lehnergasse 2, Mariahilfs- straße 194	127	127	14/2	1	—
Rußdorferstraße 7	—	70	9/4	—	—	<b>XV. Bezirk.</b>					
Lazarethgasse 6	71	71	9/2	1	—	Fünfhaus, Gasgasse 2 a (Westbahnhof)	101	101	15/1	1	1
Garnisonsgasse 7	72	72	9/3	—	—	<b>XVI. Bezirk.</b>					
Alferstraße 4 (Allgemeines Krankenhaus)	—	73	9/3	—	—	Ottakring, Ottakringerstr. 71	102	102	16/1	1	1
Berggasse 35 (Telephon- centrale II.)	—	—	9/1	—	1	Ottakringerstraße 158	103	103	16/1	—	—
<b>X. Bezirk.</b>						Reulerchenfeld, Thaliastr. 25, Foyerplatz 1	104	104	16/2	1	—
Laxenburgerstraße 6	74	74	10/1	1	—	<b>XVII. Bezirk.</b>					
Bürgerplatz 10	75	75	10/3	—	—	Hernals, Bergsteiggasse 48, Pezzelgasse 14	105	105	17/1	1	1
Bahnhofplatz 6 (Südbahn- hof)	76	76	10/2	1	1	Hernals, Veronitagasse 22	106	106	17/1	—	—
Staatsbahnpfad 1 (Staats- bahnhof)	77	77	10/2	1	1	Hernals, Hauptstraße 112, Schwandnergasse 51	107	107	17/3	—	1
R. u. f. Arsenal, Object 1	—	78	10/2	—	—	Dornbacherstraße 96	108	108	17/2	—	1
Alzingergasse 46	135	135	10/3	—	—	<b>XVIII. Bezirk.</b>					
<b>XI. Bezirk.</b>						Währing, Schulgasse 34	110	110	18/1	1	1
Simmeringer Hauptstraße 76	79	79	11/1	1	1	Währing, Anastasius-Grün- gasse 33	111	111	18/1	—	1
Simmeringer Hauptstraße 26	80	80	11/1	—	—	Währing, Carl Beckgasse 8	112	112	18/1	—	—
Kaiser Eberdorferstraße 292	81	81	11/2	—	—	Gersdorf, Hodegasse 13	113	113	18/2	—	—
						Bögleinsdorf, rstraße 75	114	114	18/3	—	1
						Neustift a. B. 68	115	115	18/4	—	1

Standort	Postamt	Telegraphenamt	Postbezirk	Postpostamt	Telephon-Sprechstelle	Standort	Postamt	Telegraphenamt	Postbezirk	Postpostamt	Telephon-Sprechstelle
	Nummer	Nummer					Nummer				
<b>XIX. Bezirk.</b>						<b>XX. Bezirk.</b>					
Döbblinger Hauptstraße 75	117	117	19/1	—	1	Nordwestbahnstraße 6 (Nordwestbahnhof)	24	24	20/2	1	1
Heiligenstädterstraße 83	118	118	19/6	—	1	Seinzlmanngasse 1, Wallensteinstraße 24	37	37	20/1	—	—
Rußdorf, Kahlenbergerstraße 15	119	119	19/2	—	1	Webergasse 14 u. 16	—	129	20/1	1	—
Josefsdorf am Kahlenberg 21	121	121	19/2	—	1	Handelsquai 3	—	38	20/2	—	—
Kahlenbergerdorf	122	—	19/3	—	1	Spiegelgasse 29	130	130	20/2	—	—
Grünzing, Cobenzlgasse 16	123	123	19/4	—	1	Marchfeldstraße 8	131	131	20/2	—	1
Sieveringerstraße 86	124	124	19/5	—	1						

### Allgemeine Post-Bestimmungen

nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung.

**Abholen von Postsendungen** siehe „Aufbewahrung“.

**Adresse.** Die Adresse jedes Briefes oder Postsendung soll den Vor- und Zunamen des Empfängers und den Bestimmungsort durch Angabe der letzten Post, des Landes (nach dem Auslande stets durch nähere Ortsbezeichnung), Straße, Hausnummer (womöglich Stadtwert und Thürnummer) genau bezeichnen. Bei Briefen nach Wien empfiehlt sich die Angabe des Postbezirks.

Bei nichtrecommandirten und „poste restante“ (postlagernden) Briefen kann statt des Namens des Empfängers auch eine Bezeichnung in Buchstaben oder Ziffern (Chiffren) angegeben sein.

Bei Fahrpostsendungen im Werthe von mehr als 400 K muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung oder wenn dies nicht möglich ist, auf eine Fahne von festem Material, welche an das Paquet angechnürt und gesiegelt sein muß geschrieben oder gedruckt zc. sein. Die Adress- und Siegelseite der Briefe dürfen außer der Adresse, den auf die Beförderung oder Bestellung bezüglichen Angaben und dem Namen des Aufgebers nur noch solche Angaben oder Abbildungen enthalten, welche sich auf den Stand, die Firmen oder das Geschäft des Absenders beziehen. Diese Angaben sind am oberen Rande des Briefumschlages auf der Adress- oder Siegelseite anzubringen. Auf der Siegelseite (Verschlußklappe) dürfen nur solche Zeichen oder Abbildungen angebracht sein, welche als Ersatz für Siegel- oder Stempelabdruck angesehen werden können.

Die Adresse bei Briefen nach fremden, nicht deutschen Ländern soll immer mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

Änderung der Adresse siehe „Zurücknahme“.

**Amtliche portofreie Sendungen** siehe „Portofreiheit“.

Die Annahme von Postsendungen kann, mit Ausnahme von amtlichen Zustellungen, verweigert werden.

**Aufbewahrung** der eingehenden Briefpostsendungen und Postanweisungen kann auf Verlangen des Adressaten in einem eigenen Fache, gegen Entrichtung einer Fachgebühr erfolgen. Diese ist im Vorhinein zu entrichten und beträgt bei ärztlichen Postämtern 2 K, bei nicht ärztlichen Postämtern 1 K monatlich.

Für die Aufbewahrung von Postpaceten ist eine Magozinsgebühr von 10 K monatlich und wenn die Sendungen nicht binnen 48 Stunden nach erfolgter Avisirung bezogen werden, außerdem noch Lagerzins und zwar bis 5 kg 2 h, über 5 kg 4 h pro Tag und Stück zu zahlen.

Adressaten, welche außerhalb des Standortes des Postamtes in Ortschaften wohnen, welche von Landbriefträgern nicht begangen werden, haben für die Aufbewahrung ihrer Briefpostsendungen bis zu deren Abholung oder sonstigen Bestellung keine Fachgebühr zu entrichten.

Für pränumerirte Zeitungen ist eine Fachgebühr nicht zu leisten.

**Aufgabebücher** zur Bescheinigung von recommandirten Briefpostsendungen, Postanweisungen, Geldbriefen und Fahrpostsendungen jeder Art sind bei den k. k. Postämtern zum Preise von 75 h in Quartformat und 34 h in Octavformat zu haben. In den Aufgabebüchern sind die Rubriken 1 bis 6 vom Absender auszufüllen; Duplicate werden nur über besondere Bewilligung ausgestellt.

**Aufgabescheine.** Solche werden über jede eingeschriebene Sendung, Brief-, Geld- oder Postfrachtendung ausgestellt. Auf dem Aufgabeschein sind die Art der Sendung, die entrichteten Gebühren, beziehungsweise Werth und Gewicht ausgewiesen.

**Aufkleben der Briefmarken** soll rechts oben in die Ecke der Adressseite geschehen.

**Ausgeschlossen vom Posttransporte sind:**

- a) Lebende Thiere (ausgenommen: Bluteigel, Bienen, Singvögel, Geflügel, Eulen, Sumpf- und Wasservögel, Kaninchen oder kleine Säugethiere);
- b) alle durch Reibung, Druck 2c. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Papierkapseln, Schießbaumwolle, Schießpulver 2c., Steinöl jeder Art;
- c) Sendungen über 50 kg (gemünztes Gold und Silber über 65 kg);
- d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen, (wie: z. B. zu umfangreiche Gegenstände);
- e) nach Ungarn: Sendungen in Eis verpackt; ebenso Tabak und Cigarren.

Für Sendungen unter falscher Declaration sub b) wird eine Geldstrafe von 50 K inbeschadet der Zahlung für den verursachten Schaden eingehoben.

Bedingt zulässig sind: Zündhütchen, Zündspiegel, Patronen aus combinirtem Material, Metallpatronen, Schelladfeuer, ungeladene Patronenhülsen mit Zündhütchen, Gummizündschnüre, Kohlenentzündungspasta, graue Sicherheitszündschnüre, andere Zündschnüre, Eisenlack, vegetabilische Oele, Sauerstoff, lebende Thiere.

**Auszahlungsbestätigung** von Postanweisungen (avis de payement) kann gegen Aufhebung einer 25 h-Briefmarke auf den Postanweisungen (auch bei telegraphischen) verlangt werden; auch nach dem Ausland (mit Ausnahme von Großbritannien und Irland mit Colonien, ferner Canada, Congostaat, Finnland, Hawaii, Malta Portorico und den Vereinigten Staaten von Amerika) zulässig.

**Bahnpostbriefe** (auch Zeitungen) können unmittelbar nach Ankunft des Zuges vom Adressaten abgeholt werden. Für solche, täglich bei einem bestimmten Zuge vom selben Absender, an selben Adressaten eintreffend, am Bahnhof sofort im Empfang zu nehmende Briefe ist eine Gebühr von monatlich 10 K im Vorhinein zu entrichten.

Solche Briefe, welche vollständig frankirt, womöglich am Schalter, ohne Empfangsbestätigung aufzugeben sind, müssen mit einem mindestens 1 cm breiten rothen Streifen berändert und der Aufschrift „Bahnpostbrief“ versehen sein und darunter die Nummer des Zuges und der Aufgabe-station tragen. Auf der Rück(Siegel-)Seite ist der Name und die Adresse des Aufgebers zu verzeichnen. Bahnpostbriefe sind nur im internen österreichischen Verkehr zulässig und eine Recommendation derselben ausgeschlossen.

Die bezüglichen schriftlichen (ungekempelten) Ansuchen sind an das Postamt des Wohnortes zu richten. Für Bahnpostbriefe übernimmt die Postanstalt keine Haftung.

**Beschädigung** siehe „Haftung“.

**Begleit-Adresse** (per Stück 12 h) ist jeder Fahrpostsendung, ausgenommen Geld- oder Wertpapiere bis 250g, beizugeben.

**Bienen** können als Briefpostsendungen (Tage wie Muster, Waarenproben) oder als Fahrpostsendungen versendet werden. Dieselben müssen in einem mit dünnem Drahtgitter versehenen Kistchen verpackt sein. Als Briefpostsendung ist Recommendation zulässig.

**Bosnien-Herzegowina.** Briefpostsendungen wie im Inland, siehe Briefposttarif; Postanweisungen bis 1000 K, Postaufträge wie im Inland. Geschlossene Geldbriefe und Geldsendungen sind verpackt nach den für das Inland bestehenden Vorschriften bis zum Gewichte von 250 g zulässig. Postfrachtküfde sind in Leinwand oder Wachseleinwand (rauhe Seite nach außen), lebendes Geflügel in Körben, Käfigen oder sonstigen luftigen Behältnissen, in welchen Gefäße für Wasser und Futter befestigt sind, zu verpacken. Dimension: bis zu 60 cm Höhe und 45 cm Breite. Ez- und Trinkwaaren und dem raschen Verderben unterliegende Sendungen, sowie auch Sendungen mit lebendem Geflügel werden nur „auf eigene Gefahr“ zur Beförderung angenommen. Bei lebendem Geflügel ist weder Nachnahme noch Expresstatthaft. Pakete (die Adresse muß unmittelbar auf die Verpackung geschrieben werden), werden bis zum Gewichte von 20 kg (Baargeld bis 65 kg), angenommen. Dieselben können frankirt oder unfrankirt zur Aufgabe gelangen, ausgenommen Expresstsendungen, welche frankirt werden müssen. Für unfrankirte Sendungen bis 5 kg wird kein Portozuschlag eingehoben. Für Sperrgutsendungen ist ein 50%iger Zuschlag nur für Sendungen über 5 kg und zwar nur für die österr.-ungar. Stricke zu berechnen.

Das Gewichtsporto beträgt: Bis 500 g 60 h, bis 5 kg 1 K, bis 6 kg 1 K 80 h, darüber pro Kilogramm je 40 h mehr. An Werttage wird berechnet: Bis 100 K Werthangabe 12 h, bis 300 K 18 h, bis 600 K 24 h, darüber für je 300 K 12 h mehr.

Expresstatbestellung ist nur bei Sendungen ohne Nachnahme und zwar bis zum Gewichte von 1 Kg und 40 K Werthangabe zulässig. Die Expresstatgebühr per 50 h ist im Vorhinein zu entrichten.

Briefe nach Sandschat-Nowibazar an Militärpersonen sind bis 70 g frei.

**Briefe mit Werthangabe** siehe „Geldbriefe“.

**Briefporto** siehe „Briefposttarif“.

**Briefpostsendungen.** Mit der Briefpost werden befördert: Gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzarten, Expresstatbriefe, Drucksachen, Waarenmuster, Zeitungen, Geschäftspapiere, Postanweisungen, Postaufträge, Bienen und recommandirte Nachnahmebriefe. Werthvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen in Briefen nicht enthalten sein.

**Bücher** siehe „Drucksachen“.

## Briefposttarif.

Ra ch	B r i e f e			Corresp.-Karten		Recem.-Gebühr	Päckchen	Expres-Briefe	Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere			
	Gewicht in g	frankirt	unfrankirt	einfache	mit Antwort				S e l l e r		für je	h
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Westeuropa . . . . .	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen bis 50 g . . .	3		
	" 250	20	30						" " 100 " . . .	5		
Oesterreich-Ungarn . . . . . im Localverkehr . . . . .	bis 20	6	12	5	10	25	25	—	" " 250 " . . .	10		
	" 250	12	18						" " 500 " . . .	20		
Sandschak Navibazar, (Plesje, Priepolje und Priboj) . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	25	—	Drucksachen je 50 g <sup>2)</sup> . . .	5		
									Waarenproben " 50 " . . .	5		
Deutschland . . . . .	bis 15	10	20	10	10	25	25	30	mindestens . . . . .	10		
	" 250	20	30						Drucksachen bis 50 g . . .	3		
Montenegro . . . . .	für je 15	10	20	5	10	25	25	30	" " 100 " . . .	5		
									" " 250 " . . .	10		
Rumänien . . . . . Schweiz . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	25	30	" " 500 " . . .	20		
	" 20								" " 1000 " . . .	30		
Serbien <sup>1)</sup> . . . . .	für je 15	15	30	10	20	25	25	30	Waarenproben " 250 " . . .	10		
									" " 350 " . . .	20		
Länder des Weltpost- vereines . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	25	30	Geschäftspapiere unzulässig.			
									Drucksachen <sup>3)</sup> je 50 g . . .	5		
Bereins-Ausland . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	—	—	Waarenproben " 50 " . . .	5		
									mindestens . . . . .	10		
									Geschäftspapiere je 50 g . . .	5		
									mindestens . . . . .	25		
									Drucksachen je 50 g . . .	5		
									Waarenproben " 50 " . . .	5		
									mindestens . . . . .	10		
									Geschäftspapiere je 50 g . . .	5		
									mindestens . . . . .	10		

Verzeichniß der Länder des Weltpostvereines und der Vereinspostanstalten auherhalb desselben.

(E) = Expresbefragungen zulässig.

Argentinien (E) nur nach den Städten Buenos-Ayres, Rosario und La Plata zulässig.

Austral-Asien, Britische Colonien: Britisch Neu-Guinea, Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien (Van Diemens-Land), Victoria, West-Australien u. Fidjiinseln.

Belgien (E).

Bolivien.

Brasilien.

Britisch-Indien (einschließlich Britisch-Birma) und die britisch-indischen Postanstalten in Aden, Mascat am persischen Golf, in Guadur, Kaschmir (Indien) und Ladakh (Tibet).

Bulgarien.

Canada: Quebec, Ontario, Manitoba, Britisch-Columbien mit Vancouverinsel, Neubraun-

schweig, Neuschottland, Prinz Edward-Insel, Hudsonbayländer.

Capcolonie (mit Basutoland, Br. Betschuanaland, Kl.-Namaqualand, Pondoland, Lumboland, Transkei, Walfischbay u. Westgriqualand.

Chile (E).

Columbien, Vereinigte Staaten von.

Congo-Staat.

Costa-Rica.

Cuba.

Dänemark (E nur nach Postorten) mit Island und Faröer-Inseln.

Dänische Colonien:

a) Grönland;

b) Antillen (St. Croix, St. Jean, St. Thomas).

Deutschland (E).

<sup>1)</sup> Grenzverkehr: für Briefe zwischen Bukowina, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen österr. und schweiz. Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien — für Briefe je 15 g frankirt 10 h, unfrankirt 20 h. — <sup>2)</sup> Bis zum Gewicht von 200 g. — <sup>3)</sup> Bis zum Gewicht von 2 kg. — <sup>4)</sup> Bis zum Gewicht von 300 g.

## Deutsche Schutzgebiete:

- a) in Afrika: Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togogebiet, Deutsch-Südwestafrika (Groß-Namaqualand, Damaraland und der südliche Theil des Ovambolandes);  
 b) in Asien: Kiautschou;  
 c) in Australien: Deutsch-Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln), Karolinen-, Mariannen- (außer Guam) und Palau-Inseln, Marshall-Inseln, Samoa;  
 d) deutsche Postanstalt in Chefoo (Tschufu), Futschau, Hankau, Kiautschau (Stadt), Peking, Shanghai, Tientsin, Tsingtau und Tongku (China) und in Marokko.

## Guador.

Ägypten (einschließlich Nubien und Sudan).

Frankreich mit Algerien, Fürstenth. Monaco und den franz. Postanstalten in Madagascar,<sup>1)</sup> Marokko,<sup>2)</sup> China<sup>3)</sup> und Zanzibar.

## Französische Colonien:

- a) in Afrika: Westküste: Rivière du Sud, Affinie, Grand-Bassam, Porto-Novo, Congo-Français, Senegal; Ostküste: Comoren, Madagascar, Nosse-Bé, Obock, Réunion;  
 b) in Amerika: Französische Antillen (Desirade, Guadeloupe, Marie-Galante, Martinique, Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin), Französisch-Guayana (Cayenne), St. Pierre und Miquelon;  
 c) in Asien: Cochinchina mit Cambodscha, Annam, Tonkin, Haut-Laos, Französisch-Indien (Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry und Yanam);  
 d) in Austral-Asien: Niedrige Inseln (Nes basses), Loyalitäts-Inseln, Marquesas-Inseln, Pins-Inseln, Neucaledonien, Gesellschafts-Inseln (Tahiti).

## Griechenland.

Großbritannien und Irland (E).

## Großbritannische Colonien:

- a) in Europa: Gibraltar und Malta (nebst den von der Postverwaltung in Gibraltar unterhaltenen englischen Postanstalten in Marokko: Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Raffat, Saffi und Tanger);  
 b) in Afrika: Goldküste, Lagos, Britisch-Senegambien, Sierra Leone (E nur im Bezirke von Freetown), St. Helena und Ascension; Mauritius mit Amiranten (Admiralitäts-) Inseln, Rodriguez und Seychellen; Natal mit Zululand; Betschuanaland (Schutzgebiet) und Süd-Rhodesia, Zanzibar und Britisch-Ostafrika. (In Zanzibar auch franz. Postanstalt);  
 c) in Amerika: Bermudas-Inseln, Falklands-Inseln, Britisch-Guayana (Belice, Demerara, Essiquibo) (E nur nach den Städten Georgetown und New-Amsterdam, Britisch-

Honduras (Belice), Neu-Fundland. Westindien: Bahama-Inseln, Antillen (Antigua, Barbados, Barbuda, Cairar Inseln, Cariacou, Dominica, Grenada, Grenadinen, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts [St. Christoph], St. Lucia (E), St. Vincent, Tobago, Trinidad, Turks-Inseln, Virginische Inseln, Saicoe-Inseln);

- d) in Asien: Britisch-Nord-Borneo, Ceylon, Cypern, Hongkong incl. der von der brit. Colonie Hongkong in China unterhaltenen Postanstalten in Amoy Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoichow (Kiung Chow), Liu-Kung, Island (Wei-hai-Wei), Ningpo, Shanghai, Swatow,<sup>4)</sup> Labuan, Sarawat (nordwestl. Theil von Borneo), Straits-Settlements (Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley).

## Guatemala.

Haiti (Republik).

Honduras (Republik).

Italien mit der Republik San Marino (E) und den ital. Postanstalten in Tripolis, Bengasi und Ginea (Afrika) (E).

Italienische Colonie in Afrika (E): Erythrea (Asmara, Assab, Keren und Massawa).

Japan (E<sup>5)</sup> einschließlich der japanischen Postanstalten in China: Amoy, Chefoo, Hankow, Hankow, Shanghai, Shashe, Soochow und Tientsin, nebst Formosa u. d. Fischer-Inseln.

Korea. (Japanische Postanstalten in Chemulpo, Chinnampo Fusan, Kunsan, Masan, Mokpo, Nulho, Seoul und Yuenfan).

Liberia (E nur nach Monrovia, Buchanan, Ebina, Greenville und Harper).

Luxemburg (E).

Mexico.

Montenegro (E).

Nicaragua.

Niederlande (E).

## Niederländische Colonien:

- a) in Amerika: Niederländ. Antillen (Aruba, Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustache, St. Martin, [niederl. Theil, Philipsburg]), Niederländ. Guayana (Surinam);  
 b) in Asien: Große Sunda-Inseln: Java, Celebes, Borneo (außer Britisch-Nordborneo und Sarawat), Sumatra, dann Madura, Billiton, Banca-Archipel, Riouw-Archipel, kleine Sunda-Inseln (Bali, Lombok, Sumbawa, Flores), der südwestliche Theil von Timor, Molukken;  
 c) in Austral-Asien: Der nordwestliche Theil von Neuguinea (Papua).

Norwegen mit dem norwegischen Postamt in Abdenksbay (Spitzbergen).

Oesterreich-Ungarn (E) mit dem Fürstenthum Liechtenstein (E), Bosnien und Herzegowina (E nur nach Postorten) u. Sandtschat-Nowibazar.

<sup>1)</sup> Ambohitara, Andovorante, Fenerive, Naranantsoa, Foulpointe, Ivondro, Mavatanana, Mahambo, Mahanoro, Mahela, Maintirano, Majunga, Mananjary, Morondava, Morotsangana, Nossi-Bé, Tamatave, Tananarive, Vatomanandy, Vohemar. — <sup>2)</sup> Casablanca, El-Kar-el-Kbir, Fez, Larache, Mazagan, Mogador, Rabbat, Saffi und Tanger. — <sup>3)</sup> Chefoo (Tschifu), Hankow, Shanghai und Tientsin. — <sup>4)</sup> Außerdem werden gewöhnliche frankirte Briefpostsendungen angenommen nach: Amping, Chefoo, Chintiang, Fatschan, Ichang, Kaiping, Keelung, Kintiang, Nanting, Newchang, Pagoda, Anchorage, Bachhoi, Taiwan-foo, Takao, Taku, Tamui, Wenchow, Whampoa, Wuchang, Wuhu, Yantai und werden in den Orten Amoy, Canton, Chefoo, Chintiang, Chunting, Sangchow, Hankow, Hoichow (Kiungchow), Ichang, Soochow, Kintiang, Lungchow, Mengtsi, Newchang, Ningpo, Peking, Peking, Shanghai, Saffi, Soochow, Swatow, Tientsin, Wenchow und Wuhu frankirte Sendungen durch die läst. chinef. Post gebührenfrei zugestellt. — Für recommandirte Sendungen muß sich der Abfender ein Agenten im nächsten derjenigen Orte Chinas bedenten, in welchen sich Vereins-Postanstalten befinden. — <sup>5)</sup> Auch im Verkehr mit Fusanpo, Genfamshin, Jinsen, Mokpo und Chinnampo (Korea) und Shanghai (China).

Dranje-Freistaat.

Paraguay (E nur nach Assuncion).

Persien.

Peru.

Portugal (E) mit Madeira und Azoren (San Miguel, Terceira, Pico, San Jorge, Fayal, St. Maria, Flores, Graciosa, Corvo).

Portugiesische Colonien:

- a) in Afrika: Ajuda, Angola, Benguela, Bissagos-Inseln, Cacheo, Capverdische Inseln, Kimsambo, Mozambique, Principe, San Thomé;  
b) in Asien: Portugiesisch-Indien (Damao, Din, Goa), Macao, Timor.

Rumänien (E).

Rußland mit Finnland (incl. der russischen Postanstalten: Chesfoo, Hankow, Kalgan, Kuldtscha, Peking, Shanghai, Tientsin Tschugutschel und Urga in China).

Salvador (E nur nach der Hauptstadt).

San Domingo (Republik).

Schweden (E).

Schweiz (E).

Serbien (E).

Siam (E nur nach Postorten).

Spanien mit der Republik Andorra, Balearen (Majorca, Minorca, Ibiza und Formentera); Canarischen Inseln (Canaria, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Lancerota, Palma, Teneriffa); den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Belez de la Gomera, Alhucemas) und spanische Postanstalten an der Westküste von Marokko (Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabbat, Saffi, Tanger u. Tetuan).  
Spanische Colonien in Afrika: Niederlassungen im Busen von Guinea (Anobon, Corrisco, Fernando Po).

Südafrikanische Republik (Transvaal).

Tunis (Regentschaft).

Türkei (Ottomanische Postanstalten). K. k. Postämter befinden sich:

- a) in der europäischen Türkei: in Adrianopel, Cavalla (la), Candia, Canea, Constantinopel, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Lagos, Prevesa, Reimo, Rodosto, Salonich, Santi Quaranta, San Giovanni di Medua, Scutari (Alban.), Salona;  
b) in der asiatischen Türkei: in Beirut, Caipha, Jaffa, Jerusalem, Jneboli Kerasfund, Metekin, Rhodus, Samsun, Smyrna, Trapezunt, Tchesme, Scio (Chios) u. Bathi.

Uruguay.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika mit den Staaten und Territorien: Alabama, Alaska Territ., Arizona Territ., Arkansas, Californien, Carolina (Nord- und Süd-), Colorado, Columbia-District, Connecticut, Dakota Territ., Delaware, Florida, Georgia, Illinois, Indianer Territ., Indiana, Idaho Territ., Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-Jersey, New-Mexico Territ., New-York, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Island, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah Territ., Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming Territ., Hawaii, Porto-Rico, Philippinen-Inseln und Insel Guam.

### Verzeichniß der Länder außerhalb des Weltpostvereines (Vereins-Ausland).

Fzw = Francozwang, R = Recommendation zulässig.

#### 1. Afrika.

Abyssinien (Fzw).

Brit. Central-Afrika (R).

Brit. Besitzung im Nigerdelta (Nigerküste Protectorat), (R).

Dahomeh (franz. Protectorat) und Aschanti-Gebiet (Fzw bis zum Ausschiffungshafen).

Uganda (R nur bis zur Vereinigsgrenze).

#### 2. Asien.

Afghanistan (Kabul), Fzw bis zur Grenze von Brit. Indien. (R nur bis zur Vereinigsgrenze.)

Arabien (excl. Aden), (Fzw), (R bis zum Ausschiffungshafen).

#### 3. Australien.

Cook-Inseln (Hervey, Mangaia, Rarotonga) (R).  
Tonga-(Freundschafts-)Inseln (R).

Bei den übrigen, dem Weltpostvereine nicht angehörigen australischen Inselgruppen bis zum Ausschiffungshafen (Fzw).

Checkverkehr des k. k. Postsparcassenamtes siehe „Postsparcasse“.

Clearingverkehr des k. k. Postsparcassenamtes siehe „Postsparcasse“.

Collis postaux siehe „Postpakete“.

Correcturbogen siehe „Drucksachen“.

**Correspondenzkarten.** Außer den amtlich aufgelegten mit eingepägten Postmarken zu 5, bezw. 10 h versehenen, sind auch solche von der Privatindustrie hergestellte zulässig. Diese Correspondenzkarten dürfen das vorgeschriebene Maß von 14 cm Länge und 9 cm Höhe nicht überschreiten. Für dieselben ist die Titelüberschrift „Correspondenzkarte“ oder „Postkarte“ (Carte postale) oder im ausländischen Verkehr mit der Bezeichnung in der Sprache des Aufgablandes, vorgeschrieben. Im Inlande sind Correspondenzkarten auch ohne Titelüberschrift zulässig.

Die Adresse darf (ausgenommen nach fremden Staaten) mit Bleistift geschrieben oder aufgelegt sein.

Die Vorderseite (Adresseite) ist nur für die Adresse bestimmt, doch ist es dem Absender gestattet, seine Adresse auf der Vorderseite anzubringen. Die Correspondenzkarten können recommandirt oder per Expresß bestellt werden.

Karten beleibigenden Inhaltes werden nicht zugestellt.

Ankündigungen und Abbildungen sind zulässig, dürfen jedoch auf der Adressseite die Deutlichkeit der Adresse und die Anbringung der Stempel nicht beeinträchtigen. Für behördliche (ex officio-) Dienstcorrespondenz im Inlande und dem Occupationsgebiete existiren portofreie Correspondenzarten, auch mit Antwortkarte.

Unfrankirte oder ungiltig frankirte, sowie jene Correspondenzarten, welche der vorgeschriebenen Form und Ausstattung nicht entsprechen, werden wie ungenügend frankirte Briefe mit Porto belegt.

Die Gebühr für einfache Correspondenzarten beträgt für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro 5 h, nach allen anderen Staaten, nach welchen nur die speciellen Karten des Weltpostvereins zu verwenden sind, 10 h.

Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort können gegen die doppelte Gebühr sowohl im internen als auch im ausländischen Verkehr versendet werden.

**Declaration** siehe „Inhalt“ und „Zolldeclaration“.

**Drucksachen** müssen unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, bloß zusammengefaltet oder in unverschlossenem Couvert aufgegeben werden, so daß der Inhalt leicht zu prüfen ist. Nur solche Drucksachen werden zu ermäßigtem Preise befördert. Gebühren siehe Briefposttarif.

Die Dimension der Drucksachen ist auf 45 cm in jeder Richtung, oder in Rollenform auf 75 cm Länge bei 10 cm Durchmesser beschränkt.

Drucksachen, mit Mustern desselben Absenders vermischt sind im Inlande und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina bis 350 g zulässig, Tage wie für Muster. Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gewichte von 2 kg zulässig. (Siehe Briefposttarif).

Drucksachen können auch recommandirt oder per Expresß bestellt werden. Für ungenügend frankirte Drucksachen und Waarenproben wird dem Adressaten das Doppelte des fehlenden Portobetrages angerechnet.

Unfrankirte Drucksachen und Waarenproben, oder solche, welche den Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Als Drucksachen können versendet werden: Bilder, Papiere mit erhabenen Punkten (Relief) zum Gebrauche für Blinde, Zeitungen und periodische Werke, broschirte oder gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Adresskarten, Correcturbogen mit oder ohne die dazugehörigen Manuscripte, Kupferstiche, Photographien, Albums mit Photographien, Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, dieselben mögen gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sein. Mit Feder oder Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke sind dann als Drucksache zulässig, wenn sie durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie) erzeugt sind und am Postschalter in der Anzahl von wenigstens 20 Exemplaren aufgegeben werden.

Briefmarken, obliterirt oder nicht, sowie alle Drucksachen, welche andere Werthzeichen darstellen, sind als Drucksachen nicht gestattet; ebenso dürfen Karten mit der Bezeichnung „Postkarte“ oder „Carte postale“ — ausgenommen solche Karten, auf denen diese Bezeichnung besetzt oder durch den Bemerkel „Drucksache“ ersetzt wird — nicht als Drucksache behandelt werden.

Bücher und sonstige Drucksachen in russischer Sprache dürfen, wenn sie im Auslande herausgegeben sind, mittelst Briefpost nach Rußland nicht eingeführt werden, dergleichen nicht Reliefmodelle in Carton nach Rußland und Schweden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist für Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Druckschriften, sowie die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Drucksachen, eine Zollgebühr von 25% des Werthes zu entrichten.

Einem Einfuhrzolle unterliegen: In Spanien alle Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Circularien; in den Vereinigten Staaten von Columbia alle jene Bücher, welche nicht zum persönlichen Gebrauche bestimmt sind; und in Uruguay Bücherendungen im Werthe von über 100 Francs.

An den als Drucksache bestimmten Sendungen dürfen keinerlei Abänderungen oder Zusätze gemacht werden, welche als persönliche Correspondenz gelten könnten, doch ist es gestattet, daß die Drucksachen nebst der Adresse des Empfängers und Absenders noch handschriftlich oder gedruckt enthalten: Datum der Aufgabe, Unterschrift, Beruf, Wohnort des Absenders, ferner Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Correctur in Correcturbögen, bei Preiscouvants, Offerten, Circularen 2c. unter Beisatz des bezüglichen Manuscriptes, oder bei Raumangel auf einem beigegebenen Blatte, Zählensätze, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen, auf Einladungskarten der Name Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung 2c. handschriftlich anzubringen, beziehungsweise abzuändern, bei Buchhändler-Bestellzetteln die bestellten Werke handschriftlich anzuführen oder zu durchstreichen, auf Büchern, Musikalien, Zeichnungen, Zeitungen, Photographien, Stichen, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung anzuführen, beziehungsweise die bezügliche Rechnung beizuschließen, Mobelbilder, geographische Karten und dergleichen zu coloriren, weiters auf gedruckten Visitenkarten in offenen Couverts Adresse des Absenders, Stand, Begrüßungen, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen in höchstens 5 Worten oder die Abkürzung p. f. 2c. anzubringen.

Circulars, welche mit Stichproben der Perforir-Durchlöcherungsmaschine versehen sind, dann Papierbogen mit Typenabdrücken von Schriftgießereien sind nicht als Drucksachen, sondern als Muster, Waarenproben zu versenden. Dergleichen Muster, Couverts, bedruckt oder unbedruckt, welche mit Circularien zur Versendung kommen.

Schriftliche Mittheilungen, welche einer Drucksache beigegeben oder an derselben, beziehungsweise an dem Kreuz-Schleifbände angeführt werden, unterliegen dem Gefüllstrafverfahren.



Colis postaux siehe „Postpakete.“

Duplicate von Aufgabescheinen werden von Seite der Post- und Telegraphendirection ausgefolgt.

Die bezüglichlichen Gesuche sind mit 1 K Stempel zu versehen; dasselbe gilt für in Verlust gerathene Postanweisungen, für welche „Auszahlungsermächtigungen“ auszufertigt werden.

Eingeschriebene Briefpostsendungen siehe „Recommandirte“.

Ersatz. Für Fahrpostsendungen mit Werthangabe im Falle des Verlustes der volle Betrag, bei Sendungen ohne Werthangabe wird im Falle des Verlustes, Abganges oder Beschädigung ein Ersatz von 4 K für jedes kg oder einen Theil desselben geleistet. Im Verkehr mit Ungarn wird für den nachweisbaren Schaden bis 3 kg höchstens 12 K, über 3—5 kg höchstens 20 K und bei Sendungen ins Ausland ohne Werthangabe höchstens 4 K für jedes kg vergütet. Bulgarien leistet keinen Ersatz, desgleichen Rußland keinen Ersatz für Sendungen ohne Werthangabe.

Für in Verlust gerathene recommandirte Briefpostsendungen wird im europäischen Verkehr 50 K Ersatz geleistet (Deutschland 42 K). Der Präklusivtermin zur Einbringung der Reclamation ist im inländischen und im Verkehre mit dem Occupationsgebiete und Deutschland 6 Monate, nach den übrigen Ländern ein Jahr vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

Die Postanstalt leistet keinen Ersatz: Für beige packte, nicht gehörig declarirte und gesiegelte Geldsendungen, für schlecht verpackte Sendungen besonders zerbrechlicher Waaren; ferner wenn bei der Uebergabe an den Adressaten die Verpackung unverletzt, das Gewicht nicht vermindert befunden wurde; wenn vorsätzlich höherer Werth declarirt wurde; wenn durch undeutliche oder mangelhafte Adressirung eine Fehlbefestigung herbeigeführt wurde und weiters für Sendungen mit Werth- und Staatspapieren, welche nicht amortisirt wurden.

Expresbestellung von Briefpostsendungen. Die Expresbestellung erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittelst Boten an den Adressaten. Expresbestellungen müssen auf der Adressseite die Bezeichnung: „Expres zu bestellen“ enthalten. Wünscht der Aufgeber, daß der Brief vor einer bestimmten Stunde Morgens nicht zugestellt werde, so ist dies neben der obigen Bemerkung ausdrücklich anzuführen. Die Adresse muß den Vor- und Zunamen, sowie die Wohnung (Straße, Hausnummer) des Empfängers deutlich angeben. Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein. Expresbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden; auch bei nicht recommandirten Expresbriefen empfiehlt es sich, dieselben beim Postschalter aufzugeben, da in Briefkästen vorgefundene, ungenügend frankirte, wie gewöhnliche Briefe befördert werden. Expresbriefe für den eigenen Beststellungsbezirk (Gemeindegebiet) des Postamtes werden nicht angenommen. Stadt-Expresbriefe werden loco Wien angenommen, ausgenommen für den Bestellbezirk, in welchem das Aufgabeamt gelegen ist, das heißt, es kann zum Beispiel auf keinem Postamte des I. Bezirkes ein Brief expres an einen Adressaten im I. Bezirk aufgeben werden, wohl aber zum Beispiel am Postamt Lazarethgasse (IX/2) für den Postbestellbezirk IX/1 (Porzellangasse).

Die Gebühr für die Expresbestellung beträgt im Postorte selbst, ohne Unterschied ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 30 h. Diese ist vom Absender durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten. Für die Bestellung an Adressaten, welche außerhalb des Abgabesamtes wohnen, ist in Oesterreich-Ungarn ein Botenlohn von 1 K per  $7\frac{1}{2}$  km, und zwar nur vom Empfänger nach Abzug obiger 30 h zu entrichten. Bei Verweigerung der Zahlung dieser Gebühr wird die Expresbestellung nicht ausgefolgt und als unbestellbar behandelt.

Expresbriefe, welche dem Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabespostamte nur dann expres bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung versucht worden ist.

Expresbestellung der Fahrpostsendungen (s. a. Postpakete, Werthbriefe, Werthschachteln) mit oder ohne Nachnahme im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Bosnien-Herzegowina erfolgt bei Fahrpost-Sendungen bis  $2\frac{1}{2}$  kg, wenn sie keiner zollamtlichen Behandlung unterliegen, der wenn Werth oder die darauf haftende Nachnahme 1000 K nicht übersteigt, und der Adressat im Postorte wohnt. In allen anderen Fällen wird durch Eilboten angemeldet, daß eine Sendung abzuholen ist. Die Expresbestellungen unterliegen dem Francozwang. Bei expres zu bestellenden Sendungen ist am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse die Bezeichnung „per Expres zu bestellen“ anzusetzen, und sowohl die eigene als auch die genaue Adresse des Empfängers anzugeben. Die Zustellung erfolgt sogleich nach Ankunft beim Abgabespostamte. Soll eine zur Nachtzeit einlangende Sendung dem Adressaten vor einer bestimmten Stunde des folgenden Morgens nicht zugestellt werden, so ist dies am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse anzumerken. Sendungen von mehr als 200 K Werth oder Nachnahme sind erst nach 7 Uhr Morgens bis Abends bestellbar. Die Expresgebühr beträgt für jedes einzelne Postfrachtstück 50 h und ist vom Absender zu entrichten. Für die Zustellung, beziehungsweise Avisirung der Expresbestellungen an Adressaten außerhalb des Abgabespostamtes entfällt ein Botenlohn von 1 K per  $7\frac{1}{2}$  km, der jedoch vom Adressaten (nach Abzug obiger 50 h) eingehoben wird.

Expresbestellung von Postanweisungen (s. a. Postanweisungen ins Ausland) erfolgt, wenn der Aufgeber unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Expres“ beifügt und seinen Namen und Wohnung am Coupon ansetzt. Die Expresgebühr für die Zustellung beträgt im Standorte des Abgabespostamtes 30 h; wenn der Adressat außerhalb des Postamtes wohnt, ist ein Botenlohn von 1 K per  $7\frac{1}{2}$  km, abzüglich der bereits entrichteten 30 h, vom Adressaten einzuhoben.

Fachgebühr siehe „Aufbewahrung“.

Fahrpostsendungen siehe „Postfrachtstücke“.

**Fahrgosttaxen** siehe „Tarif für Postfrachtstücke“.

**Fischfleisch** (betrachtet). Solche Sendungen sind mit einem weißen Zettel zu überkleben, worauf oben ein rother Fisch gezeichnet und darunter links der Inhalt und die Art der Behandlung der Sendung, rechts die Adresse angegeben ist. Auf dem schwarz oder roth umgrenzten Rande ist die Behandlungsweise durch die Worte überall „oben“ oder „Vorsicht“ ersichtlich zu machen. Bei dringenden Sendungen ist die Bezeichnung „dringend“ auf die Begleitadresse und Sendung anzusetzen; außer der Expresgebühre ist eine besondere Gebühr von 1 K 20 h in Briefmarken zu entrichten. Das Gewicht ist nur bis 5 kg zulässig; die Sendung darf höchstens 1 m lang und 50 cm breit oder hoch sein. Werthsendungen oder solche mit Nachnahme sind unzulässig.

**Fleischwaare**, und zwar: Schweinefleisch oder Würste roh oder gekocht, nach Deutschland oder zur Durchfuhr daselbst bedarf eines Zeugnisses, daß selbe nicht amerikanischen Ursprungs ist. Schweinedärme dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs dürfen nach Deutschland nicht eingeführt werden.

**Francozettel** dienen zur nachträglichen Aufrechnung der Gebühren nach jenen Ländern, nach welchen die Taxirung bei der Aufgabe nicht möglich ist.

**Fünfkilo-Pakete** siehe „Tarif für Postfrachtstücke“.

**Frankirung mit Briefmarken**. Bei allen Postsendungen, welche man frankirt aufzugeben wünscht, muß das Franco durch Briefmarken entrichtet werden, welche von der Partei selbst auf die Sendung aufzulegen sind. Die Adresse wie der Siegelverschluß und der Rand der Flügel oder Couvertband darf nicht überklebt werden.

**Francogebühren** siehe „Portogebühren“.

**Gebraunte geistige Flüssigkeiten** aus Oesterreich nach Ungarn, Occupationsgebiet oder umgekehrt, nur mehr als 1 l, muß mit Uebergangsschein, welcher vom nächsten Finanzorgan zu beschaffen ist, begleitet sein.

**Geldbriefe im inländischen und im Verkehre mit Deutschland**. Geldbriefe mit Baargeld in Gold, Silber, Nickel oder Kupfer, Bank- oder Staatsnoten und Werthpapiere sind in Briefform nur bis 250 g zulässig; schwerere Sendungen sind als Pakete mit Begleitadresse zu versenden. Die Geldstücke müssen in Papier gewickelt und derart befestigt sein, daß ihre Lage im Briefe sich nicht verändern kann. Gewichtstaxe bis 10 Meilen (I. Zone) 24 h, über 10 Meilen (II. Zone) 48 h; Werttaxe im Inlande bis 100 K 6 h, nach Deutschland bis 600 K 12 h, für jede weiteren 300 K oder einen Theil davon je 6 h. Für unfrankirte Geldbriefe werden 12 h Zuschlag eingehoben.

Geldbriefe sind in der Regel geschlossen aufzugeben. Die amtlich aufgelegten Geldbriefcouverts à (2 h) sind mit 2, Privatcouverts mit 5 gleichen, reinen und deutlich ausgedrückten Siegeln (nicht Siegelmarken) zu schließen; Privatcouverts dürfen nicht die Form der postamtlichen Geldcouverts und auch keine farbigen Ränder haben; Couverts aus bedruckten oder liniertem Papier sind nicht zulässig.

Geldbriefe mit österr.-ungar. Bank- und Staatsnoten im Betrage von mehr als 1000 K können auch offen d. h. zum Nachzählen aufgegeben werden. Solche Geldbriefe werden seitens des Postamtes, bezw. Postbediensteten in Gegenwart des Absenders nachgezählt und nach dem Siegelverschluß der Partei das postamtliche Controlstempel ausgedrückt. Baargeld, d. i. Ausgleichtbeträge, dürfen nur unter 10 K beigegeben werden, und zwar bis 9 h Bronzemünzen, bis 90 h Nickelmünzen und bis 9 K Kronenstücke. Offen ausgegebene Geldbriefe müssen frankirt werden. Das Werthporto beträgt um die Hälfte mehr als das gewöhnliche Werthporto. Dagegen hastet die Postanstalt für den vollen Inhalt.

Werttaxe siehe „Werttaxe für Geld- und Frachtbriefe“.

Geldbriefe über 250 g bis zum Gewichte von 1 1/2 kg dürfen nur verschlossen, und zwar in umschnürten starken Flügelscouverts verpackt, aufgegeben werden. Die Umschnürung hat aus einem einzigen (ungefüdelten) Bindfaden zu bestehen, dessen Enden zu siegeln sind. Der Inhalt muß in einem besonderen Umschlage verwahrt und Baargeld (Hartgeld) in Rollen gewickelt sein.

Sendungen über 1 1/2 kg bis höchstens 20 kg müssen in fester Umhülle aus Leder, Leinwand oder Wachsleinwand verpackt, umschnürt, bezw. vernäht sein. Der Inhalt ist in separatem Umschlage bezw. in Rollen zu verwahren. Geldbriefe, deren Inhalt aus Geld oder Werthpapieren und anderen Schriften oder Werthgegenständen besteht, sind zulässig.

**Geldbriefe nach dem Auslande** siehe „Werthbriefe“. Als Geldbriefe müssen Werthbriefe versendet werden: im Verkehre mit Ungarn, dem Occupationsgebiete, Deutschland, Griechenland und Montenegro; im Verkehre mit der Schweiz, Serbien und den t. l. Postämtern in der Türkei ist die Aufgabe der Werthbriefe als Geldbriefe zulässig. Bedingungen wie im Inlande.

**Geschäftspapiere**. Als Geschäftspapiere gelten solche Schriften oder Urkunden, welche nicht als persönliche Correspondenz anzusehen sind, wie z. B. alle Acten, sowie Urkunden jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, Verladungsscheine, Rechnungen, die geschäftlichen Documente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Acten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, Manuscripte (ohne Druckcorrectur) 2c. Die Geschäftspapiere haben im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegovina, Novibazar, Deutschland und Montenegro keine Ermäßigung. Dieselben können nur im Verkehre mit den Ländern des Welt-Postvereines und Vereins-Anslandes zu dem ermäßigten Preise wie Druckfachen, jedoch nur unter Schleiße oder Kreuzband aber auch recommandirt versendet werden. Gebühren siehe Briefposttarif. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform 75×10 cm.

Unfrankirte und vorschriftswidrig beschaffene Geschäftspapierensendungen werden nicht abgesendet, für ungenügend markirte wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

Das Gewicht der Geschäftspapiere darf im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien, der Herzegovina, Deutschland 250 g nicht übersteigen. Amtliche Schriftenpakete werden in Oesterreich bis  $2\frac{1}{2}$  kg, in und nach Ungarn bis 1 kg angenommen. Im Verkehre mit allen übrigen Ländern des Weltpostvereines, sowie im Verkehre mit fremden, überseeischen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

**Gewichtstaxe** siehe „Tarif für Postfrachtküfte.“

**Glas und zerbrechliche Sendungen** siehe „Sperrgut“.

**Haftung der Postanstalt.** Die Haftung erstreckt sich nur auf Verluste, Abgänge und Beschädigungen von eingeschriebenen, bezw. recipirten Sendungen soferne ein Verschulden eines Postbediensteten vorliegt. Für in Verlust gerathene recommandirte Sendungen wird dem Absender ein Ersatz im Betrage von 50 Kronen geleistet.

Für gewöhnliche Briefpostsendungen besteht keinerlei Haftpflicht.

Die Haftpflicht erlischt durch die unbeanstandete Uebernahme einer Sendung oder durch die Nichtbeanstandung innerhalb der Reclamationsfrist, und zwar im inländischen Verkehre und im Verkehre mit dem Occupationsgebiete und Deutschland binnen 6 Monaten, im Verkehre mit Ungarn und den übrigen Ländern binnen einem Jahre nach Aufgabe der Sendung. Die Postanstalt haftet bei offen (d. i. zum Nachzählen) aufgegebenen Geldbriefen für den richtigen Inhalt; bei verschlossen (nach Angabe) aufgegebenen nur für die richtige Uebergabe mit unverletzten Siegeln, unbeschädigtem äußeren Zustand und vollem Gewicht, ohne jedoch für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzustehen. Wird bei der Zustellung der äußere Zustand oder ein Siegel verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabepostamte die Nachwägung der Sendung sowie die Eröffnung und Uebersählung des Inhaltes verlangen. Zeigt sich ein Abgang, so wird derselbe von der Postanstalt ersetzt. Siehe auch „Ersatz“.

**Impfstoff** in Glasphiole, welche überdies in Holz- oder Metallkapsel zu verwahren sind, kann bis zum Gewichte von 250 g versendet werden; Taxe wie für Briefe.

**Inhalt.** Der Inhalt einer Fahrpostsendung ist auf der Begleitadresse genau zu declariren und die Werthangabe in österreichischer Währung anzusetzen. Ausgenommen hievon sind Lettres de valeur und Colis postaux mit Werthangabe, bei welchen der Werth in Francs anzugeben ist. Bei Sendungen mit Werthangabe nach Rußland ist der Wert auch in Rubel anzusetzen. Der Inhalt von Sendungen nach Ungarn ist genau zu specificiren; ein Verzeichniß der Benennungen, unter welchen solche Sendungen zu declariren sind, liegt bei jedem Postamt auf. Bei Frachtsendungen ist die Werthangabe dem Besieher des Absenders anheimgestellt. Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu specificiren; nach dem Auslande nur die Gesamtsumme. Wird bei der Aufgabe einer Fahrpostsendung mit Papier- oder Baargeld durch falsche Declaration die Bemessung eines geringeren Portos herbeigeführt, so wird im Entdeckungsfalle für das tarifmäßige Porto im fünffachen Betrage der verschwiegenen Summe vom Aufgeber oder Adressaten erhoben.

Werthpapiere sind mit der Stückzahl und dem Gesamtwert (Courswert) anzusetzen. Bei Wechseln und Privaturlunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Documente entsprechen würde. Es empfiehlt sich über solche Papiere zur Ermöglichung einer allfälligen Amortisirung eine Vormerkung zu führen.

**Kartenbriefe** à 6 h und 10 h. Für die Kartenbriefe gelten die allgemeinen Briefpostbestimmungen.

**Kreuzband** siehe „Schleifen“.

**Landbriefträger.** Dieselben sind befugt gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Kreuzbänder, Postanweisungen bis 1000 K, Geldbriefe bis 1000 K, dann Frachten bis 3 kg und im Werthe bis 1000 K, Einlagen auf Postparcassabüchel und auf Erlagscheine im Chedoverkehr bis 1000 K, zur Aufgabe zu übernehmen. Die Gebühr für das Einsammeln beträgt außer dem Porto und den sonstigen Gebühren für Pakete 15 h, für die sonstigen Sendungen 5 h. Für Spareinlagen über 10 K, dann für Erlagscheine sind ebenfalls 5 h zu entrichten.

Für gewöhnliche Briefe, Kreuzbands- und Mustersendungen, für Correspondenzkarten, Telegramme und Spareinlagen bis 10 K, dann für portofreie Correspondenzen vom Postparcassenamt und den Parteien ist keine Einsammlungsgebühr zu entrichten.

**Lettre de valeur** siehe „Geldbriefe nach dem Auslande“ und „Porto für Werthbriefe.“

**Muster** siehe „Waarenproben“.

**Nachfrageschreiben** oder Reclamationen über recommandirte Briefpostsendungen und Fahrpostsendungen werden auf Verlangen des Aufgebers, gegen Vorweisung des Aufgabescheines ansgefellt. Die Gebühr für ein Nachfrageschreiben beträgt 25 h, welche auf Verlangen zurück-erstattet wird, falls ein Verschulden der Post vorliegt. Wenn der bezahlte Rückschein nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist, erfolgt die Reclamation unentgeltlich.

Auch über gewöhnliche, nicht recommandirte Briefe können Fragebogen ausgefertigt werden. Wenn ein Rückschein nicht zurückgelangt ist, kann vom Absender — jedoch nur im Inlande — die schriftliche Empfangsbestätigung auf dem Nachfrageschreiben verlangt werden.

Reclamationen über Sendungen nach Dänemark, England, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und überseeische Länder werden nur dann angenommen, wenn eine Erklärung des Adressaten beilegt, daß er die Sendung nicht erhalten hat.

**Nachnahme-Provision.** Die für Nachnahmen im internen Verkehr und im Wechselverkehr mit Ungarn und dem Occupationsgebiete außer der Gewichtsaxe zu entrichtende Provision beträgt für je 4 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h. Für Sendungen nach Deutschland, Portugal, Spanien, Schweiz und der Türkei über Triest ist für je 2 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h; nach Montenegro und Serbien für je 4 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h zu entrichten. Für Sendungen nach der Türkei über Semlin und ins übrige Ausland entfallen für je 20 K Nachnahme 20 h; nach Portugal und Spanien wird überdies noch eine Provision für die Beförderung auf portugiesisches, beziehungsweise spanisches Gebiet eingehoben. Die Provision wird nur dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankirt wird.

**Nachnahme von recommandirten Briefpostsendungen** siehe „recommandirte Briefpostsendungen mit Nachnahme.“

**Nachnahmesendungen im Inlande** werden nach allen Postorten der österr.-ungar. Monarchie (Pacete, auch Briefe mit Nachnahme) und dem Occupationsgebiete bis zum Betrage von 1000 K angenommen. Nachnahmesendungen ohne Werthangabe bis zu 250 g Gewicht müssen als recommandirte Nachnahmesendungen aufgegeben werden (siehe recommandirte Nachnahmesendungen). Im Verkehre mit Bosnien und der Hercegowina sind Nachnahmesendungen ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 20 kg als Fahrpostsendung aufzugeben. Zur Aufgabe von Nachnahmesendungen mit der Fahrpost sind ämtliche, mit der Nachnahme-Postanweisung vereinigte Postbegleitadressen (12 h per Stück) erforderlich. Die Begleitadresse ist vom Aufgeber gehörig auszufüllen und auf dem Coupon auch die eigene Adresse einzusetzen. Auf den Coupon dürfen keine schriftlichen Mittheilungen angebracht werden. Der Nachnahmebetrag ist in der Begleitadresse und auf die oberhalb stehende Nachnahme-Postanweisung mit Ziffern und die Kronen auch mit Buchstaben einzustellen. Mit einem Nachnahmeschein kann nur eine Sendung aufgegeben werden. Ueber eine Nachnahmesendung wird ein Aufgabeschein wie für jede andere Fahrpostsendung ausgestellt.

Nachnahmesendungen sind binnen längstens 7 Tagen zu beheben. Nachnahmesendungen, welche binnen 14 Tagen nicht behoben sind, werden an das Aufgabepostamt zurückgeleitet. Innerhalb 7 Tagen kann die Nachnahme im dienstlichen Wege von dem Aufgeber über schriftliches, mit 20 h frankirtes Ansuchen mit Beischluß einer entsprechend geänderten, neuen Postbegleitadresse herabgemindert oder aufgelassen werden; doch ist die ursprüngliche Provision zu zahlen. Für die Herabminderung, bezw. Auflassung einer Nachnahme, welche nicht auf Grund einer Rückmeldung veranlaßt wird, ist eine Gebühr von 20 h zu entrichten. Die Herabminderung oder Auflassung einer Nachnahme kann auch im telegraphischen Wege erfolgen. Nach erfolgter Einlösung werden die Beträge durch Nachnahme-Postanweisungen dem Aufgeber zugestellt. Die Nachnahme-Postanweisung (an der Begleitadresse) kann auch an das Checkkonto oder an ein öffentliches Creditinstitut im Aufgabebort adressirt sein.

Nach Ablauf der Behebungsfrist kann die Auszahlung der Nachnahme nur über ein, bei der Post- und Telegraphen-Direction einzubringendes Gesuch erfolgen. Ist eine Nachnahme nicht zur Zeit eingegangen, so kann mittelst Nachfrageschreiben reclamirt werden.

Nachnahmesendungen können auch „per Express“ aufgegeben werden.

#### **Nachnahmesendungen nach dem Auslande.**

Briefpostsendungen mit Nachnahme zulässig nach den l. l. Postämtern in Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna, ferner Belgien, Chile, Deutschland und deutsche Postanstalten in China und Marokko, deutsche Schutzgebiete Kiantchon und Togo, Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika und Kamerun, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien mit Cythrea, Tripolis und San Marino, Japan und japanische Postanstalten auf der Insel Formosa, in China und Korea, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und Tunis bis 1000 K, nach Dänemark mit Faröer-Inseln, Portugal mit Madeira und Azoren, Rumänien bis 500 K.

Postfrachtstücke mit Nachnahme sind zulässig nach: Belgien bis 400 K, Dänemark (ausschließlich Island und dänische Antillen) bis 400 K, Deutschland bis 1000 K, Frankreich bis 400 K, Großbritannien und Irland bis 400 K, Italien bis 400 K, Luxemburg bis 400 K, Montenegro bis 400 K, Niederlande bis 400 K, Norwegen bis 400 K, Portugal (Lissabon und Porto und zwar nur über die Schweiz) bis 400 K, Rumänien bis 400 K, Schweden, bis 400 K, Schweiz bis 1000 K, Serbien bis 1000 K, Spanien (über die Schweiz) bis 400 K, Türkei (nur Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna) via Triest oder Constanza und nach den Vereinigten Staaten von Nord-America via Bremen oder Hamburg bis 400 K.

Postpacete (Colis postaux) mit Nachnahme siehe Postpacete (Colis postaux) Seite 225. Provision siehe „Nachnahme-Provision.“

Die Ein- und Auszahlung des Nachnahmebetrages erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österr. Bankvaluta, in den anderen oben genannten Ländern in der Landeswährung. Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgange durch die österr. Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencours. Die Ausfolgung der Sendung, sowie die Eröffnung des Begleitbriefes erfolgt nur nach Berichtigung des Nachnahmebetrages. Wird derselbe innerhalb sieben Tagen (im Verkehre mit der Türkei innerhalb 3 Tagen) nicht eingelöst, so wird die Sendung dem Aufgeber zu weiterer Verfügung gemeldet, und wenn dessen Verfügung erfolglos, zurückgeschendet.

Die Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme ist bei Colis postaux nur im Verkehre mit Egypten, Italien, Rumänien, und bei Postfrachtsendungen nur im Verkehre mit der Schweiz und der Türkei statthaft.

**Nachsendung von Postsendungen.** Wenn der Adressat seinen Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsort gewechselt und der neue Wohnort bekannt ist, werden denselben die einlangenden Briefpostsendungen nachgesendet. Hierfür ist keinerlei Gebühr zu entrichten. Behufs Nachsendung von Postsendungen ist gewöhnlich ein „Adressen-Vormerkchein“ auszufertigen.

Eine Nachsendung von Fahrpostsendungen ohne vorherige Rückmeldung hat nur stattzufinden:

1. Wenn der dem Postamte bekannte Adressat vor der Abreise die Nachsendung schriftlich verlangt und für die Kosten aufzukommen sich verpflichtet hat;
2. bei Sendungen an Militärpersonen nach eingetretenerm Garnisonswechsel;
3. bei amtlichen Sendungen, welche an außerhalb ihres Amtssitzes wirkende Functionäre lauten.

Im Falle der Nachsendung ist für die neue Strecke die tarifmäßige Portogebühr (jedoch ohne Zuschlag) in Anrechnung zu bringen.

**Nordamerika (Union).** Postsendungen müssen in Holz, Metall, Leder oder Leinwand verpackt sein. Die Werthangabe des detaillirten Inhaltes ist genau anzugeben. Den Sendungen dürfen mit Ausnahme von offenen Rechnungen keine schriftlichen Mittheilungen beigegeben werden. Für jede Sendung ist eine Begleitadresse in Lateinschrift, zwei Zolldeclarationen und eine statistische Declaration erforderlich. Unrichtige und mangelhafte Zolldeclarationen ziehen Confiscation und Zollstrafen nach sich.

Jeder Sendung ist eine Erklärung des Absenders beizugeben, worin er sich verpflichtet, im Falle der Rückkunft der Sendung alle darauf haftenden Speien zu entrichten. Hohe Zölle! z. B. bei Kleidern 35% des Werthes, überdies 50 Cents für je  $\frac{1}{2}$  kg Gewicht.

**Offen aufgegebene Geldbriefe** siehe „Geldbriefe“.

**Packporto** siehe „Postpakete“.

**Patronen, Pulver, Zündhütchen, leere Jagdpatronen** müssen partienweise in kleinen Cartons oder Schachteln fest verpackt und schließlich in Rissen von  $2\frac{1}{2}$ —3 cm Dicke, durch Holzschrauben verwahrt sein. Solche Sendungen werden nur bis zum Gewichte von höchstens 5 kg schwer zur Beförderung angenommen. Bei Patronen ist noch ein Bombenverschluß erforderlich. Alle Bände, außer der Adressseite sind mit rothem Papier zu belegen. Munitionsgelächtscheine von Polizeibehörden und Bezirkshauptmannschaften ausgestellt, nöthig. Sendungen ins Ausland siehe „Postpakete ins Ausland“.

**Pneumatische Correspondenzen, Briefe und Correspondenzkarten** werden in Wien, Bez. I—X, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, durch eine unterirdische Rohrleitung von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr 40 Minuten Abends in Zwischenräumen von 20 Minuten und in einzelnen Strecken von 15, bezw. 10 Minuten befördert und durch Expressboten bestellt.

Pneumatische Correspondenzen dürfen keine flüssigen oder zerbrechlichen Einlagen, auch keine Geldstücke enthalten und nicht mit Siegellack verschlossen sein. Ferner dürfen dieselben das Gewicht von 20 g, sowie das Maß von 11 zu  $15\frac{1}{2}$  cm bei Briefen und 9 zu 14 cm bei Correspondenzkarten nicht überschreiten. Pneumatische Correspondenzen müssen frankirt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte, oder zur Beförderung mit der Rohrpost nicht geeignete Sendungen werden als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt und bestellt. Recommandirte Sendungen werden zur pneumatischen Beförderung nicht angenommen. Die Gebühr für Correspondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung beträgt für Briefe 30 h, für Correspondenzkarten 20 h und für Correspondenzkarten mit Antwort 40 h.

Für Correspondenzen zur pneumatischen Beförderung sind besondere Drucksorten mit Postwerthzeichen (Kartenbriefe, Briefcouverts hellroth und Correspondenzkarten blau) aufgelegt, welche bei allen Postwerthzeichen-Verschleißstellen und bei den k. k. Post- und Telegraphenämtern des Wiener Stadtpoststrayons zu haben sind.

Die Benützung dieser Drucksorten ist für die Versendung pneumatischer Correspondenzen dringend anzurathen, doch werden auch gewöhnliche Correspondenzkarten und Briefe, wenn sie für die Rohrpostbeförderung genügend frankirt sind, zur pneumatischen Beförderung zugelassen.

Correspondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung können sowohl bei allen Wiener Post- und Telegraphenämtern, bezw. Rohrpoststationen zur Ausgabe gebracht, als auch in die an verschiedenen Orten angebrachten und durch ihre rothe Farbe kenntlichen Rohrpostsammlkästen gelegt werden. Diese Kästen werden alle 20 Minuten von Sammelboten ausgehoben und den Rohrpostämtern zur Weiterbeförderung übergeben.

Die nach 8 Uhr 30 Minuten Abends oder in der Nacht in diese Rohrpostsammlkästen hinterlegten Correspondenzen werden mit dem ersten Sammelgange um 7 Uhr Vormittags zur Weiterbeförderung eingebracht.

Behufs beschleunigter Behandlung der pneumatischen Correspondenzen empfiehlt sich die directe Aufgabe derselben zu Händen des Beamten bei einem der Rohrpostämter, welche Rohrpostcorrespondenzen noch bis  $9\frac{1}{2}$  Uhr Abends zur Weiterbeförderung, bezw. Bestellung annehmen.

Für die Zustellung der Correspondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung gelten dieselben Bestimmungen, wie für Telegramme.

**Pneumatische Bahnhofscorrespondenzen, d. i. Correspondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung nach und aus Orten außerhalb der Wiener Rohrpostanlage.** Briefe und Correspondenzkarten, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtpoststrayons gerichtet sind, aber mit der gewöhnlichen Post den nächsten abgehenden Eisenbahnzug nicht mehr rechtzeitig erreichen

würden, können mittelst pneumatischer Post direct auf das betreffende Bahnpostamt zur Weiterbeförderung mit dem nächsten Eisenbahnzuge aufgegeben werden.

Diese Correspondenzen müssen auf der Adressseite den Vermerk tragen: „Zur pneumatischen Beförderung auf den . . . . Bahnhof“ (Städtebahnhof, Staatsbahnhof 2c.) und gehörig frankirt, u. zw. nebst der gewöhnlichen Francogebühr außerdem noch mit den Marken in der Höhe der für die pneumatische Beförderung entfallenden Gebühr versehen sein.

Die pneumatische Gebühr für solche Correspondenzen ist eine ermäßigte, und zwar für Briefe statt 30 h nur 20 h und für Correspondenzkarten statt 20 h nur 15 h; es sind daher die bezeichneten Briefe noch mit einer 20 h-Marke und die Correspondenzkarten mit einer 15 h-Marke zu ergänzen.

Das Maximalgewicht darf auch bei diesen Briefen nicht höher sein als das für gewöhnliche Correspondenzen.

Auch von auswärts nach Wien gerichtete Correspondenzen können mit pneumatischer Post weiterbefördert, bezw. zugestellt werden.

Die Gebühr für die pneumatische Postbeförderung ist bei diesen Correspondenzen keine ermäßigte, sondern die volle, u. zw. für Briefe 30 h, für Correspondenzkarten 20 h.

Im Uebrigen finden die oben angeführten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

**Portofreiheit.** Laut Gesetz vom 2. October 1865, genießen die Portofreiheit:

Die Correspondenz Sr. Majestät und der Mitglieder des A. h. Kaiserhauses, der Obersthofmeisterämter und Secretariate (auch keine Recommendationengebühr). Correspondenzen an die Genannten sind portofrei, nicht aber recommandationsfrei.

Befreit von allen Gebühren sind weiters die Amts-Correspondenzen aller k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, sowie der gesetzlich gleichgestellten Organe, der Vorstände, der exponirten Beamten und der selbständig fungirenden Militärpersonen, Hofställe und deren Aemter, Ordenskanzleien und deren Chefs, der Erwerbsteuercommissionen, Schätzungs- und Berufungscommissionen, Contingentcommission im wechselseitigen Dienstverkehr. Die Amtscorrespondenz dieser Behörden 2c. an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. — Die Eingaben an obgenannte Behörden 2c. über besondere amtliche Aufforderung (Biehreforen und Gemeindegewerkschaften, Impfsärzte und Gemeindegewerkschaften gegenseitig portofrei).

Correspondenzen der Gemeindegewerkschaften, öffentlicher Humanitätsanstalten, Handels- und Gewerbekammern, Notare als Gerichtscommissäre an obgenannten Behörden 2c. sind portofrei. Ferner sind portofrei die Präsidien und Mitglieder der Vertretungskörper des Reiches und der Länder in dienstlicher Correspondenz; die geistlichen Aemter in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten mit obgenannten Behörden und im Wechselverkehr; der Schriftenwechsel der Lotocollecturen mit den Lottoämtern; alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, beziehungsweise Gefängnisstrafangelegenheiten; die bei den Feldpostämtern aufgegebenen und einlangenden unrecormandirten Privatbriefe für Militärpersonen.

Im Localverkehr ist die Portofreiheit als zulässig zu erachten, wenn das aufnehmende Amt nicht auch zugleich Abgabeamt für diese Correspondenz ist.

Amtscorrespondenzen, die portofrei sind, haben die Bezeichnung „Dienstsache“ zu tragen. Amtscorrespondenzen an portopflichtige Adressen sind mit „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen. Sind solche Correspondenzen nicht portofrei, dann werden sie mit dem Porto (ohne Zuschlag) belegt. Das Höchstgewicht der portofreien Correspondenzen beträgt im Inland 2½ kg, nach Ungarn 1 kg. Außer der Amtscorrespondenz sind portofrei im gegebenen Fall Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Druckachen ohne Werthangabe. Portofreie Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 20 kg zulässig. — Portofrei sind Geldsendungen zwischen allen k. u. k., bezw. k. k. Behörden 2c., zwischen Landesbehörden, Gemeindegewerkschaften untereinander und an erstere. Solche Sendungen müssen die Bezeichnung „Gesammelte Gelder für Rechnung des Staates (des Landes)“ tragen. Militäraxen zwischen Gemeinden und landesfürstlichen Behörden sind portofrei.

**Portogebühren** siehe „Briefposttarif“ Seite 210.

**Porto für Werthbriefe** (Lettres de valeur) und **Werthschachteln** siehe Seite 223.

**Postanweisungen im Inlande.** An allen Postorten Oesterreich-Ungarns können Geldbeträge bis einschließlich 1000 K zur Zahlung nach allen österreichisch-ungarischen Orten angewiesen werden, und wo sich Postämter mit Staats-Telegraphen-Stationen befinden, auch im telegraphischen Wege. Von einem Absender können an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Postanweisungen bis zu je 1000 K aufgegeben werden.

Die Postanweisungs-Formulare sind bei allen Postämtern und Verschleißstellen zu 2 h per Stück erhältlich. Die Postanweisungsgebühr, welche vom Aufgeber durch Aufkleben der Briefmarken zu entrichten ist, beträgt: bis 20 K 10 h, bis 100 K 20 h, bis 300 K 40 h, bis 600 K 60 h, bis 1000 K 1 K.

In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Kronen in Zahlen und Buchstaben), die möglichst genaue Adresse des Empfängers und der Bestimmungsort deutlich und mit Tinte anzusetzen. Auf dem Coupon der Anweisung, welcher vom Empfänger abgetrennt werden kann, ist der Name und die Adresse des Absenders anzusetzen; auf demselben können Mittheilungen angebracht und bei Zeitungs-Pränumerationen auch die Adressschleife aufgeklebt werden. Aenderungen, Radirungen, Correcturen dürfen weder im Betrag noch in der Adresse vorgenommen werden. Einlangende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten gegen eigenhändige Empfangsbestätigung in die Wohnung zugestellt. Dem

Ueberbringer der quittirten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ansbezahlt. Hierbei ist, wenn nöthig, die Identität der Person nachzuweisen. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt.

Anweisungen, welche innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Avifirung (mit „poste restante“ bezeichnete binnen einem Monat) nicht behoben wurden, werden an das Aufgabtsamt zurückgesendet und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Die Zustellung der Postanweisungen ohne Gelbbetrag erfolgt kostenlos. In Postorten, wo die Postanweisungen dem Adressaten mit den angewiesenen Geldbeträgen zugestellt werden, ist für jede einzelne Postanweisung bis zum Betrage von 10 K 3 h, über einen höheren Betrag 5 h und in Landbestellbezirken ohne Rücksicht auf den Betrag 10 h Bestellgebühr zu entrichten. Es steht den Parteien frei, die Postanweisungen selbst abzuholen oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen. Für die Aufbewahrung ist eine Sachgebühr von 2 K per Monat zu entrichten.

Die Nachsendung ins Ausland ist zulässig, wenn das betreffende Land den Postanweisungsdienst mit Oesterreich-Ungarn eingeführt hat. Für die Rück- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Im Wechselverkehre mit Bosnien, der Herzegowina und den Feldpostanstalten in Sandschak-Novibazar sind Postanweisungen bis 1000 K zulässig; die Gebühr beträgt bis 40 K 20 h, bis 100 K 40 h, bis 300 K 80 h, bis 600 K 1 K 20 h, bis 1000 K 2 K.

Die Expresbestellung von Postanweisungen kann, wie die Expresbestellung der sonstigen Correspondenzen, über Wunsch des Aufgebers erfolgen. Der Vermerk „Expres“ ist unter die Aufschrift „Postanweisung“ zu setzen und die entfallende Gebühr per 30 h in Marken auf die Anweisung zu kleben.

Die Auszahlung einer Postanweisung erfolgt, wenn die Geldmittel des Abgabepostamtes nicht ausreichen, erst nach Beschaffung derselben.

„Telegraphische Anweisungen“ siehe diese.

Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen.

Die Rücknahme und Adressänderung ist, insoweit die Anweisung dem Absender nicht ausgefolgt ist, statthaft.

Portofreie Postanweisungen werden zwischen jenen Behörden und Aemtern vermittelt, welche die Portofreiheit genießen.

**Postanweisungen nach dem Auslande.** Für Postanweisungen nach dem Auslande, ausgenommen Großbritannien, Hawaii, Portorico und Vereinigte Staaten von Amerika, sind die internationalen Formulare à 2 h zu verwenden. Schriftliche Mittheilungen auf dem Coupon sind, ausgenommen nach Congostaat, Großbritannien und Irland mit Besitzungen, Malta und Vereinigte Staaten von Amerika mit Hawaii und Portorico zulässig. Die Ausfertigung der Postanweisung (ausgenommen nach Deutschland) hat mit Lateinschrift zu geschehen. Die Ausstellung, sowie die Einzahlung der Postanweisungs-Beträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in der Kronenwährung, die Auszahlung in den fremden Ländern in der landesüblichen Währung. Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgange durch die österreichischen Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencourse.

Postanweisungen sind zulässig bis zum Betrage von 1000 K nach:

Belgien, Chile, China (deutsche Postanstalten in Futschau, Hankan, Shanghei, Tientsin und Tschifu), Congostaat (nur nach Banana, Boma, Leopoldsville und Matadi), Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Aegypten (mit Suakim und Tewukia im Sudan), Frankreich mit Algerien, Italien mit Erythrea und San Marino, Japan mit Formosa, Korea und dem japanischen Postamte in Sanghai, Kamerun und Kiantschou (deutsche Schutzgebiete), Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal mit Madeira und Azoren, Schweden, Schweiz, Serbien, Togo (deutsches Schutzgebiet), Tripolis (ital. Postamt), Tunis und Türkei.

Bis 500 K nach: Argentinische Republik, Bulgarien, Dänemark mit Faröer-Inseln und Island, Deutsch-Neu-Guinea, Finnland, Großbritannien und Irland sammt den britischen Besitzungen und Colonien und dem Dominion Canada, Malta, Marocco (Tanger), Niederl. Ostindien, Rumänien, Samoa (Upia), Siam, Tripolis (franz. Postamt), Vereinigte Staaten von Amerika mit Hawaii und Portorico und Banzibar.

Bis 400 K nach Griechenland.

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt:

Nach Deutschland, Luxemburg und den k. l. Postämtern in der Türkei bis 40 K 20 h und für je weitere 20 K oder einen Theil davon 10 h.

Nach Serbien und Montenegro bis 40 K 20 h, bis 100 K 40 h, bis 300 K 80 h, bis 600 K 1 K 20 h, bis 1000 K 2 K

Nach Großbritannien und Irland mit den britischen Besitzungen, Colonien und Canada, den Vereinigten Staaten mit Hawaii und Portorico für je 25 K 25 h.

Nach allen anderen Ländern für je 25 K bis 100 K 25 h, darüber für je 50 K 25 h.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig:

Bis zum Betrage von 250 K nach Großbritannien und Irland.

Bis 500 K nach Bulgarien, Dänemark und Rumänien.

Bis 1000 K nach Belgien, Deutschland, Egypten, Frankreich mit Algerien, Italien mit Erythrea und San Marino, Japan (nur nach Tokio und Yokohama), Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal (nur Lissabon und Porto), Schweden, Schweiz, Serbien und Tunis.

Für telegraphische Postanweisungen ist außer der obangeführten Gebühr noch die eventuell begehrte Auszahlungsbesätigung per 25 h und die entfallenden Telegraphengebühren zu entrichten.

Die Expressbestellung ist zulässig nach: Argentinien, Belgien, Chile, Congostaat, Deutschland, Italien mit Erythrea und San Marino, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal mit Madeira und Azoren, Schweiz und Siam.

Die Rücknahme und Adressänderung ist insoweit die Postanweisung dem Adressaten noch nicht ausgefolgt, beziehungsweise ausgezahlt wurde, im Verkehre nach allen Ländern zulässig; im Verkehre mit Montenegro und Serbien ist nur die Rücknahme, nicht aber Adressänderung gestattet.

Die Auszahlungsbesätigung, durch welche der Absender von der Auszahlung des angewiesenen Betrages verständigt wird, kann bei oder nach der Aufgabe verlangt werden, ausgenommen bei Postanweisungen nach Großbritannien und Colonien, dann Canada, Congostaat, Finnland, Malta, Hawaii, Portorico und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Gebühr für die Auszahlungsbesätigung beträgt 25 h.

Die Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung kann, für den Fall der Adressat seinen Aufenthaltsort geändert und derselbe bekannt ist, nur in jenen Ländern, mit welchen ein Postanweisungsverkehr besteht, erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer zur Behebung der angewiesenen Beträge ist nach folgenden Terminen bestimmt: Im europäischen Verkehre und im Verkehre mit dem Congostaat und Egypten 2 Monate, im Verkehre mit den Levantepostämtern, Montenegro und Serbien 1 Monat, im Verkehre mit Großbritannien 6 Monate.

Nach der festgesetzten Frist ist die Behebung einer zugestellten Anweisung nur auf Grund einer besonderen, von der Postverwaltung auszustellenden Ermächtigung möglich.

**Postaufträge.** Dieselben vermitteln die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittirten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sein muß. (Coupons und gezogene Werthpapiere nur in Oesterreich-Ungarn, Occupationsgebiet, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Rumänien, Schweiz und Türkei zulässig.)

Die Formulare: Postauftrag oder Bordereau, (à 2 h bei jedem Postamte in deutscher und französischer Sprache zu haben) sind entsprechend auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Documente: quittirter Wechsel, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Coupon 2c. in einem verschlossenen Couvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittirte Betrag 2c. einzuziehen ist, *recommandé* und *francé* abzusenden. Das Couvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ und im Verkehre mit dem Auslande (Deutschland ausgenommen) „Valeurs à recouvrer“ zu versehen. Die Forderungsdocumente werden sofort oder bei Angabe eines Fälligkeitsstermines an diesem den Schuldnern behufs Einlösung vorgelesen. Jedes Forderungsdocument muß voll eingelöst werden. Die nicht sofort eingelösten Forderungsdocumente werden, wenn vom Absender keine weitere Verfügung getroffen, durch 7 Tage behufs Einlösung seitens des Schuldners bereit gehalten, dann eventuell kostenfrei an den Aufgeber retournirt. Der eingezogene Betrag wird mittelst (grauer) Postanweisung, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos und einer Einzugsgeldgebühr von 10 h (10 Centimes) für jedes eingelöste Forderungsdocument, wobei zusammengehörige Coupons als ein Forderungsdocument gerechnet werden, vom Postamte an den Absender des Auftrages befördert.

Wünscht der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmal vergeblicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte ist im Bereiche des Bestimmungslandes zulässig. Schriftliche Bemerkungen, welche den Charakter einer Privatcorrespondenz enthalten, dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht und auch keine verschlossenen Briefe beigelegt werden. Desgleichen dürfen auch die Forderungsdocumente selbst und die dazugehörigen Beilagen keine schriftlichen, privaten Mittheilungen enthalten.

Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesammtsumme den zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. In Oesterreich-Ungarn und im Occupationsgebiete dürfen nicht mehr als fünf Forderungsdocumente (auch gezogene Werthpapiere) an eine oder mehrere Personen und im Verkehre mit dem Auslande Forderungsdocumente, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten nicht in einem Postauftrage vereinigt sein. Das Gewicht eines Postauftragbriefes darf im internen und im Verkehre mit dem Occupationsgebiete, Ungarn und Deutschland 250 g nicht überschreiten; nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Dem Absender wird über die eingezogenen Beträge und die Gebührenabzüge mittelst Vollzugsheines Rechnung gelegt.



## Postaufträge sind zulässig nach:

Oesterreich-Ungarn u. Occupationsgebiet . . . . .	bis 1000 K ö. W.	Niederlande . . . . .	bis 500 Gulden holl.
Belgien . . . . .	1000 Frchs.	Niederl. Ostindien . . . . .	500 "
Deutschland . . . . .	800 Mk.	Norwegen . . . . .	720 Kronen stand.
Ägypten (nach Suakin, Tewfikia und Wadi-Halfa unzulässig) . . . . .	1000 Frchs.	Rumänien . . . . .	1000 Frchs.
Frankreich mit Algier . . . . .	1000 "	Schweden . . . . .	720 Kronen stand.
Italien mit der Colonie Cythra u. d. ital. Postämter in Tripolis . . . . .	1000 "	Schweiz . . . . .	1000 Frchs.
Luxemburg . . . . .	1000 "	Tunis . . . . .	1000 "
		Türkei (s. l. Postämter Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna) . . . . .	1000 "

Postaufgabebücher siehe „Aufgabebücher“.

Postbegleitadresse siehe „Begleitadresse“.

**Postfrachtsstücke im Inland und nach Deutschland.** Als Postfrachtsstücke werden alle jene Paketsendungen für das In- und Ausland befördert, welche keine Postpakete (Colis postaux) und keine Werthbriefe (Lettres de valeur) oder Werthschachteln sind.

Als Postfrachtsstücke bis zum Gewichte von 50 kg werden befördert: Frachtsstücke mit und ohne Werthangabe mit oder ohne Nachnahme, als: Waaren, Freitosen, Effecten u. Geldsendungen (gemünztes bis 65 kg), dann Briefe und Schriftenpakete über 250 g.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene sowie bedingt zulässige Gegenstände, siehe „Ausgeschlossen“.

Beförderung lebender Thiere siehe „Thiere lebende“.

Die Verpackung muß haltbar und sicher sein. Ungenügend verpackte Sendungen werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, welcher Umstand auf der Sendung zu vermerken ist. Sendungen, welche zur See befördert werden sind in Wachsleinwand zu verpacken. Siehe ferner unter „Verpackung und Verschluss“.

Verwendung von gebrannten Flüssigkeiten und Zucker im Verkehre mit Ungarn und dem Occupationsgebiete, siehe „Ubergangsscheine“.

Waffen sendungen siehe „Waffengeleitscheine“.

Der Inhalt sowie der eventuelle Werth einer Sendung sind sowohl auf der Adresse als auch auf der Begleitadresse anzugeben. Bei vermischten Sendungen ist der Werth nach einzelnen Gegenständen anzugeben. Bei solcher Inhaltsangabe wird eine Conventionsstrafe in der fünffachen Höhe des entfallenden tarifmäßigen Betrages eingehoben. Die Begleitadresse muß jeder Postfracht sendung beigegeben sein. Siehe auch unter „Inhalt“. Mit einer Begleitadresse können drei Sendungen an einen Empfänger aufgegeben werden, doch müssen alle gleich mit oder ohne Werthangabe, frankirt oder unfrankirt sein. Postbegleitadressen von Sendungen nach Ungarn müssen den Inhalt der Postsendungen genau specificirt enthalten. Der Coupon der Postbegleitadresse kann zu schriftlichen Mittheilungen benützt und vom Empfänger abgetrennt werden. Auf Grund der bestätigten Begleitadresse wird die Sendung ausgefolgt. Sendungen mit Waaren- oder zollpflichtigen Gegenständen siehe Zolldeclaration. Sendungen, welche der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist auch eine statistische Declaration beigegeben. Die Francogebühr wird durch Aufkleben von Briefmarken auf die Begleitadresse entrichtet.

Für unfrankirte Pakete bis einschließlich 5 kg wird ein Zuschlag von 12 h erhoben. Für Sperrgut (siehe dieses Schlagwort) ist das Gewichtporto im anderthalbfachen Betrage zu entrichten.

Die Expressbestellung von Postfrachtsstücken kann vom Aufgeber verlangt werden. Siehe „Expressbestellung“.

Die Versicherungsgebühr für Geld- und Fracht sendungen beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung bis 100 K Werth 6 h (für Deutschland mindestens 12 h), bis 600 K 12 h und für jede weiteren 300 K (oder einen Theil davon) 6 h. Bei Sendungen über 400 K Werth muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angebracht sein. Für unbestellbare Sendungen ist für die Rücksendung und bei nachzustellenden Paketen für die neue Strecke das entfallende Porto bezahlt werden.

## Tarif für Postfracht sendungen

im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn und Deutschland nach Zonen: 1)

Gewicht	I. Zone bis	II. Zone bis	III. Zone bis	IV. Zone bis	V. Zone bis	VI. Zone über
	10 Meilen	20 Meilen	50 Meilen	100 Meilen	150 Meilen	150 Meilen
Beträge in Heller						
Bis einschl. 500 g (nur im Inlande)	24	48	48	48	48	48
Bis inclusive 5 kg . . . . .	80	60	60	60	60	60
über 5 kg bis inclusive 50 kg für jedes weitere kg . . . . .	6	12	24	36	48	60

1) Siehe Verzeichniß Seite 253.

Postfranco (oder Brief-)marken bestehen zu: 1 h, 2 h, 3 h, 5 h, 6 h, 10 h, 20 h, 25 h, 40 h, 50 h, 60 h, 1 K, 2 K und 4 K. Die Marken dürfen vor ihrer Verwendung zum Behufe der Bezeichnung des Eigentümers mit klein eingelochten Buchstaben versehen werden. Briefmarken mit bereits stattgehabter Verwendung, beschmutzte, besetzte oder ausgeschnittene, sind ungültig; die damit markirten Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Postlagernde Sendungen siehe „Poste restante“.  
Postnachnahmen siehe „Nachnahmen“.

**Tarif für Werthbriefe und Werthschachteln.**

Die Recommendationengebühr beträgt 25 h. Nachnahmen sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben u. zw. bedeutet (N). Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K = 1000 Frcs. = 800 Mk. und (N +). Nachnahmen bis 500 K = 500 Frcs. = 400 Mk. Provision keine.

Bestimmungsland	Maximalbetrag der Werthangabe	Gewichtstare			Zolldeclarationen für Werthschachteln	
		Werthbriefe für je 15	für Werthschachteln bis 1 kg			Zollgebühren für Werthbriefe und Schachteln für je 300 K = 300 Fr
			h	K		
	Francs	h	K	h	Anzahl	
Argentinien . . . . .	10.000		2	50	35	3
Belgien (Expres zulässig) (N) . . . . .	10.000		1	50	25	2
<b>Brit. Colonien:</b>						
Brit. Guyana (Expres nur nach George- lawa und New-Amsterdam), Gambia (Bathurst), Jamaica, Lagos, Leewards, Islands (Antigua, Dominica, Mont- serrat, Nevis, St. Kitts, St. Christoph, Bergische Inseln), Neufundland, St. Helena, Trinidad mit Tabago (via Deutschland) . . . . .	3.000		—	—	35	—
Falklands Inseln (nur nach Stanley) via Deutschland . . . . .	1.250		—	—	35	—
Hongkong (nur Hongkong Stadt) via Italien . . . . .	3.000		—	—	25	—
Streits Eillements via Italien . . . . .	1.250		—	—	35	—
Brit. Indien via Italien . . . . .	3.000		—	—	35	—
Bulgarien . . . . .	10.000		1	50	25	3
Ceylon via Italien . . . . .	3.000		—	—	35	—
Chile über Hamburg . . . . .	10.000		2	50	35	3
" " Schweiz und Frankreich } (N)	10.000		3	50	35	3
" " Italien } . . . . .	10.000		3	—	35	3
China 1 Deutsche Postagent. in Hankau, } (N) Shanghai, Tientsin u. Peking } " 2. Russische Postämter in Kalgan, Peking, Tientsin, Tschuguischal u. Urga . . . . .	10.000	25	2	50	35	3
Dänemark (E. nur nach Postboten) mit Faröer und Island (N+) . . . . .	unbeschränkt		—	—	10	—
Dänische Colonien 1. Grönland . . . . .	"		—	—	25	—
2. Westindien (Antillen) . . . . .	10.000		—	—	35	—
Deutsch-Ost Afrika (N) . . . . .	10.000		2	50	35	3
Egypten mit Sudan (N) . . . . .	unbeschränkt		2	—	20	2
Frankreich mit Monaco, Corsica und Algerien (N) . . . . .	10.000		1	50	25	2
Französische Colonien . . . . .	10.000		3	—	35	3
Großbritannien und Irland (Exp. zulässig)	3.000		—	—	25	—
Italien (Expres zulässig) (N) . . . . .	10.000		1	—	10	2
Ital. Colon. Erytrea, Affab u. Massana	10.000		2	50	35	2
Kamerun (Kamerun und Victoria) (N) . . . . .	10.000		2	50	35	2
Luxemburg (Expres zulässig) (N) . . . . .	10.000		—	—	25	—
Niederlande (Expres zulässig) (N) . . . . .	25.000		1	50	25	3
Norwegen (via Deutschl. u. Dänemark) (N)	unbeschränkt		—	—	25	—
Portugal m. Mad. u. d. Azoren (Exp.) (N+) . . . . .	10.000		3	—	35	3
Portugiesische Colonien . . . . .	10.000		—	—	35	—
Rumänien <sup>1)</sup> (N+) . . . . .	10.000		1	—	10	1
Rußland <sup>1)</sup> . . . . .	unbeschränkt		—	—	10	—
Schweden (via Deutschland und Däne- mark) (N) . . . . .	unbeschränkt		—	—	25	—
Schweiz <sup>2)</sup> (Expres zulässig) (N) . . . . .	10.000		1	—	10	2
Serbien . . . . .	10.000	15	—	—	10	—
Spanien mit Balearen und Canarischen Inseln . . . . .	10.000		—	—	25	—
Tanger (franz. Postamt) . . . . .	10.000		3	—	35	3
Tripolis (ital. Postamt) (N) . . . . .	10.000		2	—	35	2
Tunis (N) . . . . .	10.000		2	50	35	2
Türkei 1. via Trieste . . . . .	unbeschränkt	25	—	—	20	2
" 2. via Rumänien . . . . .			—	—	35	3
a) Constantinopel . . . . .	10.000		—	—	45	3
b) Andere Orte . . . . .	10.000		—	—	35	—
Zanzibar (franz. Postamt) . . . . .	10.000		—	—	35	—

<sup>1)</sup> Im Grenzverkehr für Werthbriefe für je 15 g — 20 h. — Die Einföhrung von ausländ. Lotterie-Losen verboten. — <sup>2)</sup> Im Grenzverkehr für je 20 g — 10 h.

**Postpakete nach dem Auslande** (Colis postaux). Siehe nachfolgenden „Tarif für Postpakete“. Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) werden zum Gewichte von 3 kg, beziehungsweise 5 kg, zu welchen eigene rosafarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, befördert.

Für schwerere Sendungen ist die Gebühr nach einem besonderem Fahrposttarif zu entrichten.

Sendungen, welche den Bedingungen für Colis postaux entsprechen, dürfen nicht als Fahrpostsendungen, sondern müssen als Postpakete befördert werden.

Die Postpakete müssen bei der Aufgabe frankirt werden und dürfen im allgemeinen in keiner Richtung die Größe von 60 cm überschreiten.

Postpakete mit Regenschirmen, Stöcken, Plänen, Karten oder dgl. Gegenstände sind als gewöhnliche, nicht sperrige, Postpakete zulässig, sofern sie in der Länge 1 m und in der Breite und Höhe je 20 cm nicht überschreiten.

Im Verkehre mit Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Rußland mit Finnland, Spanien und überseeischen Ländern sind auch Pakete in der Länge von 85 cm, bezw. 1 m und 20 beziehungsweise 98 cm Umfang, beziehungsweise Ausdehnung zulässig. Für sperrige Pakete ist das ein- und einhalbfache Gewichtsporto zu entrichten.

Die Postpakete müssen der Entfernung und dem Inhalte entsprechend verpackt und mit einem Siegelabdrucke oder Plombe versehen sein. Der Siegel oder Bleiverschluß ist bei Sendungen nach der Schweiz nicht notwendig; nach Bulgarien und Serbien ist der Verschluß durch Stempelmarken nicht statthast; im Verkehre mit Mexico muß die Verpackung derart sein, daß die Prüfung des Inhaltes durch Entfernung des Bindfadens, Nägel und dgl. leicht möglich ist.

Flüssigkeiten, sowie leicht schmelzbare Fette sind in doppelten Gefäßen derart zu verpacken, daß zwischen den beiden Behältern ein mit Sägespänen oder dgl. ausgefüllter Raum besteht.

Im Verkehre mit Belgien, Deutschland, Luxemburg, Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Kamerun sind auch Zündhütchen, geladene Gewehrpatronen (Lancaster-System) und nicht explosibare Artilleriekörper, gut verpackt und declarirt, zulässig.

Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeclarationen beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Anzahl der Zolldeclarationen und die Sprache, in welcher dieselben auszufertigen sind, siehe nachfolgenden Tarif. Die Declarationen sind bei den k. k. Postämtern zu 1 h per Stück zu haben.

Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse versandt werden, wobei nur die für ein Paket angegebene Zahl der Declarationen beizufügen ist, doch muß auf derselben der Inhalt jedes Paketes getrennt angegeben werden.

Bei Nachnahme-Sendungen ist für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beizugeben und eine besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Postanweisung zu verwenden.

Schriftliche Mittheilungen sind am Coupon zulässig bei Sendungen nach Bulgarien, Dänemark, Deutschland, überseeische Postorte, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien und Serbien.

Die Werthangabe muß in der Francenwährung (1 Francs = 1 K) in Ziffern und Buchstaben erfolgen und ist auf dem Postpakete sowie auf der Begleitadresse anzusetzen. Zulässige Höhe der Werthangabe, Frankirung, sowie Zulässigkeit und Gebühren, Expresbestellung und Nachnahme, dann Sperrgüter, siehe „Tarif für Postpakete“.

Eine Herabminderung oder Auflassung des Nachnahmebetrages findet bei Postpaketen nur im Verkehre mit Aegypten, Italien, Rumänien und der Schweiz statt.

Den Postpaketen darf keine schriftliche Mittheilung beiliegen, wohl aber eine offene Factura mit den wesentlichsten Angaben, sowie eine Abschrift der Adresse mit der Angabe der Adresse des Absenders; im Verkehre mit Dänemark und der Schweiz ist die Beischließung von Briefen (unverschlossen) gestattet.

Es ist Sache des Aufgebers sich zu informiren, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Sendungen mit Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikszeichen (bei englischen Waarenbezeichnung ist der Ausdruck: „Manufactured in Austria“ nöthig).

Bei Wertpaketen muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden.

Die Haftung, für den Fall des Verlustes oder Beschädigung und Spolirung — höhere Gewalt und schlechte Verpackung ausgenommen — erstreckt sich auf den declarirten Werth; bei Postpaketen ohne Werthangabe bis 25 Francs.

Bei Postpaketen, welche nur bis 3 kg zulässig sind, wird der Ersatz nur bis zum Betrage von 3 Francs geleistet.

Die Postverwaltungen von Oesterreich, Aegypten, Schweden und Norwegen, Rußland mit Finnland haften für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Pakete im Gewichte bis 5 kg nach Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei genießen ermäßigte Taxen; dieselben können unfrankirt aufgegeben werden. Begleitadresse wie im Inlande.

Tarif für Postpakete (Colis postaux)

mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 3, beziehungsweise 5 Kilogramm.

Die Postpakete (Colis postaux) müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Provision für Nachnahmeforderungen: Im Verkehre mit der Türkei über Triest für je 2 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h; mit Serbien für je 4 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h; im Verkehre mit den übrigen Ländern für je 20 K des Nachnahmebetrages 20 h.

Allen in Oesterreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegenden Postpaketen ist die vorgeschriebene statistische Declaration beizugeben.

Abkürzungen: (E) = Expresbestellung zulässig. Expresgebühr 50 h.

(Sp) = Sperrantendungen gegen die anderthalbfache Lage zulässig.

= französisch; d. = deutsch; i. = italienisch; e. = englisch; unb. = unbeschränkt.

Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.		Werthangabe zulässig bis	Nachnahme zulässig bis	Zahl der erforderlichen Postdeclarationen	Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.		Werthangabe zulässig bis	Nachnahme zulässig bis	Zahl der erforderlichen Postdeclarationen
	K	h					K	h			
Accra: über Bremen oder Hamburg und England . . .	1	2-50	—	—	2 f.	toria (Espirito Santo) über Hamburg (Sp.) . . .	5	3-75	375	—	3 d.
über Bremen oder Hamburg und England . . .	3	3-75				Britische Besitzungen a. d. Goldküste: Accra, Adah, Akuse, Aren, Cap Coast Castle, Quittah, Salt Pond, Winnebah nach anderen Orten nur auf Gefahr des Absenders . . .	1	2-50	250	—	2 f.
über Bremen oder Hamburg und England . . .	5	5-—				Brit. Betschuanaland wie Betschuanaland (Schutzgebiet) u. Cap Colonie.	3	3-75	500		
Adah, siehe Britische Besitzungen a. d. Goldküste	5	3-75	1000	—	2 f.	Brit. Central-Afrika	1	3-75		—	2 f.
Aber über Italien . . . . .	5	2-—	500	500	2 f.	Britisch-Guyana: (E) nach Georgetown und New Amsterdam	3	5-—	—		
Algerien (E) üb. Deutschl. Annam über Aegypten . . .	5	4-—	—	—	1 f.	üb. Bremen od. Hamburg	5	6-25		—	
Argent. Repub. üb. Italien Ascension:	5	3-25	—	—	2 f.	" " " "	1	2-50	—		2 f.
über Bremen oder Hamburg und England . . .	1	2-50	1250	—	2 f.	Britisch-Honduras (Belize wie Britisch-Westindien Werthangabe unzulässig	1	2-50		—	
über Bremen oder Hamburg und England . . .	3	3-75				Britisch-Indien mit Birma und den Andamanen-Inseln und nach Bender-abbas, Busbire, Dschaff Lunga und Wamerat in Persien über Italien . . .	3	3-75	3000		—
über Bremen oder Hamburg und England . . .	5	5-—				Britisch-Neu-Guinea wie Queensland.	5	5-—	—		
Azoren (E) über Genua u. Portugal . . . . .	5	3-—	500	500	1 f.	Britisch-Ostafrika:	1	2-50		—	3 f.
Bagdad (asiat. Türkei) . . .	5	4-75	—	—	2 f.	üb. Bremen od. Hamburg	3	3-75	2000		
Bahama-Inseln:	1	2-50	1250	—	3 f.	" " " "	5	5-—		—	
über England direct . . .						3	3-75	Britisch-Westindien, Werthangabe nach Jamaica unzulässig:	1		2-50
über Bremen oder Hamburg und England . . .						5	5-—	üb. Bremen od. Hamburg	3	3-75	—
über Bremen oder Hamburg und England . . .	5	5-—	—	—	1 f.	" " " "	5	5-—	—		
Bahrein am persisch. Meerbusen über Italien . . .	5	4-75	—	—	2 f.	Bulgarien u. Dsrumelien	1	2-50		—	2 f.
Balearen, siehe Spanien.	5	4-75	—	—	2 f.	Bussora (Asien) . . . . .	3	1-75	—		
Bassara (asiat. Türkei): über Italien . . . . .						5	4-75	—		—	2 f.
Batavia (Sambia):	1	2-50	3000	1000	2 f.	üb. Bremen od. Hamburg	1	3-25	—	2 f.	
üb. Bremen od. Hamburg						3	3-75	Britisch-Westindien, Werthangabe nach Jamaica unzulässig:			3
" " " "						5	5-—	üb. Bremen od. Hamburg	5	7-25	—
Belgien (E) (Sp.):	5	1-50	unb.	—	3 f.	" " " "	1	2-50	—	2 f.	
über Deutschland . . . . .						3	3-75	üb. Bremen od. Hamburg			3
Belussistan (Quador):	5	4-75	—	—	1 f.	Bulgarien u. Dsrumelien	3	1-75	—	2 f.	
über Italien . . . . .						3	3-75	—			—
Bermuda-Inseln:	1	2-50	3000	—	3 f.	Canada:	1	3-25	—	2 f.	
üb. Bremen od. Hamburg						3	3-75	üb. Bremen od. Hamburg			3
" " " "						5	5-—	" " " "	5	7-25	—
Betschuanal. (Colonie) wie Cap-Colonie.	1	8-75	—	—	2 f.	Canarische Inf., s. Span. Cap Coast Castle, siehe Brit. Besitz. a. d. Goldküste . . .	1	3-25	—	2 f.	
Betschuanaland (Schutzgeb.)						2	16-23	üb. Bremen od. Hamburg			2
üb. Bremen od. Hamburg						3	23-75	—	—	2 f.	Cap-Colonie (u. Betschuanaland Colonie):
Bolivien . . . . .	3	5-50	—	—	5 d.	üb. Bremen od. Hamburg	1	3-25	—		
Borneo, Britisch, Nord-, Werthangabe nur nach Sandakan:	1	3-75	3000	—	2 f.	" " " "	2	5-25		—	2 f.
üb. Bremen od. Hamburg						3	6-25	" " " "	3		
" " " "						5	8-75	" " " "	4	8-25	—
Brasilien (Bahia, Pernambuco, Rio de Janeiro, Santos, Cabadello, Desterro, Maccio Manaos, Borá, Paramagua (mit Antonina), Rio Grande do Sul (m. Porta Alegre) San Francisco und Vic-	1	3-75	3000	—	2 f.	üb. Bremen od. Hamburg	5	11-25	—		
" " " "						3	6-25	" " " "		1	2-50
" " " "	5	8-75	" " " "	3	3-75	—					
Chander-nagor, wie Pondichern.	5	4-50	1250	—	3 d.		Ceylon:	1	2-50	—	2 f.
Chile (E) (Sp): über Hamburg (Werthangabe nur nach Santiago und Valparaiso) . . . . .						3	3-75	üb. Bremen od. Hamburg	3		
" " " "	5	5-—	" " " "	5	5-—	—					

Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.			Wertung bis aufällig bis	Machnahme aufällig bis	Zahl der erforder- lichen Kolbdecla- rationen	Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.			Wertung bis aufällig bis	Machnahme aufällig bis	Zahl der erforder- lichen Kolbdecla- rationen		
	K	h	Francé					K	K	h				Francé	K
China:							Franz. Kongogebiet wie Franz. Guyana.								
a) Futschau, Hankau, Krants- schon, Peking, Shanghai, Tchangtau, Tschifu, Tjing- tau u. Tientsin (deutsche Postämter) (Sp), über Bremen direct . . . . .	5	3 50	12500	—	2 f.		Franz. Soudan (Kribinda, Bakonlabé, Pandigara, Boko-Dionlaga, Dibo, Kahé und Timbukto) . . . . .	5	3 —	—	—	2 f.			
b) Shanghai (französische Postamt), üb. Aegypten	5	5 —	—	—	1 f.		Gibraltar:								
c) Amoy, Canton, Soikow (Kiungchow), Matao, Ningpo, Swatow, sowie Orte im Inneren Chinas, wohin Postbadeutzulässig sind, über Bremen direct	5	4 25	3000	—	2 f.		üb. Bremen od. Hamburg	1	2 50	} 250	—	} 2 f.			
d) die unter c) namentlich angeführten Orte, sowie Chefoo (Tschifu), Foo- chow (Futschau), Han- tow (Hantau), Peking, Shanghai und Tientsin (brit. Postamt):	3	3 50	—	—	} 1 f.		" " " "	3	3 75						
über Aegypten . . . . .	5	4 65	—	—				" " " "	5		5 —				
Cochinchina und Cambodja über Aegypten . . . . .	5	4 —	—	—	1 f.		Griechenland (mit Iosb) (Sp) . . . . .	5	1 50	unb.	—	1 f.			
Columbien über Aegypten	5	3 25	—	—	2 f.		Grönland (Sp) . . . . .	5	1 50	unb.	—	2 b.			
Comoren (Anjuan, Groß Comoro und Mahotte)	5	4 —	—	—	1 f.		Großbritannien u. Irland: über Bremen oder Ham- burg (E) . . . . .	5	2 50	3000	—	2 f.			
Coos-Inseln (nur nach Kararonga):							Guedeloupe, wie Franz.- Guyana.	5	4 75	—	—	2 f.			
über England direct . . .	1	4 25	—	—	} 3 f.		Guadur (Hien) . . . . .	5	4 75	—	—	2 b.			
" " " "	3	7 25	—	—				Guatemala über Hamburg	5	4 75	—	—	2 b.		
" " " "	5	10 25	—	—				Honduras, Republik über Hamburg . . . . .	5	4 50	—	—	2 f.		
Corfica (E) (Sp) über Deutschland . . . . .	5	2 —	500	500	2 f.		Hongkong:								
Costa Rica (E wo West- dienst) über Hamburg	5	3 50	—	—	2 b.		üb. Bremen od. Hamburg	1	2 50	} 3000	—	} 2 f.			
Cypern über Aegypten . . .	5	2 50	—	—	1 f.		" " " "	3	3 75						
Dänemark (E) (Sp)	5	1 50	unb.	500	2 d.		" " " "	5	5 —						
Dänische Antillen (St. Thomas, St. Jean und St. Croix) (Sp) . . . . .	5	3 50	500	—	1 d. 1 f.		Irland (Sp) üb. Deutschland	5	1 50	unb.	—	2 b.			
Deutsch-Neu-Guinea (Sp) über Bremen direct . . . .	5	3 50	—	—	2 d.		Italien mit San Marino	5	1 25	1000	1000	11. od. 1 f.			
Deutsch-Ostafrika (Sp) üb. Hamburg direct . . . . .	3	3 50	—	—	2 d.		Japan mit Formosa (Tal- wan-Aniel) üb. Bremen	5	4 —	—	—	1 d. 1 f.			
Deutsch-Südwestafrika . . .	3	3 50	—	—	2 d.		Java, wie Niederl.-Indien, Kamerun (Kamerun, Kribi, Rio del Rey und Vic- toria) (Sp) . . . . .	5	2 50	10000	—	2 b.			
Djibouti über Aegypten . . .	5	3 —	—	—	1 f.		Karikal, wie Pondichéry, Serokonen und Palau- Inseln:	5	3 50	—	—	2 b.			
Echowe (Zululand) f. Natal.							üb. Bremen u. Hamburg	5	3 50	—	—	2 b.			
Ecuador (Guayaquil und Quito) . . . . .	5	5 75	—	—	3 f.		Kongo-Kant . . . . .	5	5 50	—	—	4 f.			
Aegypten mit dem Sudan (E) (Sp nur nach Alexan- drien) über Trieste . . . .	5	1 50	3000	1000	1 f.		Labuan, wie Sandatan (Brit. Nord-Borneo).	5	2 50	—	—	2 d.			
Erythrea (ital. Colonie am Roten Meere), Adi Ugri, Asmara, Affab, Ohinda, Keren u. Mas- jana über Italien . . . . .	5	2 75	1000	1000	2 f.		Lagos, mit den Brit. Bes- itzungen in Nigerdelta und dem Gebiete: Niger- loast Company (Nigeria) wie Bathurst.	5	4 —	—	—	1 f.			
Falklands-Inseln, wie As- cenfion.							Liberia (Robertsport (Cape Mount), Monrovia, Gr.- Bassa, Sinoe u. Harper (Cape Palmas) (Sp) . . . .	5	2 75	500	—	1 d. 2 e.			
Färöer-Inseln, wie Däne- mark.							Luzemburg (E) (Sp) . . . .	5	1 25	10000	1000	1 d. o. 1 f.			
Fidji-Inseln:							Madagaskar über Aegypten	5	4 —	—	—	1 f.			
üb. Bremen od. Hamburg	1	4 25	} —	} —	} 3 f.		Madeira über Genua . . . .	5	2 50	500	500	2 f.			
" " " "	3	7 25							Mahé, siehe Pondichéry.						
" " " "	5	10 25							Malta über Italien . . . . .	5	2 —	—	—	11. o. f.	
Finnland über Sastnij (Sp)	3	3 25	500	500	2 d.		Marianen = Inseln, siehe Karolinen-Inseln.								
Formosa siehe Japan.							Maroffo (Sp):								
Frankreich (und Monaco) (E) (Sp) über Deutschland	5	1 50	500	500	2 f.		Cajablanca, Larache, Mogagan, Mogador, Ka- bat, Saffi und Tanger über Hamburg . . . . .	5	2 50	—	—	2 d. o. f.			
Franz. Besitzungen an der ob. Guineaküste (West- afrika (Dahomey und Gebiet Elfenbeinküste) wie Franz.-Guyana.							Marshall-Inseln über Bre- men und Hamburg . . . . .	5	4 —	—	—	2 d.			
Französisch-Guyana über Schweiz und Frankreich	5	4 —	—	—	2 f.		Martinique, wie Franz.- Guyana.								
							Masfat (Arab.) üb. Italien	5	4 75	—	—	2 f.			
							Maschonaland u. Natabele- land wie Rhodesia.								
							Mauritius = Inseln über Aegypten . . . . .	5	4 —	—	—	1 f.			
							Mahotte, wie Comoren.								
							Mexiko über Hamburg . . .	5	3 50	—	—	1 d. 1 f.			
							Monaco, wie Frankreich								
							Natal mit Echowe (Zulu- land):								
							üb. Bremen od. Hamburg	1	4 10	} —	} —	} 2 f.			
						" " " "	3	6 60							
						" " " "	5	9 10							

Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.				Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.					
	K	h	Francs	K		K	h	Francs	K		
Neu-Caledonien, über Aegypten	5	5	—	—	1 f.	Sald Pond. wie Brit. Bestimmungen a. d. Goldküste					
Neue Hebriden mit Banks und Sta. Cruz-Inseln: üb. Bremen od. Hamburg	1	3:25			} 3 f.	Salvador, wie Columbien					
" " " " " " " " " " " "	3	7:25				San Marino, wie Italien.					
" " " " " " " " " " " "	5	12:25				Samoa über Bremen direct	5	3:50	—	—	2 d.
Neu-Fundland: üb. Bremen od. Hamburg	1	2:50			} 3000	Sandwich Inseln (nur Hawaii)	1	5	—	—	2 f.
" " " " " " " " " " " "	3	3:75				St. Helena, wie Ascension.	3	8:75	—	—	2 f.
" " " " " " " " " " " "	5	5				St. Marie de Madagaskar, wie Madagaskar.	5	12:50	—	—	2 f.
Neu-Seeland: " " " " " " " " " " " "	1	2:50			} 1250	St. Pierre u. Miquelon	5	5:50	—	—	2 f.
" " " " " " " " " " " "	3	3:75				Sarawal (Borneo): üb. Bremen od. Hamburg	1	2:50			} 3 f.
" " " " " " " " " " " "	5	5				" " " " " " " " " " " "	3	3:75			
Neu-Süd-Wales mit den Inseln Norfolk u. Lord Howe: wie West-Australien	—	—	1250	—		" " " " " " " " " " " "	5	5			
Nicaragua über Hamburg	5	4	—	—	2 d.	Schweden (Sp) . . . . .	5	2:50	unb.	1000	3 d.
Niederlande (E)	5	1:50	1000	1000	3 d.	Schweiz (E) (Sp) direct [Im Grenzverkehr siehe Tarif für Packetpost]	5	1	unb.	1000	1 f. d. ob. ital.
Niederl.-Antillen (Curaçao) über Hamburg	5	4:75	—	—	3 d.	Senegal, wie Obod.	5	1	2000	1250	1 d.
Niederl.-Guyana	5	4:75	—	—	4 d. o. f.	Serbien (Sp) . . . . .	5	1	—	—	—
Niederl.-Indien über Bremen direct	5	4:25	—	—	3 d. o. f.	Seychellen-Inseln: üb. Bremen od. Hamburg	1	2:50			} 2 f.
Norwegen (Sp) über Hamburg	5	1:75	unb.	1000	2 d.	" " " " " " " " " " " "	3	3:75			
Rossië über Aegypten	5	4	—	—	1 f.	" " " " " " " " " " " "	5	5	—	—	
Dook über Aegypten	5	3	—	—	1 f.	Sierra Leone wie Ascension.	5	5	—	—	2 f.
Dranje-Freistaat: üb. Bremen od. Hamburg	1	3:75	—	—	} 2 f.	Spanien über Deutschland Straits-Settlements: üb. Bremen od. Hamburg	1	2:50			} 1250
" " " " " " " " " " " "	2	6:25	—	—		" " " " " " " " " " " "	3	3:75			
" " " " " " " " " " " "	3	8:75	—	—		" " " " " " " " " " " "	5	5	—	—	
" " " " " " " " " " " "	4	11:25	—	—		Südafrikanische Republik (Transvaal) wie Dranje-Freistaat.	5	5	—	—	
" " " " " " " " " " " "	5	13:73	—	—		Sumatra, siehe Niederl.-Indien.					
Palau-Inseln siehe Carolinen-Inseln.					3 f.	Süd-Australien, wie West-Australien.					
Paraguay über Italien	3	3:50	—	—	3 f.	Syrien, siehe Türkei, Asiat.					
Persien:											
a) persische Postanstalten über Italien	3	9	—	—	2 f.	Tasiti über Aegypten	5	7	—	—	1 f.
b) brit. ostindische Postanstalten über Italien	5	4:75	—	—	1 f.	Tanger, siehe Marokko.					
Peru über Hamburg	5	5:25	—	—	1 d. 2 f.	Tasmanien, wie West-Australien.					
Pondichéry (Chandernagor Karikal, Masé und Yanon), wie Madagaskar.	5	2	500	500	1 f.	Tientsin, siehe China sub a)	5	2:50	—	—	2 d.
Portugal über Genua	5	2	—	—	1 f.	Togo-Gebiet (Sp) . . . . .	5	4	—	—	1 f.
Portugiesische Colonien:						Tonkin . . . . .	5	1:50	1000	1000	1 f.
a) Cap Verdisch. Inseln und Guinea: üb. Bremen od. Hamburg	5	4	—	—	2 f.	Tripolis über Italien	5	1:25	unb.	1000	2 f.
b) St. Thomas, Principe und Angola, Ambrijette, Benguela, Mossamedes, Novo Redondo, Porto Alexandro und St. Antonio de Paiz: üb. Bremen od. Hamburg	5	5	—	—	2 f.	Türkei, österr. Postanstalten üb. Triest (Sp)					
c) Daman, Din und Goa: über Italien	5	4:75	—	—	1 f.	Türkei, Asiat., nach österr. Lloydagentien Alexandrette (Isfenderum), Kataqui (Katalia) Mer sine und Tripoli in Syrien über Aegypten . . . . .	5	2:50	—	—	1 f.
Queensland und Brit.-Neu-Guinea wie West-Australien.						Tunis über Italien . . . . .	5	2	500	500	1 f.
Quittab, wie brit. Bestimmungen a. d. Goldküste.						Uruguay, über Italien	5	3:25	—	—	2 f.
Reunion, wie Madagaskar.						Venezuela	5	3:25	—	—	3 f.
Rhodesia (Maschonaland, Matabeleland, Nord-Zambesia): üb. Bremen od. Hamburg	1	5	—	—	} 2 f.	Vereinigte Staaten von Amerika: über Schweiz, Havre u. New York (E) (Sp) . . . . .	1	2:50			} 2 d. ober f.
" " " " " " " " " " " "	3	8:75	—	—		Victoria, wie West-Austral. West-Australien: üb. Bremen od. Hamburg	3	3:25	1000	1000	
" " " " " " " " " " " "	5	12:50	—	—		" " " " " " " " " " " "	5	4	—	—	
Rumänien (Sp) . . . . .	5	1:25	500	500	1 f.	Winnchah, wie Brit. Bestimmungen a. d. Goldküste					
Rußland mit Finnland	5	1:75	50.000	—	2 d. o. f.	Yanaon, wie Pondichéry.					
						Zanzibar, französische Post-Anstalt . . . . .	5	4	—	—	2 f.
						Zululand (Schowe), wie Natal.					

**Poste restante-Briefe.** Postanweisungen und Fahrpostsendungen hat der Adressat beim Abgabepostamt selbst abzuholen. Nach Verlauf von einem Monat nicht abgeholte Correspondenzen werden an das Aufgabepostamt zurückgeschickt. Bei Behebung von recommandirten Packet-, Geld- und Werthsendungen wird eine Identitäts-Legitimation gefordert.

Bei Sendungen gegen Aufgabebefähigung ist eine Chiffre-Adresse unzulässig.

**Postportomarken** siehe „Portomarken“.

**Reclamationen** (Ersatzansprüche) wegen Beschädigung oder Verlust einer Fahr- oder Briefpost-Sendung müssen im Inlande und im Verkehr mit dem Occupationsgebiet und Deutschland binnen 6 Monaten und im Verkehre mit Ungarn und den übrigen Ländern innerhalb 12 Monate, vom Tage der Aufgabe an, geltend gemacht werden. Dieselben sind stempelfrei, die Quittung über den Ersatz ist stempelpflichtig (siehe auch „Nachfrageschreiben“).

**Recommandirte Briefpostsendungen.** Briefe, Drucksachen und Muster können beim Postamt recommandirt, d. h. gegen Aufgabeschein aufgegeben werden. Bei recommandirten Sendungen ist der Aufgeber berechtigt, über die richtige Zustellung ein Nachfrageschreiben beim Aufgabepostamt abgeben zu lassen, oder, falls die Briefe in Verlust gerathen sind, eine Vergütung von 50 K aus der Postcassa zu beanspruchen. Siehe auch „Ersatz“.

Die Recommandationsgebühr beträgt einschließlich der Loco-Correspondenzen für Briefe und Correspondenzkarten 25 h. Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden und mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen sein; nach Deutschland können dieselben auch unfrankirt aufgegeben werden. Der Verschluss der recommandirten Briefpostsendungen muß nicht mittelst Siegel erfolgen; für den Inhalt wird keine Gewähr geleistet. Die Angabe des Absenders auf der Siegelseite des Couverts ist bei Expressbriefen und Wechselprotest-Angelegenheiten vorgeschrieben. Sendungen, deren Adresse mit Bleistift geschrieben ist, oder welche aus einzelnen Buchstaben bestehen, auch wenn diese „poste restante“ lauten, sind von der Recommandation ausgeschlossen.

**Recommandirte Briefpostsendungen mit Nachnahme.** Für dieselben gelten dieselben Bestimmungen wie für gewöhnliche recommandirte Sendungen.

Eine Werthangabe ist nicht zulässig.

Auf der Adressseite der Sendung hat der Absender die merklige Bezeichnung „Nachnahme“ oder „Remboursement“, den Nachnahmebetrag in Ziffern und Buchstaben und zwar in der Währung des Bestimmungslandes einzubringen und darunter seinen Namen und seine Adresse in der Weise anzusetzen, daß zwischen diesen Angaben und der Adresse der Sendung ein übersichtlicher und entsprechender Zwischenraum vorhanden ist.

Betreffend Aufgabe und Aufgabebefähigung siehe „Recommandirte Briefpostsendungen“. Der Nachnahmebetrag kann herabgemindert oder ganz aufgelassen werden. Die Ueberweisung des Nachnahmebetrages an einen Anderen als den Absender ist unzulässig; ebenso die Nachsendung an ein anderes als das Aufgabepostamt. Die Ueberweisung an die Postsparkassa oder an ein öffentliches Creditinstitut im Aufgabengebiete ist im internen und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, den k. k. Postämtern in Beyrut, Constantinopel, Salonich und Smyrna zulässig.

Die recommandirten Briefpostsendungen mit Nachnahme sind im internen Verkehre, im Verkehre mit Ungarn, dem Occupationsgebiete, den k. k. Postämtern Beyrut, Constantinopel, Salonich und Smyrna, ferner im Verkehre mit Belgien, Chile, Deutschland, Frankreich (mit Monaco und Algerien), Italien (mit der Colonie Erythrea, den italien. Postanstalten in Tripolis, und der Republik San Marino), Japan (einschließlich Japan. P. A. auf der Insel Formosa, in China und Korea), Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Tunis bis zum Höchstbetrage der Nachnahme von 1000 K = 800 Mark = 1000 Francs und im Verkehre mit Dänemark (mit den Färöer-Inseln), Portugal (mit Madeira und den Azoren) und Rumänien bis zum Höchstbetrage der Nachnahme von 500 K = 500 Francs zulässig.

Nach Japan, Portugal (mit Madeira und den Azoren) und Rumänien sind solche Sendungen nur nach den zur Annahme internationaler Postanweisungen ermächtigten Postorten zulässig.

**Rohrpost** siehe „Pneumatik“.

**Rückscheine.** Dieselben können auf Verlangen des Aufgebers sowohl bei als nach der Aufgabe recommandirter Sendungen ausgefertigt, und nach erfolgtem Einlangen mit der Unterschrift des Adressaten versehen, gegen Ablieferung des Aufgabescheines, beim Postamt erhoben werden. Solche Sendungen sind vom Absender mit der Aufschrift „Rückschein“ und seiner Adresse zu versehen. Der Rückschein ist vom Adressaten (Empfänger) mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die Gebühr für dieselben, welche immer bei der Aufgabe der recommandirten und dem Francozwange unterliegenden Sendung der Postanweisung oder Fahrpostsendung in Postmarken zu entrichten ist, beträgt 25 h.

**Rücksendung.** Für die Rücksendung von unbestellbaren Briefpostsendungen, Postanweisungen und Postaufträgen ist keine Gebühr zu entrichten; für Packete wird Rückporto berechnet (ausgenommen im Localverkehr).

**Rußland.** Packete bis 20.000 Rubel (1 Rubel = 2 K 54 h) und 120 Pfd. russisch = 49 kg 141 g zulässig. Bei Verpackung ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da alle schlecht emballirten Sendungen russischerseits ausnahmslos zurückgewiesen werden. Dimension höchstens 90 × 45 × 30 cm. Feste Kisten, Wachsteinwand, Leinwand, Leder; gute Siegel, gut umschnürt. Von der Einfuhr ausgeschlossen: Gartenerde, Weinreben, Blätter u. a.; hölzerne Pfeifenrohre, Flüssigkeiten, lebende Thiere, ferner Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett abgeben, russische Scheidemünzen;

nicht russische Lotterielose; russisches Papiergeld darf in gewöhnl. und recommandirten Sendungen nicht eingeführt werden, widrigenfalls 25% hiervon confiscirt werden. Hingegen russisches Papiergeld in Werthbriefen und Pacete einzuführen gestattet gegen Einfuhrzoll 1 Kopete für 100 Rubel. Geldstücke (russische) in Leinwand und dann in Ledersäcke zu verpacken. Bei inländischer Waare Ursprungszeugniß beizugeben. Begleitadresse in lateinischer Schrift, nebst Angabe des Gouvernements, der Abschnitt für schriftliche Mittheilungen unzulässig. Bei Geld- und Werthsendungen genaue Angabe in der Zolldeclaration, insbesondere Feingehalt, sonst Confiscation. Für Sendungen ohne Werth, auf russischem Gebiete kein Ersatz. Werthangabe auch in Rubel à 2 K 54 h nöthig. Sendungen nach Rußland können entweder unfrankirt, bis zur österreichisch-russischen Grenze, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Jeder Sendung sind 2 Zolldeclarationen in französischer oder deutscher Sprache (mit Lateinschrift) beizugeben.

**Schleifen** für Druckfachen werden als Postwerthzeichen mit eingepprägter Postmarke zu 4 h bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen ausgegeben.

**Siegelung** (Hartsiegel) ist bei Geldsendungen und Pretiosen, sowie bei Sendungen mit einer Werthangabe über 400 K nöthig. Der Siegelverschluß muß auch auf der Begleitadresse und Zolldeclaration angebracht sein. Sendungen mit einer Werthangabe unter 400 K sind in der Weise zu verschließen, daß der Inhalt gesichert erscheint.

**Sperrgut** sind Sendungen, welche  $1\frac{1}{2} m$  in einer Dimension überschreiten, oder welche in einer Dimension 1 m, in einer anderen  $\frac{1}{2} m$  überschreiten und weniger als 10 kg wiegen, oder eine besondere sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln und Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Henkeln 2c. Die Gewichtstaxe wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Bei Sperrgutsendungen mit flüssigem oder geruchlichem Inhalt, empfiehlt es sich, ein Flaschenzeichen zwecks sorgfältiger Behandlung und ev. Erklärungsprache anzubringen.

**Statistische Declarationen.** Paketsendungen ins Ausland mit Waaren, welche in Oesterreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist je eine statistische Declaration beizugeben. Zur Ausfertigung können die amtlich aufgelegten Formulare verwendet werden. In der statistischen Declaration ist die Waare nach Anleitung des „statistischen Waarenverzeichnisses für die Ausfuhr“ unter Beifügung der entsprechenden Nummer dieses Verzeichnisses, welches bei den Postämtern zur Einsicht aufliegt, genau zu bezeichnen. Gehören 2 bis 3 Sendungen zu einer Begleitadresse, so kann auch die statistische Anmeldung dieser Sendung mittelst einer statistischen Declaration erfolgen. Vergleiche auch „Statistisches Waarenverzeichnis“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Tarif für Postpakete** siehe S. 222 und 223.

**Telegraphische Postanweisungen.** Die telegraphische Vermittlung von Postanweisungen kann im Inlande erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgab- und Bestimmungsortes eine Staats-Telegraphen-Verbindung besteht.

Für telegraphische Postanweisungen sind besondere Anweisungsformulare zu verwenden und die entfallenden Anweisungsgebühren wie für gewöhnliche Anweisungen durch Aufkleben der entsprechenden Marken zu entrichten. Außer der gewöhnlichen Anweisungsgebühr ist die Telegraphengebühr, mindestens 60 h (beziehungsweise 40 h im Localverkehr) und die Expresbestellgebühr mit 30 h, in Postmarken zu entrichten. Wohnt der Adressat nicht im Orte des Abgabepostamtes selbst, so ist ein Botenlohn von 1 K für je  $7\frac{1}{2} km$  abzüglich der etwa vorausbezahlten Expresgebühr in Briefmarken zu begleichen.

Telegraphische Anweisungen werden zugleich mit dem angewiesenen Gelbbetrage dem Adressaten zugestellt, wenn derselbe im Standorte des Postamtes wohnt.

Wenn das Anweisungs-Telegramm bei dem Abgabepostamte (der Postcassa) nach Schluß der Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Zustellung des Telegrammes, beziehungsweise des Gelbbetrages erst mit Beginn der nächsten Amtsstunde. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen.

Der Absender kann die Auszahlungsbestätigung bei oder auch nach der Aufgabe verlangen. Die bezügliche Gebühr beträgt 25 h in Marken.

Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Postcassa), so wird ihm nur das Anweisungs-Telegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittirung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postcassa) binnen der festgesetzten Frist von 7 Tagen abzuholen oder abholen zu lassen.

**Thiere (lebende).** Zulässig sind: Bienen in gut verwahrten Kisten mit Luftlöchern oder dichten Drahtgittern; Blutegel in feuchten Säcken, in Schachteln oder Kisten. Blutegel (auf Gefahr des Absenders) müssen binnen 24 Stunden vom Empfänger bezogen werden. Ferner Geflügel, und zwar kleinere Sing- und Ziervögel, Federwild und Hausgeflügel (außer Schwäne und Gänse), Enten, Truthühner, endlich Kaninchen und andere kleinere Säugethiere. Thierfendungen mit Nachnahme in Oesterreich-Ungarn und Deutschland müssen den Vermerk tragen: „Wenn nicht sofort bezogen, zurück — verkauft — telegraphische Nachricht auf meine Kosten.“ Thierfendungen werden von den Postämtern nur 24 Stunden (postlagernd 48 Stunden) abgelagert.

Lebendes Geflügel darf nach und durch Deutschland nicht versendet werden, ausgenommen kleine Zier- und Singvögel (ev. Tauben).



**Uebergangsscheine.** Postsendungen mit gebrannten Flüssigkeiten von mehr als 1 l und Zucker von mehr als 2 kg im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina müssen bei der Finanzwachbehörde (Versendungsamt) angemeldet werden. Der hierüber auszustellende Uebergangsschein ist der Sendung beizugeben. Das Einlangen der Sendung ist am Bestimmungsorte amtlich zu besätigen.

**Quantbringliche Briefpostsendungen** siehe „Unbestellbare“.

**Unbestellbare Briefpostsendungen** werden an das Aufgabeamt zurückgeleitet; können sie dem Aufgeber nicht zurückgestellt werden, so werden sie in das beim Postamte ausgehängte „Verzeichniß der unbestellbaren Postsendungen“ aufgenommen und durch drei Monate aufbewahrt. Schließlich werden solche Briefpostsendungen seitens der Postdirection vor einer Commission eröffnet und, wenn kein Geld oder Werthgegenstand oder Documente darin enthalten sind, vernichtet, anderenfalls durch die Wiener-, bezw. Landeszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jahr lang aufbewahrt. Recommandirte Sendungen aus den Ländern des Weltpostvereines werden ein Jahr lang aufbewahrt. Bei Abwesenheit des Adressaten wird die Sendung einen Monat lang aufbewahrt und die Zustellung von Zeit zu Zeit versucht. Langen bescheinigte Postsendungen für bereits Verstorbene ein, so werden solche dem gerichtlich bestellten Verwalter der Verlassenschaft ausgeliefert.

**Unbestellbare Pakete.** Der Aufgeber, welchem die Unbestellbarkeit gemeldet wird, muß binnen 24 Stunden über die Sendung verfügen, sonst wird das Paket zurückgeschickt. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so wird das Paket ein Jahr aufbewahrt, ausgenommen Sendungen mit verderblichen Inhalt, und dann veräußert.

**Auf frankirte Briefe** werden im Inland und nach Deutschland mit einem Strassporto, d. i. mit dem doppelten Porto belegt; desgleichen ungenügend frankirte, bei welchen letzteren jedoch die verwendeten Marken in Abzug gebracht werden. Für schwere Briefe kommt der Zuschlag nur einfach zur Anwendung. Im Weltpostverkehre ist das doppelte der fehlenden Francatur vom Empfänger zu zahlen; für unfrankirte Geldbriefe und Pakete wird eine Zuschlaggebühr von 12 h eingehoben; unfrankirte Drucksachen, Muster und Geschäftspapiere werden nicht expedirt, dagegen unfrankirte sonie auch formwidrige Correspondenzkarten wie unfrankirte Briefe tarirt.

**Unbrauchbare, verdorbene Brief-Couverts, Correspondenzkarten, Schleifen und Postsparkarten** können bei allen Postämtern und Verschleißstellen gegen Aufzahlung von 2 h per Stück umgetauscht werden, dürfen jedoch keine Spur einer postamtlichen Behandlung ersehen lassen. Unbrauchbare Begleitadressen können gegen das Aufgeld von 2 h bei dem Aufgabepostamte der bezüglichen Sendung auch dann noch umgetauscht werden, wenn dieselben, bezw. die Sendungen erst nach Ansatz des Postgewichtes und Ausbruch des Orts- und Datumstempels vom Annahmebeamten nachträglich zurückgewiesen werden. Für die verwendeten Francomarken wird der entsprechende Barbetrag gegen ungestempelte Quittung rückerstattet.

**Ungarische Postwerthzeichen** bei den k. k. Aerarial-Postämtern erhältlich, dürfen aber im österreichischen Postgebiet nicht zur Frankirung verwendet werden.

**Ursprungszeugnisse**, auf Grund deren eine Zollermäßigung gewährt wird, sind den Paketsendungen nach Italien, dann Schweiz (bei Fleisch, Fleischwaare ist ein Certificat des Thierarztes beizubringen) über 5 kg, sowie Frachtsendungen nach Rußland (für Arat, Rum etc, Traubenwein in Flaschen, Fischconserven, Blei in Rollen, Zink) beizugeben. Der Absender kann bei Postpaketen (Colis postaux) den inländischen Ursprung des Bodens- oder Industrieproductes in den Zolldeclarationen selbst angeben. Bei Postfrachtpäckchen nach Italien sind für Waaren, welche nicht nach dem allgemeinen Zolltarif zu behandeln sind, von italienischen Consularämtern, Handelskammern oder Zollbehörden ausgefertigte Ursprungszeugnisse beizuschließen.

**Verlust einer Sendung** siehe „Haftung“, „Ersatz“.

**Verlust einer zugestellten Postanweisung.** Der Verlust einer zugestellten Postanweisung ist dem Abgabe-Postamt anzuzeigen, welches eine amtliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige ausstellt. Diese ist dem Absender zuzuschicken, der sich beim Aufgabeamt durch den Aufgabeschein und die Verlustbestätigung ausweisen und um Ausfertigung einer Auszahlungsermächtigung mittelst Eingabe (1 K Stempel) ansuchen muß.

**Verpackung und Verschluss von Fahrpostsendungen.** Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungethrüpften Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann. Die Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung aufzudrücken.

Fahrpostsendungen ohne Werthangabe dürfen im internen Verkehre und im Wechselverkehre mit Deutschland, der Schweiz und Italien, auch ohne Siegelverschluss aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im österr.-ungar. Verkehre ist diese Art Verschluss auch für Sendungen bis 400 K Werthangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Geld, Pretiosen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluss einer solchen Sendung kann, wenn deren Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst Klebstoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Werthangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperren Schlössern versehen sind, gut bereifte Käffer, fest vernagelte Kisten, Waffen, Instrumente, Maschinenteile etc. bedürfen, wenn kein Werth declarirt wird, keines weiteren Verschlusses mittelst Siegel oder Plomben.

Bei Sendungen nach Orien in Galizien, Bukowina, Dalmatien, Ungarn und Kroatien empfiehlt sich als Verpackung nur Kiste oder Leinwand.

Die Adresse (siehe diese) ist stets unter der Verschnürung anzubringen und darf bei werthvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaaren, Uhren, Werthpapieren zc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, muß ein Spitzzettel von Holz, Pergament oder Pappe haltbar befestigt und der Bindfaden angestegelt werden. Auf dem Frachtsüßle sollen die wesentlichen Angaben der Adresse angeführt sein, so daß nöthigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Im Falle der Franchirung ist der Vermerk „franco“ auch auf dem Frachtsüßle anzusetzen.

Zerbrechliche Waaren müssen vom Absender mit einem Glaszeichen versehen werden. Siehe auch „Sperrgut.“ Ein Stück Wild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappdeckel zu schreiben ist; mehrere Stücke zusammengebunden werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkräften zu versenden, deren Luflöcher so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Ungenügend verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Für solche Sendungen übernimmt die Postanstalt keine Haftung. Wird während des Transportes einer Sendung eine neue Verpackung nöthig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

**Verschluss.** Der Verschluss einer jeden Postsendung sei derart, daß dem Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beizukommen ist. Bei Briefen nach südlichen Gegenden empfiehlt es sich statt Siegellack Oblaten zu verwenden.

**Versendung auf eigene Gefahr** statthaft bei allen Waarensendungen im österr.-ungar. Verkehre, ausgenommen bei Sendungen mit Geld, Pretiosen, Flüssigkeiten. Desgleichen bei Sendungen ohne Werthangabe nach Bosnien-Herzegowina. Alle Sendungen mit lebenden Thieren gehen auf Gefahr des Absenders. Bei Sendungen auf eigene Gefahr übernimmt die Post keinerlei Haftung.

**Verweigerung der Annahme.** Jeder Adressat kann die Annahme einer Postsendung verweigern, indem er dies auf der Sendung eigenhändig vermerkt. Wird der Vermerk verweigert, so wird dieser vom Briefträger für die Partei auf der Sendung angeführt. Nur uneröffnete Sendungen, und nur solche, deren ausstehende Porto oder Zoll entrichtet sind, dürfen zurückgewiesen werden. Für angenommene Sendungen ist der Adressat dem Absender verantwortlich, auch wenn die Zusendung gegen seinen Willen erfolgt ist. Der Absender haftet der Postanstalt für das aufgelaufene Tour- und Retourporto.

Amliche Zustellungen dürfen nicht zurückgewiesen werden; bei Verweigerung der Annahme amtlicher Sendungen, werden diese zwangsweise zugestellt.

**Verzollung der Muster** trifft besonders Genußmittel, dann Gewürze, geistige Flüssigkeiten und Relief-Cartonsendungen auch in geringem Gewichte.

**Vollmachten** zur Behebung von Fracht- und Werthsendungen müssen notariell legalisirt sein und werden beim Postamt hinterlegt. Die Vollmacht muß auf den Namen und Charakter des Bevollmächtigten ausgestellt sein und bestimmen, ob die Vollmacht nur zur Uebernahme eines gewissen Werthes, gewisser Postsendungen oder unbeschränkt ist.

**Waarenproben und Muster** werden im Inlande und nach Deutschland im Maximalgewicht von 350 g ohne Unterschied der Entfernung befördert. Dieselben müssen frankirt und in Säcken, Schachteln, Kistchen oder unverschlossenen Umhüllungen derart verpackt sein, daß der Inhalt der Muster leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabriks- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maaßes, der Ausdehnung und der verfügbaren Menge, sowie des Ursprunges und der Natur der Waare.

Die Größe der Waarenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten; bei der Rollenform ist die Dimension auf 30 cm Länge und auf einen Durchmesser von 15 cm beschränkt. Waarenproben dürfen keinerlei schriftliche Angabe oder Briefe beigepackt oder angehängt werden. Waarenproben und Muster können auch recommandirt und per Expresz bestellt werden.

Die Adresse muß aufgeklebt oder haltbar angehängt sein und den Vermerk „Waarenproben“ oder „Muster“ enthalten.

Gläser und Photographieplatten können nicht als Waarenproben versendet werden.

Glasgegenstände müssen in fester Emballage aus Metall, Holz, Leder oder Pappe derart verpackt sein, daß eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Flüssigkeiten und Oele, sowie leicht schmelzbare Fettstoffe sind in hermetisch geschlossenen Glasfläschchen zu verwahren und letztere sodann in ein mit Sägepänen, Wolle zc. ausgefülltes Kistchen oder Schachtel aus Holz oder Pappe zu schließen und eventuell noch mit einer Metallhülse oder Kistchen mit aufschraubbarem Deckel oder mit festem, dichtem Leder zu umhüllen.

Flüssigkeiten u. dgl. können im internen Verkehre sowie im Verkehre mit Ungarn und Deutschland auch in bloßer, jedoch genügend starker Wellpapperpackung versendet werden. Fette, welche nicht leicht schmelzbar sind, können bloß in Schachteln, Pergament, Leinwand zc. und sodann in einer Umhüllung aus Metall, Holz oder festem und dichtem Leder verwahrt sein.

Im Verkehre nach den Ländern der heißen Zone und nach den Vereinigten Staaten von Amerika müssen auch nicht leicht schmelzbare und dickflüssige Feststoffe wie die leichtflüssigen Fette verpackt sein.

Lebende Bienen müssen in Schachteln derart verwahrt sein, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist.

**Waffengeleitscheine.** Waffensendungen im österr.-ungar. Verkehre müssen, wenn sie nicht für Militärpersonen bestimmt sind, Waffenbegleitscheine beigegeben sein. Die Ausstellung und Widmung der Waffengeleitscheine erfolgt durch die Polizeibehörden. Waffensendungen von nicht mehr als 6 Stück ist Gewerbetreibenden auch ohne Waffengeleitschein gestattet.

**Weinreben nach Ungarn** und mit specieller Erlaubniß des königl. ungar. Ackerbau-Ministeriums zur Einfuhr oder Durchfuhr.

**Weltpostverkehr.** Gewöhnliche Briefe nach den Ländern des Weltpostvereines können ganz oder nur zum Theile (bis zur Grenze oder dem Ausschiffhafen) frankirt oder auch unfrankirt aufgegeben werden. Nur nach jenen Ländern und Orten, wo ein Francozwang (siehe S. 210) besteht, müssen die Briefe frankirt werden, da unfrankirte oder ungenügend frankirte Correspondenzen nicht abgefendet werden. Geschäftspapiere und Waarenmuster müssen ganz oder theilweise frankirt sein.

**Werthangabe.** Die Werthangabe hat in österr. Währung zu erfolgen; bei Lettres de valeur und Cois postaux in Francs, ein Franc = 1 K. Nach Rußland ist der Werth auch in Rubel anzugeben. Bei Sendungen nach Niederland und Aegypten ist der Werth in den Zolldeclamationen anzugeben.

**Werthbriefe.** Briefe mit Werthangabe sind nach den Vereinsländern (siehe diese) gegen Versicherung des Werthbetrages zulässig. Werthbriefe oder Lettres de valeur dürfen nur Werthpapiere, Papiergeld, Coupons, Lote u. dgl., aber kein gemünztes Geld, Pretiosen, zollpflichtige Gegenstände oder verbotene Lose enthalten. Sie müssen in starken Couverts (ohne farbige Ränder) verwahrt und mit Siegel genügend verschlossen sein. Die Adresse muß mit Tinte und nach nicht deutschen Ländern in französischer Sprache geschrieben und am oberen Rande in der Mitte mit der Aufschrift: „Lettre de Valeur“ oder „Werthbrief“ bezeichnet sein. Das Gewicht der Werthbriefe ist unbeschränkt. Die Werthangabe ist in Francs oder in der Kronen-Währung in Ziffern und Buchstaben anzulegen. Die Gebühren, welche vom Absender zu entrichten sind, bestehen aus der Gewichtstaxe, der Recommandationsgebühr und der Versicherungsgeldgebühr. (Siehe Seite 223.)

**Werthschatkeln** (Gold- oder Silbersachen) und zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

Im inländischen, sowie im Verkehre mit Ungarn, dem Occupationsgebiete, den t. t. Postanstalten in der Levante und Deutschland sind Werthschatkeln als Postfrachtsendungen zu versenden.

Zwischen und kostbare Gegenstände können in Schachteln (Kästchen) mit Werthangabe versendet werden, dürfen jedoch Briefe oder Mittheilungen, gangbares Geld, Banknoten, Werthpapiere welche auf Inhaber lauten, Documente, Geschäftspapiere nicht enthalten. Die Werthschatkeln (oder Kästchen) aus Holz (mindestens 8 mm stark) oder Blech dürfen in der Länge 30 cm, in der Breite 10 cm und in der Höhe 10 cm nicht überschreiten. Sie müssen kreuzweise verschürt, die Knoten. bezw. beide Enden mit feinem Lach gut gesiegelt und an den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken versehen sein. Die obere und untere Fläche muß für die Adresse, Werthangabe etc. mit weißem Papier überzogen sein. Das Gewicht ist auf 1 kg beschränkt; eine Begleitadresse ist nicht erforderlich. Die Zolldeclamationen sind an den Schachteln zu befestigen; Anzahl derselben, sowie die zulässige Maximalhöhe der Werthangaben und die Gebühren: siehe Tarif für Werthbriefe und Werthschatkeln. Nachnahme zulässig: bis 1000 K = 1000 Frcc. nach Belgien, Chile, Aegypten mit Sudan, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien mit Sythra, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Tripolis und Tunis, bis 500 K nach Dänemark und Färöer Inseln, Portugal mit Madeira und Azoren, ferner nach Rumänien zulässig. Provision wird keine eingehoben.

Bei **Werthsendungen** muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung geschrieben oder aufgedruckt sein. Wo dies nicht möglich ist, muß eine haltbare Fahne mit der Adresse angeschürt und angesteigelt sein.

**Werthtaxe für Geldbriefe und Frachtsendungen.** Diese beträgt im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, Schweiz und allen nicht durch Deutschland transitirenden Länder für 100 K = 6 h.

In Oesterreich-Ungarn und nach Deutschland beträgt die Werthtaxe bis incl. 600 K, bezw. Mark = 12 h. Für jede weiteren 300 K (oder Mark) 6 h mehr.

**Zeitungen.** Inländische Zeitungen können nur bei den Redactionen pränumerirt werden, mit Ausnahme einiger Verordnungsblätter, der „Wiener Zeitung“ und der Wochenchrift „Austria“; ausländische Zeitungen können bei allen Postämtern und Zeitungs Expeditionen abonniert werden. Die Abonnementgebühren sind im vorhinein, gegen Quittung zu erlegen.

Zeitungen werden in der Regel als Kreuzbandsendungen behandelt und sind wie diese zu frankiren. Nur für die von inländischen Zeitungs-Redactionen im Inlande zu versendenden Zeitungen sind besondere ermäßigte Gebühren eingeführt, und zwar Zeitungs-Francomarken à 2 h und Zustellungsmarken à 1 h, welche bei den Postämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Postdirection auf besondere Einschreibbüchel zu beziehen sind.

Zeitungen, die in der Woche mehrmals erscheinen, sind ohne Unterschied des Gewichtes mit 2 h zu frankiren. Höchstes Einzelgewicht mit programmmäßigen Beilagen 1000 g.

Wochenblätter oder Zeitschriften, welche mindestens zweimal monatlich erscheinen, sind bis zum Gewichte von 250 g mit 2 h pro Exemplar, unter 250 g für je 100 g mit 2 h und mindestens vierteljährig erscheinende Zeitschriften für je 100 g mit 2 h zu frankiren. Seltener als vierteljährig erscheinende Zeitungen sind als gewöhnliche Drucksache zu versenden, ebenso Feuilleton-Nachträge. Bei Versendung von mehreren Nummern unter einem Bande ist für jede einzeln die Zeitungsmarke zu entrichten oder die ganze Sendung als Drucksache zu frankiren. Auch Probenummern und Tauscheremplare können mit Zeitungsmarken versandt werden. Redactionelle Beilagen, Beiblätter (Broschüren, Kalender, Bilder 2c.), welche die Redactionen auf Grund ihres Programmes versenden, sowie Pränumerations-Anzeigen (ausgenommen nach Ungarn) sind gebührenfrei. Alle sonstigen Extrabeilagen, deren Gewicht 250 g pro Zeitungsexemplar nicht übersteigen darf, unterliegen für je 100 Stück und je 25 g einer Gebühr von 1 K. Das Maximalgewicht der mit Zeitungsmarken beförderten Sendungen beträgt 1 kg; nach und aus Ungarn nur 500 g ohne Beilagen.

Inländische Sammelwerke (Lexika 2c.), gebunden oder nicht, welche den Abonnenten periodisch zugesendet und von einem Redacteur gezeichnet sind, genießen bis zum Einzelgewicht von 500 g die Versendungsbedingungen wie Zeitungen. Ausländische, aber im Inland aufgebene Zeitschriften dürfen keine Inserate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften nur dann unter Kreuzband (Recommandation sehr zu empfehlen) versendet werden, wenn sie in dem von der russischen Postverwaltung veröffentlichten Verzeichniß angeführt sind; andere politische Zeitungen werden vernichtet. Streng wissenschaftliche und technische Zeitschriften sind von dieser Beschränkung befreit. Im Auslande gedruckte russische Bücher und Zeitungen in der Regel verboten) dürfen nicht unter Kreuzband nach Rußland geschickt werden. Siehe auch „Drucksachen“.

**Zeitungsreclamationen** an inländische Redactionen über ausgebliebene Zeitungsummern sind portofrei wenn sie keinerlei andere Mittheilung enthalten und in offenem mit „Zeitungsreclamation“ bezeichnetem Couvert aufgegeben werden.

**Zeitungsverkehr mit dem Auslande.** Alle k. k. Postämter nehmen Bestellungen auf ausländische Zeitungen gegen Vorausbezahlung der Pränumeration an. Abreisveränderungen innerhalb Oesterreich sind kostenfrei, nach dem Occupationsgebiete, Ungarn, k. k. Postämter in der Levante und nach Deutschland beträgt die Ueberweisungsgebühr 1 K.

**Zeitungs-Zustellungsgebühr.** Diese beträgt für jede einzelne Zustellung bis zum Gewicht von 250 g 1 h und ist auch bei arabischen Postämtern mindestens für einen Monat im vorhinein zu entrichten.

Für die Zustellung pränumerirter Zeitungen ist keine Zustellungsgebühr zu entrichten. Für Zeitungen, welche im Postbezirke, in Wien in den XX Bezirken, zur Aufgabe gelangen und zu bestellen sind, wird eine Beförderungsgebühr per 1 h eingehoben.

**Zolldeclarationen** (Inhaltserklärungen) sind allen Sendungen mit Waaren und zollpflichtigen Gegenständen beizugeben, welche nach Mittelberg und Riezlern (Borarlberg), Hinterritz in Tirol, Triest und Fiume Freihafen und nach dem Auslande versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenstände, ferner den Werth und das Gewicht derselben, den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Aufgabe enthalten. Bei mehreren Packeten ist der Inhalt und die Gattung jedes einzelnen Packetes anzugeben. Im Allgemeinen genügt für 2 bis 3 zu einer Begleitadresse gehörige Postfrachtsstücke auch die für eine einzige Sendung vorgeschriebene Anzahl von Zolldeclarationen, doch muß in diesem Falle der Inhalt und das Gewicht jeder einzelnen Sendung in jedem Exemplare der Zolldeclarationen genau bezeichnet sein. Anzahl der Zolldeclarationen für Postpakete (Colis postaux) nach fremden Staaten siehe Seite 226.

Für gewöhnliche Fahrpostsendungen sind nöthig: Nach Belgien 3 französische; Bulgarien 3 deutsche oder französische; Dänemark 2 deutsche; Deutschland 1; Frankreich via Elsaß-Lothringen, via Belgien 3 französische; 2 französische; Griechenland 1 deutsche, England 2 deutsche oder französische; Italien 2 italienische; Luxemburg keine; Malta wie England; Montenegro 1 deutsche; Niederlande 2 deutsche (lateinschrift), beziehungsweise holländische oder französische; Norwegen 2 deutsche; Portugal 5 französische; Rumänien 1 französische; Rußland 2 deutsche oder französische; Schweden 2 deutsche; Schweiz 1 deutsche, beziehungsweise italienische oder französische; Serbien 1 deutsche; Spanien 3 französische; Türkei 1 deutsche Decl. Geld und Werthpapiere brauchen in der Regel um 1 Decl. weniger. Hierzu je eine statische Declaration, (siehe diese). In den Zolldeclarationen nach Belgien ist das Brutto- und Nettogewicht, Werth, Anzahl oder Menge der Waaren, ob zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmt, anzugeben. Bei Spanien ebenso. Italien verlangt durchaus richtige und genaue Ausfertigung. Bei Sendungen nach Aegypten und Niederlande muß in den Zolldeclarationen Werthangabe enthalten sein.

**Zollfrei** ausgefolgt werden Postpaketsendungen nach Belgien, Dänemark, Aegypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweden dann, wenn der Absender auf der Begleitadresse die Bemerkung ansetzt: „Gebührenfrei auszufolgen“ oder „A Remettre franc de droits“. Die Aufrechnung der Zollspesen wird nach Bestellung des Packetes dem Absender zur Begleichung rückgemittelt.

**Zollpflichtige Sendungen**, sowie verzehrungssteuerpflichtige werden, falls die Partei die persönliche Freimachung sich nicht vorbehalten hat, durch die Post freigemacht und hierfür eine Gebühr per 20 h eingehoben. Die Post übernimmt nicht die Verzollung von Sendungen, welche Tabak, Bücher, Medicamente, Waffen, Gold- oder Silberwaaren enthalten.

**Postpflichtige Gegenstände** dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

**Zonentarif** für Postfrachtsüde siehe Seite 222.

**Bündwaaren** siehe „Ausgeschlossen vom Posttransport“.

**Zurücknahme** von Correspondenzen, sowie die Aenderung der Adressen ist dem Aufgeber auf gewöhnlichem oder telegraphischem Wege gestattet, insofern die Sendung noch nicht bestellt ist, u. zw. im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina und mit den Ländern des Weltpostvereines, außer Großbritannien mit Colonien und mehreren überseeischen Ländern.

Der Absender hat sich gegen Vorzeigung einer Adresse von derselben Hand geschrieben, bei recommandirten Sendungen überdies gegen Vorweisung des Aufgabescheines oder Aufgabebuches, zu legitimiren. Die Gebühr für das im schriftlichen Wege gestellte Rückverlangen von bereits abgegangenen Briefen bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen beträgt 25 h. Für telegraphisches Rückverlangen von bereits abgegangenen Sendungen ist die tarifmäßige Telegraphengebühr zu entrichten. Die Reclamationen erfolgen seitens des Postaufgabekametes.

**Zustellung von Postsendungen.** Die Zustellung von Postsendungen erfolgt an den Empfänger selbst oder in Abwesenheit desselben an eine empfangsberechtigte Person. Recommandirte, sowie alle Postsendungen, welche nur gegen Abgabeschein (Recepisse) auszufolgen sind, werden nur an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Postsendungen, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, werden nur dem Adressaten auszufolgen. Adressaten, welche dem Briefträger nicht persönlich bekannt sind, haben ihre Personalidentität durch eine amtliche Legitimation (Reisepaß, Legitimationskarte, Steuerbogen oder dergleichen) nachzuweisen.

**Zustellung gerichtlicher Erledigungen an Parteien.** Die gerichtlichen Erledigungen werden den Parteien als recommandirte Sendungen gegen Rückschein zugestellt. Die Annahme derselben kann nicht verweigert werden. Die Zustellung gerichtlicher Erledigungen erfolgt in der Wohnung, im Geschäftslocale, in der Kanzlei oder auch am Arbeitsplatze des Adressaten, u. zw. nur zu eigenen Händen oder zu Händen des gerichtlich Bevollmächtigten. Die Zustellung kann auch zur Nothzeit geschehen. Im Falle der Abwesenheit der zur Empfangnahme berechtigten Person wird dieselbe durch eine specielle Druckforte, welche eventuell an der Thüre befestigt wird, aufgefordert, an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde anwesend zu sein.

Die Gebühr für die gerichtliche Zustellung, welche vom Adressaten zu zahlen ist, beträgt im Localverkehre 6 h ohne Unterschied des Gewichtes, im Fernverkehre 10 h bis zum Gewichte von 50 g und 20 h über 50 g.

**Zustellung der Erlässe der Steuerbehörden** in Angelegenheit der directen Personalsteuern. Die Zustellung solcher Erlässe durch die Post erfolgt gegen Rückschein. Bei Verweigerung der Annahme solcher Erlässe werden dieselben an Zustellungsorte zurückgelassen.

**Zustellungsgebühren.** Für die Zustellung der Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Waarenproben und Muster durch Briefträger ist keine Gebühr zu entrichten.

Man kann sich auch die Abholung der einlangenden gewöhnlichen und recommandirten Correspondenzen, Drucksachen, Muster sendungen vorbehalten und verlangen, daß dieselben in einem eigenen Fache aufbewahrt werden, wofür eine Fachgebühr, siehe „Aufbewahrung“, zu entrichten ist.

Pränumerirte Zeitungen zahlen keine Fachgebühr. — Bezüglich „Postanweisungen“ siehe daselbst.

Die Zustellungsgebühr für Geldbriefe durch ärarische Amter Wiens beträgt 6 h; für Briefe mit Werthangabe bis 1000 K 5 h, über 1000 K 10 h.

Die Zustellungsgebühren für Fahrpostsendungen betragen in Wien I—X, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, und XX bis  $1\frac{1}{2}$  kg 10 h, bis 5 kg 20 h, über 5 kg 30 h und in anderen Postorten bis  $1\frac{1}{2}$  kg 6 h, bis 3 kg für je  $\frac{1}{2}$  kg 2 h mehr. Verzehrungssteuerpflichtige Sendungen werden von der Post freigemacht und gegen weitere Gebühr von 20 h zugestellt. Für Zustellungen auf dem Lande bis  $1\frac{1}{2}$  kg 12 h, bis 3 kg für jedes  $\frac{1}{2}$  kg 2 h mehr, s. a. „Landbriefträger“. Für die Zustellung des Aviszettels ist eine Gebühr von 4 h zu entrichten. Postanweisungen siehe diese. Für Pakete oder Aviszetteln, welche vom Postamte abgeholt werden, ist eine Zustellungs- und Avisogebühr nicht zu zahlen.

In Wien haben die zum Zustellungsdienste der Frachten verwendeten Briefträger während der Bestellsfahrten von den Parteien nach Maßgabe des im Paketwagen vorhandenen Raumes auch Postfracht sendungen einzusammeln; diese Wägen sind an der Rückseite durch ein ausgestecktes, schwarzgelbes Fähnchen bezeichnet. Die Einsammelungsgebühr beträgt 20 h pro Stück; gehören zu einer Begleitadresse zwei oder drei Stücke, so ist für jedes Stück je 10 h zu entrichten.

## Postsparcassen.

### Auszug aus der Belehrung

#### über den Sparverkehr des k. k. Postsparcassenamtes.

**Sammelstellen.** Alle Postämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind als Sammelstellen des k. k. Postsparcassenamtes eingerichtet und haben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparcassendienst auszuüben. Sie nehmen Einlagen an, bewerkstelligen Rückzahlungen, ertheilen Auskünfte über alle Zweige des Postsparcassendienstes und unterstützen die Einleger in jeder Hinsicht bei Veranlassung dieser Anstalt.

**Einleger und Erleger.** Einleger der k. k. Postsparcasse kann Jedermann ohne Ausnahme werden, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei einer Sammelstelle gegen Einzahlung eines innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen gehaltenen Betrages ein Einlagebüchel nimmt oder durch einen Anderen nehmen läßt. Auch Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparcassa zu werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, auf dessen Namen das Büchel ausgestellt wurde. Kein Einleger darf sich mehr als ein Einlagebüchel auf seinen Namen nehmen oder nehmen lassen, dagegen steht es Jedermann frei, außer seinem Einlagebüchel für andere ganz bestimmte Personen Einlagebüchel zu nehmen und Einlagen zu leisten.

Wer zu Gunsten eines Anderen — des Einlegers — die erste Einlage leistet und das Einlagebüchel mit seinem Namen unterfertigt, heißt „Erleger“.

Das Postsparcassenamt betrachtet den Erleger insoweit als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, als nicht der Einleger seine eigene Unterschrift in das Einlagebüchel bei einem Postamte aufnehmen läßt. Die Aufnahme der Unterschrift kann erfolgen: a) in Gegenwart und mit Zustimmung des Erlegers, b) ohne Intervention des Erlegers. Im ersten Falle bestätigt der Erleger die Echtheit der neuen Unterschrift, im zweiten Falle hat der Einleger seine Personidentität nachzuweisen.

**Einlagen.** Die geringste Einlage ist 1 K. Jede höhere Einlage muß ein Mehrfaches dieses Betrages sein.

Um das Sparen kleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, sind „Postsparkarten“ aufgelegt. Postsparkarten sind Cartons mit einer eingepprägten Postfrancomarkte zu 10 h und dem entsprechenden Raum zur Aufklebung von weiteren Postfrancomarkten; dieselben werden von allen Postämtern und Verschleißern von Postwerthzeichen gegen Erlag des Wertes der eingepprägten Francomarkte verlaufs. Ist eine solche Postspartarte mit Postfrancomarkten im Werthe von 1 K beklebt, so wird sie von den Sammelstellen des Postsparcassenamtes als Einlage angenommen. Von einem und demselben Einleger dürfen nur bis zu drei Postsparkarten während einer

Woche entweder einzeln oder auf einmal zur Einlage gebracht werden.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen.

Der Einleger kann sich ein geheim zu haltendes „Losungswort“ wählen. Dies hat die Wirkung, daß dann Rückzahlungen in gewöhnlichem Wege nur gegen Angabe dieses Losungswortes erfolgen können.

Einlagen werden auch von den Landbriefträgern bis zum Höchstbetrage von 1000 K für jedes Einlagebüchel und bei jedem Bestimmungsgange angenommen. Einlagen bis zum Betrage von 10 K sind gebührenfrei. Für Einlagen von mehr als 10 K ist eine Einlagegebühr von 10 h zu entrichten.

Das k. k. Postsparcassenamt in Wien übernimmt von seinen Einlegern, sofern sie außer halb Wiens domiciliren, Wechsel, Checks, Anweisungen, Accreditive, Coupons, Rechnungen und andere Forderungsdocumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum commissionsweisen Incasso, und besorgt ferner die Verwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten gegen dem, daß die Beträge den Contis (Einlagebücheln) der Einleger gutgeschrieben werden.

Es ist ferner gestattet, daß Einleger, welche bei einem nichtäranischen Postamte einen Anweisungsbetrag, sei es auf eine gewöhnliche Postanweisung oder auf eine Nachnahme- oder Auftrags-Postanweisung oder endlich auf eine Zahlungsanweisung im Checkverkehre des Postsparcassenamtes, einzucassiren haben, denselben nicht baar beheben, sondern ihn unmittelbar in das Einlagebüchel gutschreiben lassen.

**Empfangsbefestigungen.** Außer der Eintragung, welche vom Postbeamten in das Einlagebüchel gemacht wird, erhalten die Einleger, beziehungsweise Erleger, über jede Einlage von mehr als 100 K eine Empfangsbefestigung vom Postsparcassenamte in Wien an die von ihnen jedesmal gewünschte Adresse oder auch poste restante zugesendet. Sollte diese „Empfangsbefestigung“ innerhalb 14 Tagen dem Einleger nicht zugekommen sein, oder sollte dieselbe Irthümer mit Bezug auf Betrag oder Namen enthalten, oder sonst irgend ein Bedenken erregen, so hat der Einleger die im Einlagebüchel befindliche „Reclamation“ aus demselben loszutrennen, entsprechend anzufüllen und in einem bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Couvert an das k. k. Postsparcassenamt in Wien einzusenden.

Ueber Eintragungen von Zinsen und Coupons werden vom Postsparcassenamte keine Empfangsbefestigungen hinausgegeben.

**Verzinsung.** Die Einlagen werden von 2 K angefangen mit drei Procent für die Zeit eines Jahres verzinst. Die Verzinsung beginnt

mit dem 1. oder 16. Monatstage, der auf die Einlage folgt, und endet mit dem 15. oder letzten Monatstage, der dem Eintreffen der Kündigung beim Postparcassenamte vorangeht.

Mit 31. December eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Capitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Jedem Einleger wird vom Postparcassenamte nach Jahreschluß, wenn das Zinsenguthaben 1 K oder mehr beträgt, eine zwei Monate gültige Zinsenanweisung, lautend auf sein mit 31. December des Vorjahres erwachsenes Zinsenguthaben, zugesendet. Der Einleger soll dieses Zinsenguthaben bei einer beliebigen Sammelstelle gegen Abgabe der Zinsenanweisung innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer derselben in sein Einlagebüchel ein ragen lassen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat er zum Zwecke der Zinseneintragung sein Büchel an das Postparcassenamt einzusenden.

**Kündigung.** Der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, die Rückzahlung eines Theiles der Einlage oder der ganzen Einlage durch die vorgeschriebene Kündigung zu jeder Zeit zu verlangen. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsbüchel, welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebüchel unentgeltlich erhält. Diese Blätter sind nach der, durch die darauf gedruckten Nummern bestimmten Reihenfolge loszutrennen, gehörig auszufüllen und unter Couvert an das k. k. Postparcassenamt in Wien einzusenden.

**Rückzahlung.** Ueber die erfolgte Kündigung sendet das Postparcassenamt dem Einleger, unter der von ihm angegebenen Adresse, eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung. Die Zusendung erfolgt in der Regel postwendend. Gegen Abgabe dieser vor dem Postbeamten mit der Unterschrift des Einlegers zu versehenden Zahlungsanweisung und gegen Vorweisung des Einlagebüchels, in welchem der rückzahlte Betrag vom Postbeamten eingetragen und vom Gesamtguthaben in Abzug gebracht wird, erfolglosodann seitens der Zahlstelle die Rückzahlung an den Einleger.

Der Einleger oder Erleger kann eine ihm beliebige Person zur Behrhebung eines gekündigten Betrages ermächtigen. Hierzu dient die bei jedem Postkonto unentgeltlich erhältliche Druckform (Ermächtigung), die gehörig auszufüllen und dann mit dem Einlagebüchel und der Zahlungsanweisung dem Ermächtigten zu übergeben oder zu übersenden ist.

**Rückzahlungen im kurzen Wege.** Der Einleger (Erleger) kann die sofortige Rückzahlung von Beträgen von 2 K bis zu 40 K bei jedem Postamte erlangen, ohne daß vorher eine Kündigung an das Postparcassenamt in Wien eingekündigt wird. Diese Rückzahlungen in kurzem Wege erfolgen an den Einleger (Erleger) gegen Einziehung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Kündigung unter gleichzeitiger Abschreibung des Betrages im Einlagebüchel.

Bei der Cassa des k. k. Postparcassenamtes in Wien können täglich (mit Ausnahme der Sonntage) von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends (an

Feiertagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags) Rückzahlungen von Postparcasseneinlagen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages in kurzem Wege bewerkstelligt werden. Zu diesem Behufe ist das von dem zur Kündigung Berechtigten ausgefüllte und unterfertigte Kündigungsbüchel mit dem Einlagebüchel bei dem Schalter der Liquidatur einzureichen.

Bei Beträgen über 40 K hat der Einleger in dem Falle, als er kein Lösungswort besitzt, seine Personidentität nachzuweisen.

**Staatspapiergeschäft.** Einleger (Erleger), welche einen entsprechenden Betrag beim k. k. Postparcassenamte in Wien verfügbar haben, können jederzeit beim Amte den Ankauf von österreichischen Staatspapieren für ihre Rechnung verlangen. Das Kaufgesuch ist auf Druckform Nr. 22 auszufertigen und muß, sofern die anzukaufenden Staatspapiere beim Postparcassenamte in Verwahrung bleiben sollen, ein Lösungswort enthalten. Hat der Einleger bezüglich seines Einlagebüchels bereits ein Lösungswort, so ist dieses einzusetzen. Bei dem ersten Ankaufe muß dem Gesuche das Einlagebüchel bei jedem weiteren Ankaufe das Einlagebüchel, und wenn es sich um zu deponirende Staatspapiere handelt, auch das Rentenbüchel beigelegt werden.

Der Ankauf erfolgt soweit thunlich zu dem im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse notirten Waarencours desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Kaufgesuch beim Postparcassenamte einlangt, unter Zuschlag einer Provision von 2 pro Mille, mindestens aber 40 h.

Die angekauften Staatspapiere werden auf Verlangen des Einlegers entweder auf seine Kosten und Gefahr an die in dem Kaufgesuche angegebene Adresse versendet oder von Amtswegen kostenfrei und unter Garantie für Gattung, Stückzahl, Couponausstand und eventuell auch Nummer (bei verloszbaren Papieren) aufbewahrt und wird über dieselben dem Einleger vom Postparcassenamte ein „Rentenbüchel“ ausgefertigt und portofrei zugesendet.

Es können auch Staatspapiere, die der Einleger nicht durch das Postparcassenamt hat ankaufen lassen, auf ein Rentenbüchel eingelegt werden. Dies geschieht dadurch, daß das Postparcassenamt die eingesandten Papiere ankauft und den Betrag im Einlagebüchel des Einsenders gutschreibt, worauf der Verkauf an denselben durchgeführt und die Papiere in der gewöhnlichen Weise auf Rentenbüchel übernommen werden. In solchen Fällen geschehen Kauf und Verkauf hinsichtlich der Staatspapiere gleicher Gattung zum selben Course, daher ohne Verlust für den Einleger; die festgesetzte Provision von 2 pro Mille wird nur für den Ankauf in Anrechnung gebracht.

Die Einleger haben zum Zwecke der Uebernahme solcher Staatspapiere diese auf ihre Kosten dem Postparcassenamte einzusenden und denselben ein von dem Einlagebüchel (auch Rentenbüchel) begleitetes Kaufgesuch, in welchem die zu übernehmenden Papiere angegeben sind, beizulegen.

Das Postparcassenamt übernimmt es, Staatspapiere, welche aus dem Guthaben der

Einleger angekauft wurden, bei der k. k. Staatsschuldencasse in Wien zur Vinculirung einzureichen.

Die Coupons der gegen Rentenbüchel deponirten Staatspapiere werden, ohne daß der Eigentümer in jedem einzelnen Falle darum anzufuchen braucht, bei Fälligkeit durch das Postparcassenamt abgetrennt und eingelöst und die entfallenden Beträge den Rentenbüchelbesitzern auf ihrem Einlagenconto mit dem Fälligkeitstage gutgeschrieben. Ueber diese Beträge werden an die Einleger Couponanweisungen hinausgegeben, auf Grund welcher sie den angewiesenen Betrag innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer der Anweisung bei irgend einer Sammelstelle in ihr Einlagebüchel eintragen lassen können. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Eintragung nur durch das Postparcassenamt in Wien gegen Einsendung des Einlagebüchels.

Es steht dem Rentenbüchelbesitzer frei, die fälligen Coupons der vom Postparcassenamte in Verwahrung genommenen Staatspapiere in natura oder deren Erlös entweder ganz oder zum Theile sich selbst oder dritten Personen übersenden zu lassen. Für das Incasso der Coupons oder der verlostten Stücke der beim Postparcassenamte in Verwahrung befindlichen Staatspapiere wird eine Provision von 1 pro Mille berechnet, entfällt jedoch bei den Coupons, wenn der Einlösungswert der selben zur Gutschrift auf dem Conto des Einlegers verwendet wird.

Der Eigentümer eines Rentenbüchels kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner deponirten Staatspapiere verlangen. Die diesbezüglichen Gesuche sind auf den Druckform Nr. 22 c, beziehungsweise Nr. 24 an das Postparcassenamt zu richten. Dieselben müssen auch das Lösungswort und die eigenhändige Unterschrift des Gesuchstellers enthalten, und sind zusammen mit dem Rentenbüchel, oder, wenn es sich um die Gutschrift des bei dem Verkaufe erzielten Erlöses auf dem Einlageconto handelt, auch noch mit dem Einlagebüchel an das Postparcassenamt einzusenden.

Der Verkauf geschieht zum amtlich notirten Selbcourse desjenigen Tages, an welchem das Gesuch beim Postparcassenamte eintrifft, unter Anrechnung einer Provision von 2 pro Mille, mindestens aber 40 h.

An Sonn- oder Feiertagen eintreffende Kaufs- oder Verkaufsgesuche werden zum Course des nachfolgenden Wochentages erledigt.

**Porto- und Gebührenfreiheit.** Die Correspondenz der Einleger mit dem Postparcassenamte sowohl als auch mit den Postämtern und Postdirectionen ist in jedem Falle, auch wenn es sich um eine recommandirte Sendung handelt, portofrei. Diese Begünstigung findet jedoch keine Anwendung auf die Sendungen von Staatspapieren oder den in Folge des Verkaufes und der Behebung der Zinsen der Papiere eintretenden Geldverkehr, sowie auf Sendungen mit declarirtem Werthe überhaupt, mit alleiniger Ausnahme des Falles der Einsendung des Einlagebüchels in einem Briefe mit Werthangabe zum Zwecke des Ankaufes von Staatspapieren.

Die an das Postparcassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postparcassendienstes, sowie die im Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 erwähnten Uebertragungsacte sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Einlagen von der Rentensteuer befreit. Die Einlagebüchel, sowie die für den Verkehr mit dem Postparcassenamte benötigten Drucksorten werden den Einlegern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Amtsgeheimniß.** Die Bediensteten des Postparcassenamtes und der Sammelstellen sind verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimniß zu wahren, und ist ihnen strenge untersagt, an dritte Personen Auskünfte welcher Art immer in Betreff der Namen der Einleger oder Einzahler, der eingelegeten oder rückgezahlten Beträge oder der Höhe des Guthabens zu ertheilen. Es darf daher jeder Einleger auf die strengste Geheimhaltung mit vollem Vertrauen rechnen.

**Steuer- und Gebührenleistung durch die Postparcassa.** Mittels des bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen erhältlichen, eigenen Einzahlungsscheines können Barzahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an die k. k. Steuerämter (und an die im Postamtslocale jeweilig besonders verlautbarten Cassen) durch jedes österreichische Postamt geleistet werden.

Contoinhaber im Checkverkehr des Postparcassenamtes können ihre Zahlungen statt in Barem auch in der Weise leisten, daß sie zugleich mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Check mit der Disposition zur Honorirung des Einzahlungsscheines an das Postparcassenamt in Wien einsenden.

Der zur Zahlung bestimmte Erlag wird nur dann vom Postamte angenommen, wenn der Einzahlungsschein in den als Empfangs-, Erlags- und Buchungsschein bezeichneten Theilen so vollständig ausgefüllt ist, daß er sämtliche nach dem daselbst enthaltenen Vordrucke geforderten Angaben in lesbarer Schrift enthält und im Ansätze des Betrages weder Radirungen noch Correcturen aufweist.

Auch ist der Zahler gehalten, die dem Einzahlungsscheine anhängende Correspondenzkarte im Vorhinein mit seiner genauen Adresse zu versehen.

Als wirksame Zahlung gilt der mittelst des Einzahlungsscheines bei der Post bewirkte Erlag nur dann, wenn

- a) die Cassa, an welche gezahlt wird, zur Uebernahme der beabsichtigten Zahlung berechtigt ist;
- b) alle mit der vom Zahler beabsichtigten Leistung etwa verknüpften Vorbedingungen (Beibringung von Erlagsdocumenten, Erklärungen oder Anmeldungen) erfüllt sind, und
- c) die Cassa durch die im Einzahlungsscheine ersichtlich gemachten Merkmale in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in die Lage gesetzt ist, den Erlag in der vom Zahler beabsichtigten Weise zu verrechnen.



Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Zahlers, im Einzahlungsscheine seine Adresse deutlich ersichtlich zu machen, insbesondere aber unter der Rubrik: „Ausführliche Bezeichnung der Gattung und Art der beabsichtigten Leistung“ alle für die Cassa wichtigen Berechnungsmerkmale: u. zw. Gegenstand der Zahlung, sowie Datum und Zahl der die Zahlungsleistung begründenden Documente besonders ausführlich anzugeben und falls mit der Zahlung die Einlösung besonderer Erlaßdocumente oder Erklärungen verknüpft sein sollte, die bereits eingesandten Documente ausdrücklich anzuführen.

Sind die vorstehend verzeichneten Bedingungen erfüllt, so erhält der Zahler von dem Steueramte (der Cassa) eine mit den Berechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung zugesendet.

Kann aber der bewirkte Erlag noch nicht als wirksame Zahlung anerkannt werden, so werden dem Zahler die diesfalls obwaltenden Hindernisse vom Steueramte (der Cassa) bekanntgegeben und der eingezahlte Betrag insoweit, als diese Hindernisse nicht behoben sind, bloß als in vorläufiger Verwahrung der Cassa befindlich behandelt.

### Belehnung von Effecten.

Das Postsparcassenamt gewährt Darlehen auf einheitliche Renten, österreichische Renten, dann jene Werthpapiere, deren Belehnung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist. Die Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen sind den diesbezüglichen Vorschriften der Oesterreichisch-Ungarischen Bank nachgebildet. Darlehen bis zum Betrage von 25 000 K werden auf Verlangen sofort ertheilt. Bei höheren Darlehen wird dem Einreicher der Tag, an dem das bewilligte Darlehen behoben werden kann, bekanntgegeben. Befinden sich die Werthpapiere beim Postsparcassen-Amte in Verwahrung, so ist das Rentenbüchel der Cassa zu übergeben.

Die Höhe des Darlehenszinsfußes wird vom Postsparcassenamte festgesetzt. Tritt eine Zinsfußveränderung ein, so findet der veränderte Zinsfuß auch auf alle ausstehenden Darlehen ohne Unterschied der Verfallszeit Anwendung.

Bei Curstrückgängen hat der Schuldner, sobald der Cours der verpfändeten Werthpapiere auf neun Zehntel des zur Zeit der Verpfändung bestandenen Curswerthes herabstinkt, ohne jede Aufforderung seitens des Postsparcassenamtes entsprechende Deckung, beziehungsweise Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls das Darlehen zur Gänze fällig wird und das Postsparcassenamt berechtigt ist, das Pfand zu veräußern.

### Effecten-Escompt.

Die zur Belehnung zugelassenen Werthpapiere und deren Coupons können vom Postsparcassenamte in Escompte genommen werden. Ausgenommen sind aber in Gold zahlbare Effecten. Der Zinsfuß im Lombardgeschäft wird bis auf Weiteres folgenmaßen festgesetzt: Für

die Belehnung der Staatsrenten, der Partialhypothekar-Anweisungen und der Pfandbriefe der Oesterreichisch-Ungarischen Bank mit  $4\frac{1}{2}$  Percent und für Darlehen auf andere Werthpapiere mit 5 Percent; für die Escomptirung von Effecten mit 4 Percent.

### Auszug aus der Belehrung über den Checkverkehr des k. k. Postsparcassenamtes.

Der Checkverkehr des k. k. Postsparcassenamtes besteht darin, daß auf das Conto eines Theilnehmers bei der Cassa des Postsparcassenamtes, sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Contoinhaber jederzeit mittelst Checks Beträge zur sofortigen Rückzahlung angewiesen werden können.

Die Theilnahme an diesem Verkehre wird vom Postsparcassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt. Das Postsparcassenamt eröffnet jedem Theilnehmer ein Conto.

Die Verständigung über alle Einlagen und Rückzahlungen erfolgt durch die Contoauszüge, welche den Theilnehmern jeden Tag, an dem eine Amtshandlung auf dem Conto vorgenommen wurde, vom Postsparcassenamte zugesendet werden.

Eine Beschränkung in Höhe der Einlage oder des Guthabens eines Theilnehmers findet nicht statt.

Der Beitritt zum Checkverkehr ist auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Druckform (Nr. 37 a) zu erklären und um Eröffnung eines Contos, sowie Uebersendung eines Checkbüchels sammt einer entsprechenden Anzahl von Empfängerlagscheinen (mindestens ein Büchel mit 10 Stück) unter gleichzeitiger Einlösung des hiesfür entfallenden Betrages (3 K für das Checkbüchel und 2 h pro Empfängerlagschein) beim Postsparcassenamte in Wien anzufuchen.

Dem Postsparcassenamte steht das Recht zu, die Aufnahme in den Checkverkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird die Aufnahme bewilligt, so eröffnet das Postsparcassenamt dem Gesuchsteller ein Conto und übersendet ihm die bestellten Check- und Empfängerlagscheine, sowie drei Exemplare der Druckform Nr. 37 h.

Letztere dienen dazu, um dem Postsparcassenamte die Unterschriften derjenigen Personen bekannt zu geben, welche berechtigt sein sollen, Checks auszustellen, d. h. über das je-

weilig vorhandene Guthaben zu verfügen. Sie sind dem Vordrucke entsprechend auszufertigen und sodann an das k. k. Postsparcassenamt in Wien zurückzusenden. Die Einsendung hat auch dann zu geschehen, wenn außer dem Contoinhaber niemand zur Zeichnung berechtigt ist.

Die mitgetheilten Unterschriften bleiben so lange gültig, bis dem Postsparcassenamte eine gegentheilige Verfügung des Contoinhabers zukommt.

Bezüglich des Beitrittes zum Clearingverkehr, welcher jedem Teilnehmer am Checkverkehr freisteht, sowie bezüglich des Abonnements auf die Liste der dem Clearingverkehr beigetretenen Mitglieder, erhält jeder neu eingetretene Contoinhaber vom Postsparcassenamte eine besondere Einladung.

Die Stammeinlage, welche bis auf weiteres mit 200 K festgesetzt wurde, ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Aufnahme in den Checkverkehr unter Benützung eines Empfängerlagscheines beim Postsparcassenamte oder bei irgend einem Postamte zu erlegen. Erfolgt

der Erlag während dieser Frist nicht, so wird das Conto wieder gelöscht.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparcassenamte insolange hinterlegt, als der Contoinhaber dem Checkverkehr als Teilnehmer angehört. Ueber die Stammeinlage kann während der Theilhaberschaft am Checkverkehr nicht verfügt werden, und ist dieselbe im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehr nur gegen 15tägige Kündigung rückzahlbar.

Die Einlagen im Checkverkehr können auf mehrfache Art bewerkstelligt werden, und zwar:

- a) mittelst der Empfängerlagscheine;
- b) mittelst Postanweisungen, Nachnahmepostanweisungen und Auftragspostanweisungen;
- c) durch Gutschrift der aus dem Incasso- und Verwechslungsgeschäfte eingehenden Beträge;
- d) durch Gutschriften im Clearingverkehr.

Alle übrigen ausführlichen Bestimmungen siehe die bei jedem Postsparcassenamte erhältliche „Belehrung über den Checkverkehr beim Postsparcassenamte.“

## Allgemeine Telegraphen-Bestimmungen.

(Nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung.)

Abkürzungen siehe „Wortzählung“ Punkt 8.

**Abschriften von Telegrammen.** Der Absender bezw. der Adressat eines Telegrammes, sowie deren Bevollmächtigte sind berechtigt, beglaubigte Abschriften dieses Telegrammes oder der bei der Ankunft zugestellten Ausfertigung ausfolgen zu lassen, wenn die Ausfertigung von der Adressverwaltung aufbewahrt worden ist. Der Absender, bezw. der Adressat haben ihre Identität nachzuweisen.

Das Recht, eine Abschrift zu verlangen, erlischt nach Ablauf des für die Aufbewahrung der Archive festgesetzten Zeitraumes. Siehe Aufbewahrungsfrist.

Für die Ausfertigung der Abschrift eines jeden Telegrammes, welches 100 Worte nicht überschreitet, ist eine fixe Gebühr von 50 h zu entrichten. Die Gebühr erhöht sich für jede Serie von 100 oder weniger Worten um weitere 50 h.

**Adresse.** Die Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll bei Telegrammen nach größeren Städten die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Die Adresse ist in französischer oder in der Sprache des Adresslandes zu schreiben. Der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes muß in der Adresse als letztes Wort gesetzt sein.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Solche Telegramme sind so auszufertigen, daß nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen ist, z. B. Bote (oder Post), Max Müller, Pragerstraße, 3. Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms, auf frankierte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in abgekürzter Form gemacht werden. Für jede derselben wird ein Wort gerechnet. Siehe die betreffenden Schlagwörter.

Telegramme mit mehreren Adressen, und zwar an mehrere Adressaten in demselben Orte oder an denselben Adressaten in mehreren Wohnungen in einer und derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post werden als ein einziges Telegramm berechnet, jedoch eine Bervielfältigungsgebühr von so vielmal 50 h (bezw. bei dringenden Telegrammen 1 K) für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 50 h (bezw. bei dringenden Telegrammen um 1 K). Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. Die Angabe: „Sämmtliche Adressen mittheilen“ wird taxirt.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung einer Gebühr von jährlich 40 K eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

**Antwort bezahlt.** Für voranzubehaltende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten und den gewöhnlichen Beförderungsweg erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe RP oder „Antwort bezahlt“ oder „Reponse payée“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Besatze RP . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Wenn der Absender eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er vor die Adresse (RPD) oder „Reponse payée urgente“ oder „dringende Antwort bezahlt“ zu setzen und für die frankierte Wortzahl die Taxe eines dringenden Telegrammes zu entrichten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Taxe ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist innerhalb 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechs wöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Rückzahlung der Taxe an den Aufgeber ansuchen.

**Aufbewahrungsfrist** der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

**Aufgabe der Telegramme.** Die Aufgabe von Telegrammen kann bei allen Post- und Telegraphenämtern und bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen stattfinden. Die Aufgabe kann auch durch Hinterlegung in die Briefkästen der stationen oder fahrenden Postämter, in Wien insbesondere in die pneumatischen (Rohrpost) Sammelkästen, sowie auch durch den Landbriefträger und Boten erfolgen, und zwar ohne separate Gebühr. Die Aufgabe kann auch durch das Telephon geschehen, wenn der Absender mit dem Telegraphenamente telephonisch verbunden ist.

**Aufgabescheine.** Ueber die aufgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung (Aufgabeschein) nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 h ausgestellt.

**Beförderungsweg.** Der Absender kann den Beförderungsweg eines Telegrammes bestimmen; derselbe wird eingehalten, insoweit Unterbrechungen oder Störungen der Linie es nicht unthunlich erscheinen lassen.

**Bezahlte Antwort** siehe „Antwort bezahlt.“

**Berichtigungs-Telegramme** oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mitteilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen, als solche zu bezahlen und innerhalb 72 Stunden gestattet.

Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenerfaz begründet.

**Bestellung des Telegrammes** siehe „Zustellung“.

**Botengebühr.** Für die Zustellung von Telegrammen nach Ortschaften außerhalb des Stationsortes mittelst Boten wird die Botengebühr im internen österreichischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina bei der Zustellung vom Adressaten eingehoben, kann aber über Verlangen des Absenders auch von diesem bezahlt werden, in welchem Falle bei der Aufgabe eines Telegrammes ein entsprechender Sicherstellungsbetrag zu erlegen ist, über welchen nach Einlangen der amtlichen Nachricht betreffend die Höhe der Botengebühr abgerechnet wird. Die Befanntgabe der Botengebühr erfolgt brieflich und kostenlos. Der Absender kann auch die telegraphische Vermittlung dieser Nachricht verlangen, wofür bei der Aufgabe die Gebühr für ein fünf-wortiges Telegramm, im Localverkehre 40 h, im Fernverkehre 60 h eingehoben werden. Die Telegramme sind im ersten Falle mit dem Vermerk („Xpp oder Bote bezahlt, Post“), im zweiten Falle mit dem Vermerke („Xpt oder Bote bezahlt, Telegraph“) zu versehen.

**Chiffren-Adresse** siehe „Adresse“.

**Chiffrierte Telegramme** siehe „Taxirung“.

**Collationirte Telegramme.** Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „collationirt“ „Collationement“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt. Die Gebühr für die Collationirung beträgt ein Viertel der Taxe mehr als für ein gewöhnliches Telegramm.

**Conventionelle Zeichen** siehe „Wortzählung“.

**Creditirte Gebühren** siehe „Gebühren creditirte.“

**Dringende Telegramme.** Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung und Bestellung des letzteren sichern, indem er vor die Adresse (D) „dringend“, oder „urgent“ setzt, und die dreifache Gebühr des gewöhnlichen Telegrammes entrichtet.

**Empfangs-Anzeigen.** Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem oder postalischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke, wenn er die telegraphische Anzeige wünscht, vor der Adresse die Bezeichnung PC oder „Empfangs-Anzeige“ oder „accusé de réception“ und wenn er die postalische Anzeige wünscht, die Bezeichnung POP oder „postalische Empfangs-Anzeige“, oder „accusé de réception postal“ beizusetzen.

Wenn ein Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet. Die telegraphische Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet; für die postalische Empfangs-Anzeige ist im internen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina eine Gebühr von 40 h, sonst 50 h zu erlegen.

**Frankirung** kann auch mit Briefmarken geschehen und das Telegramm in Briefkästen (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgesandt.

**Gebühren-Berechnung.** Im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Pflachtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 6 h, mindestens jedoch 60 h. Im Localverkehre, d. i. zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes, für jedes Wort 2 h, mindestens jedoch 40 h.

Im europäischen Verkehre, ferner mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kaukasischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco, Senegal, Sudau (französisch) und den dem europäischen Taxirungsverfahren beigetretenen Ländern an der Westküste von Afrika wird eine Grundtaxe von 60 h für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. Siehe Gebühren im europäischen Verkehre.

Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe. Siehe „Gebühren im außereuropäischen Verkehre“.

## Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehr

(d. i. Europa, mit Algier, Tunis Tripolis, des kaukasischen Russland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marokko, Senegal und (franz.) Sudan, sowie den Ländern an der Westküste von Afrika.

Nebst der Grundtaxe per 60 h wird für jedes Textwort die folgende Worttaxe eingehoben.

Bei einfachen Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zur Länge von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern als ein Textwort gezählt; bei einfachen Telegrammen in verabredeter (geheimer Sprache) bis zu 10 Buchstaben.

Die Gebühren werden in Kronenwährung berechnet und sind im folgenden in Heller angegeben.

Abkürzungen: (D.) = dringendes Telegramm. (R. V) = offen zu bestellendes. (M. P) = zu eigenen Händen. In den Ländern, wo solche nicht zulässig, ist dies angegeben.

Österreich-Ungarn, <sup>1)</sup> Fürstenthum Siebenstein (D)	06	Portugal <sup>21)</sup> . . . . .	38
(RO) (MP) (keine Grundtaxe) Tarminimum 60 h	02	Rumänien . . . . .	9
im Localverkehr, Tarminimum 40 h		Russland, europäisches, und Kaukasus <sup>22)</sup>	24
Bosnien-Herzegowina <sup>2)</sup> (D) (RO) (MP) (keine	06	„ asiatisches, siehe außereuropäisches	
Grundtaxe) Tarminimum 60 h . . . . .	26	Verkehr	
Algierien <sup>3)</sup> . . . . .		San Marino, siehe Italien.	
Andorra, siehe Frankreich.		Schweden <sup>23)</sup> . . . . .	24
Apoische Inseln . . . . .	93	Schweiz <sup>24)</sup> (D nicht) . . . . .	9
Belgien <sup>5)</sup> . . . . .	21	„ im Grenzverkehr . . . . .	6
Bulgarien und Dromelien . . . . .	16	Senegal <sup>3)</sup> 19) . . . . .	171
Canarische Inseln (Afrika) <sup>6)</sup> . . . . .	88	Serbien . . . . .	9
Corfica, siehe Frankreich.		Spanien mit den Balearen und den Festungen	
Cypern Insel (Asiatische Türkei) (MP nicht)		an der Nordküste von Afrika (MP nicht) . . . . .	28
im europäischen Verfahren <sup>7)</sup> . . . . .	40	Tanger siehe Marokko.	
im außereuropäischen Verfahren via Triest		Togo, deutsche Besitz. (D nicht) . . . . .	809
Malta-Alexandrien . . . . .	165	Tripolis . . . . .	68
Dänemark <sup>7)</sup> . . . . .	21	Tunis <sup>20)</sup> . . . . .	26
Deutschland (keine Grundtaxe) <sup>8)</sup> . . . . .	6	Türkei, 21) (MP, nicht) europäische . . . . .	28
England, siehe Groß-Britannien.		„ asiatische und Inseln . . . . .	40
Eisenbahnlinie (Côte d'Ivoire) (französl. Besitzung,		Angola:	
Westafrika) und zwar: Grand Bassam . . . . .	619	Loanda . . . . .	1054
Uebrige Stationen . . . . .	639	Die mit Loanda verb. Stat.	1064
Frankreich mit der Insel Corfica, Monaco und		Mossamedes . . . . .	1830
der Republik Andorra <sup>9)</sup> . . . . .	16	Die mit Mossamedes verb.	
Gibraltar . . . . .	33	Stat. . . . .	1840
Griechenland und zwar: Corfu . . . . .	26	Benguela . . . . .	1290
„ Festland und die Inseln Cudba und		Dahomey (D, RO nicht) . . . . .	769
Boros . . . . .	41	Congo, französl.: . . . . .	
„ die anderen Inseln . . . . .	44	Sibreville und die übrigen	
Großbritannien (D, MP und RO nicht) <sup>10)</sup> . . . . .	26	Stationen . . . . .	829
Italien u. San Marino . . . . .	16	Westafrika u. zwar:	
im Grenzverkehr <sup>11)</sup> . . . . .	8	Eisenbahnlinie (Côte	
Siebenstein (keine Grundtaxe) Tarminimum 60 h	6	d'Ivoire):	
Kyrenburg (RO nicht) <sup>12)</sup> . . . . .	21	Grand Bassam . . . . .	619
Malta (D, RO und MP nicht) . . . . .	37	übrige Stationen . . . . .	639
Marokko (Tanger) (RO und MP nicht) . . . . .	45	Guinea, franz.: . . . . .	
Monaco . . . . .	16	Konakry . . . . .	559
Montenegro (D, RO und MP nicht) . . . . .	9	Boffa, Bote, Dubrefa . . . . .	589
im Grenzverkehr . . . . .	6	Guinea portug. . . . .	
Niederlande <sup>13)</sup> . . . . .	19	Bissao und Bolama . . . . .	554
Norwegen <sup>14)</sup> . . . . .	32	Principe (Portugiesisch) . . . . .	871
		San Thomé (Portug.) . . . . .	804
		Sudan, französl. . . . .	171

<sup>1)</sup> Bei Telegrammen, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphenstation zur Aufgabe gelangen, kommt ein Gebührensuschlag von 2 h per Textwort zur Anwendung, ausgenommen bei den nachstehenden Eisenbahn-Telegraphenstationen: Aupzig, Bustohrad, Dernis, Dobrovica, Ernsdorf, Kreisstadt I. D. Dett., Friedland a. d. Mohra, Gablonz Brandl, Goltich Jenkau, Gr. Enzersdorf, Iwonitz, Jiltschitz, Kaaden-Brunnersdorf, Kladrub, Königshof, Kromau, Kruman, Kuttenberg, Mähr. Weiskirchen, Marchegg, Miskob, Mischobitz-Stranditz, Neutiedl Dürnberg, Polna-Straden, Radniz, Reichsdorf, St. Peter i. d. Au-Seitenstetten, Stanc, Starzenbach, Startitz-Trebitsch, Welleschin, Zbirow, Zbirow Haltestelle. Die Postgebühr für die Telegramme über das Meer von den österr. Seehäfen ab beträgt 1 K, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort. — <sup>2)</sup> Zwischen Brod a. d. Sava-Bosna-Brod, Kavalje-Bijac, Dvor-Bosna-Nowi, Alt Gradista-Bosna-Gradista, Samac-Bosna-Samac, Gunja Bröta-Bröta, Raca-Bosna-Raca. — <sup>3)</sup> Botenlohn 50 h für den 1. km, und 30 h für jeden weiteren km. — <sup>4)</sup> Botenlohn bis 3 km 50 h, bis 4 km 75 h, bis 5 km 1 K und für jeden weiteren km 20 h mehr. — <sup>5)</sup> Im Falle der Unterbrechung des Kabels Cadix-Teneriffa kommt das außereuropäische Logirungsverfahren in Anwendung. Taxe 6 K 36 h, resp. 5 K 51 h. — <sup>6)</sup> Botenlohn 1 K 50 h per Stunde. — <sup>7)</sup> Botenlohn 50 h für den 1. km und 30 h für jeden weiteren km. — <sup>8)</sup> Botenlohn bis zu 3 englischen Meilen keine, darüber 30 h für jede englische Meile von der Telegraphenstation gerechnet. — <sup>9)</sup> Im Grenzverkehr zwischen den Telegraphenstationen in Tirol, Borsberg, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien und Siebenstein einerseits und den durch den Po, Tessin und Langensee begrenzten italienischen Telegraphenstationen andererseits. — <sup>10)</sup> Botenlohn bis 1 1/2 km 50 h, bis 3 km 75 h, bis 5 km 1 K, darüber für jeden km 20 h mehr. — <sup>11)</sup> Botenlohn 1 K vom Abenden zu entrichten. — <sup>12)</sup> Botenlohn bis 55 km 40 h per km. — <sup>13)</sup> Botenlohn 1 K 12 h, Barke 1 K 48 h. — <sup>14)</sup> Botenlohn 40 h p. Werk und vom Abenden einzuhoben. — <sup>15)</sup> Botenlohn mit Freiboten bis zu 15 km 25 h per km, mit reitenden Boten bis 50 km, 50 h per km. — <sup>16)</sup> Botenlohn bis 1 km frei, für jeden der beiden folg. 1/2 km 25 h, darüber 30 h für jedes km. Ueber 10 km erfolgt die Beförderung mit reitenden Boten, wenn der Aufgeber die Kosten hinterlegt hat. — <sup>17)</sup> Botenlohn 50 h p. km. — <sup>18)</sup> Botenlohn 50 h für den 1. km, und 30 h für jeden weiteren km. — <sup>19)</sup> Botenlohn 1 K 50 h per Stunde.

## Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern

(d. i. Afrika, Amerika, Asien und Australien sammt Melanisien und Polinesien).

Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die billigsten, bezw. gebräuchlichsten nachstehend angeführt sind:

Taxe für je ein Wort von 5 Buchstaben oder 5 Ziffern  
in Sellern R.-W.

Afghanistan (D nicht)	450	China (D nur via Rußland)	
Algerien (siehe oben)		Macao	725
Annam	623	Die übrigen Stationen	700
Arabien (D, RO, MP nicht)		Cochinchina (D nur via Rußland zulässig)	533
Aden und die Insel Perim	425	Columbien (D und TM nicht)	
Sedjaz	390	Colon und Panama	670
Jemen und Insel Camaran	500	Buenaventura	735
Argentinische Republik (FS, TM, D über Nordamerika nicht)	564	Die übrigen Stationen	765
Alexandria	438	Comoren, Taxe bis Zanzibar o. Mozambique u. Zuschlag 50 h Postporto	
Australien:		Corea (D nur via Rußland)	
Victoria	605	Pusan, Seoul und Chemulpo	770
Süd- und West-Australien	438	Die übrigen Stationen	795
Neu-Sch Wales	438	Costa-Rica (D und TM nicht)	565
Queensland	635	Cuba (D und TM nicht)	
D, RP und MP nur nach Süd-Australien, Victoria und Queensland, RO nur nach Victoria und Queensland zulässig.		Havanna	255
Bahama-Inseln (Nassau)	360	Cienfuegos	275
Balearen (siehe Spanien)		Alfonso XII (Macranes), Artemisia, Bahia, Honda, Gatabano, Vejucal, Cabanos, Cardenas, Consolacion del Sur, Guanabacoa, Guanajay, Guane, Guines, Guira Melena, Jaruco, Jimonar, Madruga, Mantua, Marianos, Mariel, Matanzas, Pinar del Rio, Regla, San Antonio de los Baños, San Christobal, San Juan Martinez, San Louis (Pinar de Rio), Union de Reyes, Yanello, Yebabo, Yinales	275
Bathurst (Britisch)	592	Aguacate, Aguadas de Pasajeros, Caibarien, Camajuani, Camerones, Conrado, Colon, Coratillo, Encrucijada, Guarcabullo, Hato Nuevo, Isabela de Saqua, Jovellanos, Las Cruces, Las Lajas, Las Vuelitas, Los Abrens, Macagua, Placetas, Quemado de Guines, Rancho Beloz, Remedios, Rodas, Rodrigo, Santa Clara, Santo Domingo, Sierra Morena, Union, Yaguajay, Yaguaramas	275
Bermudas Inseln (D, MP, TM nicht)	360	Casilda, Trinidad	275
Birma (D und RPD nicht)	525	Sancti Spiritus, Lunas de Raja	275
Bokhara (RO nicht)	200	Siego de Avilla, Moron, Puerto Principe, Bahamo, Santiago de Cuba, Caimanera, Guantanamo, Yucaro, Manzanillo	275
Bolivien (D und TM nicht)	740	Sagua la Grande	275
Borneo (Insel) (D nicht)		Santua Cruz del Sur	275
Sarabak	653	Die übrigen Stationen	275
Brazilien (RO, FS, TM, ferner D über Nordamerika nicht)		Deutsch-Neu-Guinea (Melanisien)	
Pernambuco	420	Taxe bis Singapore oder Batavia und Zuschlag 50 h Postporto	
Fernando de Noronha	545	Deutsch-Ost-Afrika (D nicht)	
Para	545	Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Bangani, Saadani, Tanga, Lindi, Kilwa und Mohoro	645
Rio de Janeiro und alle Stationen der nördlich. Region (ausg. das Gebiet des Amazon), alle Stationen der mittleren Region, dann Sta. Catarina (DeFerro), Rio Grande do Sul und alle Stationen der südl. Region	545	Deutsch-West-Afrika (D nicht)	
Gebiet des Amazon:		Kamerun	894
Souré, Mosqueiro, Pinheiro, Cameta	645	Deutsches Togogebiet	842
Breves, Gurupa	645	Deutsch-Süd-West-Afrika, RO und MP	488
Chaves, Macapa, Monte Alegre, Santarem	645	Ecuador (D und TM nicht)	765
Alemquer, Oribos	745	Ägypten (RO, MP und FS nicht)	
Parintins	745	I. (Unt.-Ägypten, nördl. v. Cairo einschl. Cairo)	
Itacoatiara	745	Alexandrien	155
Manaós	745	Die übrigen Stationen Unter-Ägyptens	180
Britisch-Amerika (D, MP und TM nicht)		II. (von Cairo einschl. Wadi Halfa)	205
Britisch-Columbia:		III. (südl. von Wadi Halfa)	230
Atlin, Bennett	410	Suafim in Rubien	265
Die übrigen Stationen	235	Fidschi-Inseln (Polynesien)	
Cape-Breton	170	Taxe bis Sydney (Neu-Süd-Wales) und Zuschlag 25 h Postporto.	
Manitoba Territorij	285	Französisch-Guayana, (D und TM nicht)	835
New-Brunswick	170	Goldküste (Côte d'or)	
New-Foundland (Terre Neuve)	170	Accra	719
North-West-Territorij:		Die übrigen Stationen	789
Cariboo, Crofting, Dawson City, Five Fingers, Fort Selkirk, Hootalinqua, Lower Labarge, Miles Canyon, Ogilvie, Selwyn, Tagish, White Horse	410	Guatemala (D und TM nicht)	
Die übrigen Stationen	235	Nach San José	430
Nova-Scotia (Nouvelle Ecosse)	170	Nach den übrigen Stationen	465
Ontario (Canada, West)	170	Haiti (Insel) (D und TM nicht) und zwar:	
Prince Edwards Island	170	a) Republik Haiti:	
Quebec (Canada East)	170	Cab Haitien	715
Vancouver-Inseln (Brit. Columbia)	235	Môle San Nicolas	715
Brit.-Ostafrika und Gebiet Uganda Railway-Company, (D, RO, MP nicht)		Port au Prince	715
Mombassa	625	Die übrigen Stationen	976
Mafindi, Lamu, Witu	675	b) Republik San Domingo	855
Stationen im Gebiete der Railway-Company	675	Hawai (Sandwich-Inseln) Taxe bis San Francisco und Zuschlag 1 K 25 h Postporto.	
Britisch-Guayana (D und TM nicht)	920	Honduras, Republik (D und TM nicht)	515
Britisch-Indien, Kaschmir (Srinagar) und Beludschistan (D und RPD nicht)	500		
Cap der guten Hoffnung (Cap-Colonie, einschl. Westafrikanland), Basutoland und Westafrikanland, (D, RO, MP nicht)	438		
Cap-Verdische Inseln:			
San Thiago (Santiago)	405		
San Vincente (de Cabo Verde)	293		
Ceylon (D und RPD nicht)	512		
Chile (D und TM nicht)	740		

Taxe für je ein Wort von 5 Buchstaben oder 5 Ziffern  
in Hellern R.-W.

Jamaica (D und TM nicht)	420	Sainte Marie (Insel), Taxe bis Mozambique oder Insel Madagaskar Zuschlag 50 h Postporto.	170
Japan und die Insel Formosa (MP nicht)	770	Saint Pierre Miquelon (Insel) (D und TM nicht)	
Zebrun (Salbinsel Malacca)	560	Salvador (D und TM nicht):	
Labuan (Brit. Insel an der Nordküste v. Borneo (D nicht))	628	Ribetab	485
Madagaskar (Insel)	710	Die übrigen Stationen	515
Madeira (Insel)	159	St. Helena	438
Malacca (Salbinsel) und die Staaten:		Schwarzen-Inseln (D nicht)	625
Regri Sembilan (Zebrun), Perat, Selangor u. Sungie Ujong (D nur via Malta oder Rußland)	560	Siam (D, RO und MP nicht)	483
Mascarenen-Insel (D nicht)		Siera Leone	579
Mauritius-Insel	623	Singapore (D nur via Malta oder Rußland)	560
Rodriguez und la Réunion (Bourbon): Taxe bis Mauritius und Zuschlag 50 h Postporto.		Spanische Besitzungen an der Nordküst. von Afrika, siehe Spanien.	
Mexiko (D und TM nicht) nach: Altar, Panamichi Chihuahua (Cith), Guaymas, Hermosillo, Matamoros, Monterey, Sabinas, Saltillo, und Saug	235	Tasmanien (D nicht)	438
Mexiko (Cith) Tampico und Veracruz (Cith)	360	Tonkin	673
Die übrigen Stationen	370	Transvaal, einz. Swazi-Landes	438
Natal einz. Zululand, (D, MP und RO nicht)	433	Turks-Inseln (Antillen)	420
Die übrigen Stationen	438	Uruguay (D und TM nicht)	565
Neu-Caledonien (D und RO nicht)	720	Venezuela (D und TM nicht)	
Neue-Hebriden, Taxe bis Sydney (Neu-Süd-Wales) und Zuschlag 25 h Postporto.		Maracaibo	995
Neu-Seeland (RO nicht D nur via Rußland)	645	Siguereote und Puerto Cabello	995
Nicaragua (D und TM nicht):		übrige Stationen	940
San Juan del Sur	535	Bereinigte Staaten von Amerika (TM nicht) (D nur für New-York).	
Die übrigen Stationen	565	Alabama	200
Niederländisch-Guayana (D und TM nicht)	835	Alaska:	
Niederländisch-Indien (FS nicht):		Stagwaj	190
Bali, Celebes, Kombo, Madura, Sunatra und Beh	678	Glacier, Fog Cabin, Middle Lake, Shops u. Summit	365
Java	628	Arizona	235
Nigeria:		Arkansas	225
Bonny	874	California	235
Brass	844	Colorado Territ.	225
Kagos	819	Columbia, Distr.	190
Die übrigen Stationen	839	Connecticut	170
Hoff-Bé, (Insel) Taxe bis Mozambique, oder Madagaskar und Zuschlag 50 h Postporto.		Dakota	225
Rhafaland (Plantyre, Gikwama, Chiromo, Fort Johnson, Koto-Koto, Zomba, Kiwandi, Mata Bah und Karonga)	488	Delaware	190
Oranje-Freistaat	438	Florida, und zwar nach:	
Paraguay (D und TM nicht)	565	Key West	235
Penang (Insel) und Wellesley auf Malacca (D nur via Malta oder Rußland)		Benjacola	200
Penang	560	Die übrigen Stationen	225
Wellesley	580	Georgia	200
Persien (auschl. der Stationen am pers. Golf), (D, RO und MP nicht)		Ibaho-Territ.	225
Bulhire	184	Illinois	200
Die übrigen Stationen	150	Indiana	225
Persischer Golf und Küste von Mekran (D nicht)	393	Indian Territory	225
Peru (D und TM nicht)	740	Iowa	225
Philippinen-Inseln (MP nicht) (D nur via Rußland)		Kansas-Territ.	200
Luzon (Manila)	1075	Kentuch	
Insel Cebu, Negros und Panay	1125	Louisiana und zwar nach:	
Portorico (D und TM nicht)	565	New-Orleans	200
Portug. Ost-Afrika:		Die übrigen Stationen	225
Mozambique, Lorenzo Marquez (Delagoa-Bah)	630	Maine	170
Chibuto, Inhambane, Messano Garcia	640	Maryland	190
Zambezia	565	Massachusetts	170
Gebiet der Beira-Eisenbahn-Gesellschaft	530	Michigan	200
Portug. West-Afrika (Angola):		Minnesota und zwar nach:	
Koanda (St. Pablo de Loanda), Mossamedes und Benguela	1325	Duluth, Minneapolis, St. Paul und Winona	200
Mit Loanda und Mossamedes verbundenen Stationen	1335	Die übrigen Stationen	225
Rhodesia:		Mississippi	200
Süd-Rhodesia	458	Missouri und zwar nach:	
Nord-Rhodesia	488	St. Louis	200
Rotes Meer (D nur nach Djod zulässig)		Die übrigen Stationen	225
A. Italienische Besitzungen:		Montana-Territ.	225
Assaab	435	Nebraska-Territ.	225
Die übrigen Stationen	445	Nevada-Territ.	235
B. Französische Besitzungen.		New-Hampshire	170
Djod	440	New-Jersey und zwar nach:	
Djibouti	460	Hoboken und Jersey City	170
Rußland, asiat. (RO nicht); (D nur nach Städten)		Die übrigen Stationen	190
I. Region, westlich vom Meridian von Westhne-Ubinsk	90	New-Mexiko	225
II. Region, östl. von demselben	120	New-York und zwar nach:	
		New-York City, Van-Ritge, Flatbush, Fort Hamilton, Green Ridge, Fort Richmond, Brooklyn, Jonkers, Governors Island, Long Island City, New-Brighton, New-Dorp, Quarantine, St. Georges, Stapleton, Tompkinsville und West-New-Brighton	170
		Die übrigen Stationen	190
		North-Carolina	200
		Ohio	200
		Oklahoma Territ.	225
		Oregon	235
		Pennsylvania	190
		Rhode Island	170
		South-Carolina	200
		Tennessee	200
		Texas	225

Taxe für je ein Wort von 5 Buchstaben oder 5 Ziffern  
in Hellern R.-W.

Utah-Territ. . . . .	235	Dominica . . . . .	565
Vermont . . . . .	170	Grenada . . . . .	680
Virginia, East . . . . .	200	Guadeloupe . . . . .	690
Virginia, West . . . . .	200	Les Saintes . . . . .	690
Washington Territory . . . . .	235	Marie Galante . . . . .	690
Wisconsin . . . . .	200	Martinique . . . . .	690
Wyoming . . . . .	225	St. Croix . . . . .	700
Walfischbay (brit. Besitz) . . . . .		St. Kitts (St. Christoph) . . . . .	630
Gebühr wie nach Swakopmund (Deutsch-Süd- West-Afrika und Postporto 50 h.)		St. Lucia . . . . .	610
West-Indien (D und TM nicht)		St. Thomas . . . . .	670
Antigua . . . . .	590	St. Vincent . . . . .	620
Barbados . . . . .	640	Trinidad . . . . .	680
Cuba (siehe unter Cuba)		Rambesita (siehe Portug. Ost-Afrika)	
Curacao . . . . .	885	Ranzibar (D nicht)	625
		Zululand (siehe Natal).	

**Gebühreneinhebung bei der Aufgabe.** Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, und zwar baar oder durch Aufkleben von Postmarken auf der Textseite des Telegramms.

**Gebühren creditirt.** Parteien, welche eine besonders lebhafte Correspondenz führen, wird über Ansuchen, welches (stempelpflichtig) bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction einzubringen ist, die Creditirung der Gebühren gegen Erlag einer Caution bewilligt.

**Gebührentrichtung durch den Adressaten.** Folgende Gebühren werden von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben: 1. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Telegramme; 2. die Ergänzungstaxe für solche Telegramme, in welchen sprachwidrige Wortfügungen oder Wortzusammenziehungen vorkommen; 3. die vom Absender nicht bedeckten Kosten für die Weiterbeförderung des Telegramms über die Telegraphenlinien hinaus; 4. die ganze Taxe der durch die Seetelegraphen (Semaphoren) aufgenommenen, von einem auf dem Meere befindlichen Schiffe herkommenden Telegramme.

Das Telegramm wird dem Adressaten nur gegen Bezahlung der schuldigen Gebühren ausgefolgt.

Gebühren für Telegrammabschriften siehe „Abschriften von Telegrammen“.

**Gebühren für die Weiterbeförderung mit der Post.** Telegramme, welche mit der Post weiter zu befördern oder „Poste restante“ zu hinterlegen sind, werden, wenn sie die Bezeichnung „Post“ tragen, von der Ankunft-Station, als portofreie Briefe zur Post gegeben, jedoch mit Ausnahme folgender Fälle: a) für Telegramme, welche mittelst Post nach einem anderen als dem, im Telegramm benannten Lande weiterzubefördern sind, wird vom Absender eine Gebühr von 50 h. eingehoben; b) Telegramme, welche die Angabe „Post recommandirt“ oder „Poste recommandée“ oder „(PR)“ enthalten, sind der Post als recommandirte Briefe zu übergeben und unterliegen einer Postgebühr, welche im Verkehre mit österreichischen und ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Stationen 35 h., in allen anderen Fällen dagegen 50 h. beträgt.

Bei Telegrammen, deren Taxe sich aus einer Telegraphengebühr und aus einem Postporto zusammensetzt und deren Beförderung mit der Post von verschiedenen Telegraphenstationen ab erfolgen kann, ist die Telegraphenstation, von welcher ab die Postbeförderung eintreten soll, in der vorgeschriebenen Weise genau anzugeben.

**Gebührenaussgleichung.** Gebühren, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Baargebühren werden dem Absender von Amtswegen in Postmarken, entrichtete dagegen nur über besonderes Ansuchen zurückerstattet.

**Geheime Telegramme** in verabredeter und chiffirter Sprache siehe „Textirung“.

**Geldanweisungs-Telegramme,** siehe Post-Kalender unter „Telegraphische Postanweisungen“. Telegraphisch auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen sind zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich zu übergeben; diese Mittheilungen werden in das Telegramm aufgenommen.

**Hilfeleistung** siehe „Unentgeltliche Telegramme“.

**Identität des Absenders.** Der Absender eines Telegrammes ist verpflichtet, über Aufforderung des Telegraphenamtes seine Identität nachzuweisen. Dieselbe kann nachgewiesen werden durch zwei Zeugen oder durch öffentliche Urkunden, u. zw. Reisepässe, Heimatscheine, Legitimationkarten zc.

**Legalisirung der Unterschrift** siehe „Unterschrift“.

**Loco-Telegramme.** Für jedes Wort 2 h., mindestens jedoch 40 h.

**Nachzusendende Telegramme.**

a) Ueber Verlangen des Absenders. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ oder „faire suivre“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse weiter befördert werden kann. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungstaxe mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.



b) Ueber Verlangen des Adressaten. Jedermann kann verlangen, daß ihm die für ihn einzugangenden Telegramme nachgesehen werden. Mit diesem persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellenden Ansuchen wird die Verpflichtung übernommen, die entfallenden Gebühren zu begleichen.

**Offene Sprache** siehe „Telegramme in offener Sprache“.

**Offen zu bestellende Telegramme** sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro und Rußland gestattet. Bei solchen Telegrammen hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung **RO** oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

**Phonogramme** sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Teilnehmer telephonisch mitgeteilt zu werden; umgekehrt auch von Teilnehmern telephonisch aufgegebenen Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Expressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden.

**Reclamationen** sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist und wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung. Die Reclamation kann auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm ausgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

**Rückvergütung der Gebühren** findet statt: Wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postversand anlangt; für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, und im außereuropäischen Verkehr die Taxe für jedes ausgelassene Wort; dann die Nebengebühr für einen nicht geleisteten Specialdienst; ferner für die bezahlte Dienstnotiz wegen eines im Dienste unterlaufenen Fehlers; für die vorausbezahlte und vom Adressaten nicht benötigte Antwort; für die infolge Unterbrechung eines telegraphischen Weges nicht ausgeführte elektrische Beförderung des Telegrammes; für jedes gemäß den Bestimmungen des St. Petersburg-Vertrages aufgehaltene Telegramm.

**Semaphorische Telegramme** werden mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen durch Vermittlung der Semaphore gewechselt. Sie tragen im Eingange die Bezeichnung: „semaphorisch“ („sémaphorique“). Semaphorische, für ein auf dem Meere befindliches Schiff bestimmte Telegramme haben den Namen oder die amtliche Nummer und dessen Nationalität zu enthalten und müssen stets in der Sprache des Landes oder in den Zeichen des allgemeinen Handels-coder ausgefertigt sein, in welchem letzteren Falle diese Telegramme als chiffrierte behandelt werden. Für semaphorische Telegramme kommt eine Gebühr von 1 K in Zuschlag.

**Stempelpflichtige Telegramme.** An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabenstation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen dadurch erfüllt, daß die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder ausgangsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet. Bei ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Behörden mit der bezüglichen Landes-Stempelmarke oder in Baarem.

**Telegramme in offener Sprache** sind jene, welche in einer der folgenden, für die internationale telegraphische Correspondenz zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben u. zw.: Deutsch, böhmisch, italienisch, croatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, serbocroatisch, slovakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch-flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, siamesisch, spanisch, türkisch, anamitisch, luxemburgisch und slavonisch.

**Telegramme mit Boten** weiterzufenden siehe „Botengebühr“.

**Telegramm-Adresse.** siehe „Adresse“.

**Telegraphengeheimniß.** Das Telegraphengeheimniß wird strenge gewahrt. Die Urschrift des Telegrammes wird Niemandem, die Abschrift derselben nur dem Absender oder dem Adressaten, bzw. deren Bevollmächtigten, u. zw. nach Feststellung der Identität, ausgefolgt.

**Textirung.** Telegramme können in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache abgefaßt werden. Die geheime Sprache zerfällt in die verabredete und in die chiffrierte Sprache. Die verabredete Sprache ist jene Sprache, welche sich aus Worten zusammengesetzt, deren jedes Einzelne eine selbstständige Bedeutung hat, deren Sätze aber für die Telegraphen-Stationen unverständlich sind. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehrerer der folgenden Sprachen, und zwar: deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, entnommen sein.

Der Text eines Privattelegrammes kann nur dann in geheimer Sprache abgefaßt werden, wenn dies in der Bestimmungsstation zulässig ist.

Die chiffrierte Sprache ist diejenige, welche aus Gruppen oder Serien von Ziffern mit geheimer Bedeutung gebildet ist; der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

Die Anwendung von Buchstaben oder Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung ist untersagt; doch sind die in Handelsmarken angeordneten Buchstaben, sowie jene, welche die Zeichen des allgemeinen Handelsco dex darstellen und in den semaphorischen Telegrammen vorkommen, nicht als Buchstaben mit geheimer Bedeutung anzusehen.

Das Original eines jeden Telegrammes muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Eigennamen dürfen bei Telegrammen in ganz oder theilweise verabredeter Sprache nur in ihrer wirklichen Bedeutung vorkommen.

Alle Verichtigungen, als: Einschaltungen, Handzusätze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen.

Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffirte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten.

Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegrammes zu verkümmeln, indem er z. B. statt „Post“ — „Post“, statt „Gera“ — „Pera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Neben der Leslichkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Vertausen Sie Waare 76 fliebig sechs“.

**Unbestellbare Telegramme.** Von der Unbestellbarkeit eines Telegrammes wird der Aufgeber, wenn seine Adresse bekannt ist, von Amtswegen verständigt. Die Unbestellbarkeit wird binnen längstens 24 Stunden rückgemeldet.

**Wentgeltliche Telegramme.** Das sind Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

**Unterschrift.** Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abtelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Die Legalisirung der Unterschrift in Telegrammen kann über Verlangen des Absenders aufgenommen werden. Die Legalisirung der Unterschrift kann man entweder wörtlich oder mittelst der Formel befördern lassen: Unterschrift legalisirt durch . . . . .

Die Station prüft die Echtheit der Legalisirung. Der Fall ausgenommen, daß ihr die Unterschrift des Legalisirenden bekannt ist, darf sie letztere nur dann als authentisch ansehen, wenn dieselbe mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen ist. Entgegengesetzten Falles muß sie die Annahme und Beförderung der Legalisirung verweigern.

Die Legalisirung ist in der Weise, wie sie übermitteln wird, bei der Zählung der taxpflichtigen Wörter mitzurechnen; dieselbe wird nach der Unterschrift des Telegrammes beigelegt. Die Legalisirung kann nur dann als vollgültig angesehen werden, wenn sie von einem k. k. Gerichte oder von einem k. k. Notar vollzogen worden ist.

**Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung.** Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlust, Verspätung oder Verkümmelung des Telegramms entstehen.

**Vervielfältigungs-Telegramme** siehe „Adresse“.

**Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphen-netzes** können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Ekspasette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Ekspasette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber bei solchen Telegrammen die Expresgebühr bezahlen, so muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen. Soll die Gebühr erst bekannt gegeben werden, so müssen die Zeichen XPT „Botenlohn telegraphisch anzeigen“ oder XPP „Botenlohn brieflich anzeigen“ beigelegt werden.

**Witterungsprognosen-Telegramme.** Solche von der meteorologischen Centralanstalt in Wien und von der Staats-Telegraphenstation in Innsbruck täglich ausgegebene Telegramme, wichtig für Landwirthe, sind an ein Monatsabonnement gebunden. Diese Telegramme werden in Chiffren abgegeben unter Bekanntgabe des erforderlichen Chiffrenschlüssels. Die Telegramme bestehen aus einer Gruppe, d. i. die Wetterprognose allein, oder aus zwei Gruppen, d. i. die Prognose und die Luftdruckvertheilung. Das Monatsabonnement beträgt für eine Gruppe 8 K 40 h, für zwei Gruppen 9 K. Jede Telegraphenstation nimmt Abonnements entgegen.

**Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache** geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben gilt ebenfalls für ein Wort. Ebenso durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebensoviele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Abänderungen von Wörtern sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.
3. Fünf Ziffern gelten für ein Wort.
4. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenso Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).
5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Gedankenstriche, welche zur Trennung von verschiedenen Wörtern und Gruppen des Telegramms dienen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.
6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.
7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, RPD = dringende Antwort bezahlt, TC = Collationirtes Telegramm, PC = telegraphische Empfangs-Anzeige, POP = postalische Empfangsanzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, TR = telegraphlagernd, PG = postlagernd, PGR = postlagernd recommandirt, TMx = alle Adressen übermitteln, PR = Post recommandirt, XP = Bote bezahlt, XPT = Bote bezahlt, Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Bote bezahlt, Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgeteilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

**Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache.** Das Maximum für die Länge eines Wortes ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Im europäischen Verkehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern für ein Wort.

**Wortzählung, Beispiele zur.** Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

A-t-il . . . . .	3 Worte	Ballplatz . . . . .	1 Wort
Aujourd'hui (ohne Apostroph) . . . . .	1 Wort	10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr. 50 c.) . . . . .	4 Worte
C'est-à-dire . . . . .	4 Worte	10 fr. 50 . . . . .	3 Worte
Aix-la-Chapelle . . . . .	3 Worte	fr. 10, 50 . . . . .	2 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftzeichen) . . . . .	1 Wort	11 h. 30 . . . . .	3 Worte
Newyork . . . . .	1 Wort	11,30 . . . . .	1 Wort
New-York . . . . .	2 Worte	Le 17 <sup>me</sup> . . . . .	2 Worte
New South Wales . . . . .	3 Worte	Le 1529 <sup>me</sup> . . . . .	3 Worte
Newsouthwales (13 Schriftzeichen) . . . . .	1 Wort	44 $\frac{1}{2}$ . . . . .	1 Wort
Rio de Janeiro . . . . .	3 Worte	2 $\frac{0}{10}$ . . . . .	1 Wort
Riodejaneiro (12 Schriftzeichen) . . . . .	1 Wort	2 p. $\frac{0}{10}$ . . . . .	3 Worte
Du Bois . . . . .	2 Worte	huit/10 . . . . .	2 Worte
Dubois . . . . .	1 Wort	5/douzièmes . . . . .	2 Worte
44 $\frac{1}{2}$ (5 Ziffern und Zeichen) . . . . .	1 Wort	5 bis (d. h. zweimal 5) . . . . .	2 Worte
44,5 (5 Ziffern und Zeichen) . . . . .	1 Wort	5 ter (d. h. dreimal 5) . . . . .	2 Worte
Prater-Strasse . . . . .	2 Worte	Deux cent trente quatre . . . . .	4 Worte
Werberthor-Gasse . . . . .	2 Worte	Trentaquattro (13 Schriftzeichen) . . . . .	1 Wort
Ball-Platz . . . . .	2 Worte	Two hundred and thirty four . . . . .	5 Worte
Grillparzerstrasse . . . . .	2 Worte	E. . . . .	1 Wort
Praterstrasse . . . . .	1 Wort	E. M. . . . .	2 Worte
Franzjosefsquai . . . . .	1 Wort	L'affaire est urgente; partir	
Franz Josefs-Quai . . . . .	3 Worte	sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs-	
Rothen Böwengasse . . . . .	2 Worte	zeichen) . . . . .	9 Worte
Franziskanerplatz . . . . .	2 Worte		

**Zeitungs-Telegramme.** Zeitungs-correspondenzen werden zur Nachtzeit gegen die ermäßigte Gebühr von 10 K für die ersten 500 Wörter und von 2 K für jede weiteren 100 Wörter (oder einen Theil derselben) aufgenommen, jedoch nur auf besonderen inländischen Telegraphenlinien. Das diesfällige Ansuchen hat bei der Aufgabstation bis längstens 7 Uhr Abends zu erfolgen.

**Zurückziehung der aufgegebenen Telegramme.** Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender, wenn er sich als solcher ausweist, zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 50 h, im Localverkehr 20 h, zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird dem Absender per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

**Zustellung der Telegramme.** Die Zustellung der Telegramme geschieht durch eigene Boten (Telegramm-Ansträger), u. zw. in erster Linie zu Händen des Adressaten oder in dessen Abwesenheit zu Händen eines erwachsenen Familienmitgliedes oder Hausgenossen vorausgesetzt, daß der Adressat nicht einen besonderen Empfänger der Telegraphenstation schriftlich bekanntgegeben hat. Wenn der Bote Niemand antrifft, der das Telegramm übernehmen könnte, so läßt er eine Notiz zurück, welche anzeigt, daß das Telegramm im Amte zu beheben sein wird.

Die Bestellung, beziehungsweise Zumittlung kann über Verlangen des Adressaten auch durch das Telephon erfolgen, wenn der Adressat mit dem Telegraphenamte telephonisch verbunden ist. Die amtliche Ausfertigung der telephonisch abgegebenen Telegramme wird nachträglich im Postwege zugestellt. Für telephonisch zugemittelte Telegramme ist eine Gebühr von 10 h zu entrichten.

Der Absender der Telegramme kann auch bestimmen, daß die Zustellung an den Adressaten „offen“ oder „zu eigenen Händen“ erfolgen soll. Bei offen zuzustellenden Telegrammen ist vor die Adresse RO oder „offen zuzustellen“ oder „remettre ouvert“ und bei Telegrammen zu eigenen Händen MP oder „zu eigenen Händen zuzustellen“ oder „remettre en main propres“ zu setzen.

## Staatstelephon.

(Auszug aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. October 1887, R. G. Bl. Nr. 116.)

### Herstellung und Zweck.

1. Die Herstellung von Telephonanlagen, durch welche Verwaltungsbureauz, Fabriks-etablissements, Geschäftslocale aller Art, dann Bahnhöfe, Hotels u. dgl., sowie einzelne Wohnungen den unmittelbaren Anschluß an ein Staats-telegraphenamnt erhalten sollen, wird auf fallweises Ansuchen ausschließlich von der Post- und Telegraphenverwaltung bewirkt.

Solcher Art hergestellte Telephonanlagen bilden eine Fortsetzung des Staatstelegraphen, sind als solche Eigenthum des Staates und werden den betreffenden Theilnehmern (Abonnenten) gegen Entrichtung bestimmter Gebühren zur Benützung überlassen.

2. Das Staatstelegraphenamnt, an welches eine oder mehrere Telephonleitungen angeschlossen sind, führt die Benennung „Centrale“. Dieselbe ist zugleich auch öffentliche Sprechstelle.

3. Nach Erforderniß werden an ein Staatstelegraphenamnt auch öffentliche Sprechstellen angeschlossen und erhalten die Bezeichnung „t. t. Telephonstelle“.

4. Die Telephonanlagen dienen:

- a) zur telephonischen Vermittlung von Telegrammen, welche für den Theilnehmer bei der Centrale einlangen oder von demselben ausgehen und durch die Centrale weiterbefördert werden sollen;
- b) zur telephonischen Vermittlung von Phonogramme, d. i. Nachrichten, welche für die Theilnehmer bei einer öffentlichen Sprechstelle schriftlich ausgegeben werden oder bei der Centrale mit der Post oder mit der Pneumatik einlangen, beziehungsweise welche vom Theilnehmer ausgehen und durch die Centrale schriftlich mittelst Boten, Post oder Pneumatik weiterbefördert werden sollen;
- c) zum telephonischen Sprechen mit den an die Centrale angeschlossenen öffentlichen Sprechstellen;
- d) zum telephonischen Sprechen zwischen den einzelnen Theilnehmern, und
- e) zum telephonischen Sprechen auf der interurbanen Linie.

5. Es ist jedem Theilnehmer freigestellt, seine Telephonanlage nur zu einem oder dem anderen vorstehend bezeichneten Zwecke zu benützen, sowie auch von seinen Wohnungsgenossen, Angestellten oder Bediensteten benützen zu lassen.

6. Öffentliche Sprechstellen können von Jedermann benützt werden:

- a) zum telephonischen Sprechen mit der Centrale;
- b) zum telephonischen Sprechen mit Theilnehmern des betreffenden Telephonnetzes;
- c) zum telephonischen Sprechen mit einer anderen öffentlichen Sprechstelle;
- d) zur schriftlichen Aufgabe von Telegrammen;

e) zur schriftlichen Aufgabe solcher Nachrichten, welche durch die Centrale schriftlich mittelst Boten, Post oder Pneumatik befördert oder an einen Theilnehmer telephonisch abgegeben werden sollen (Phonogramme);

f) zum telephonischen Sprechen auf der interurbanen Linie.

### Gebührensätze.

Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Theilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Vaugebühr für Strecken bis 500 m . . . . . 100 K für weitere je 100 m . . . . . 20 K Diese Gebühr ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmsweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens 5 Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag eingehoben wird;
- b) Stationsgebühr per Abonnentenstation jährlich . . . . . 60 K
- c) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme und Phonogramme, u. zw. pro Telegramm . . . . . 10 h pro Phonogramm . . . . . 10 h Grundtaxe und Worttaxe . . . . . 1 h
- d) Umschaltungsgebühr pro Abonnentenstation jährlich . . . . . 40 K

Die sub a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anwendung; über diese Grenze hinaus bleiben die gedachten Gebühren besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Für Abonnentenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung den Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und d) im doppelten Betrage zu entrichten.

Gegen die gleiche erhöhte Gebühr kann auch Vereinen, Corporationen u. dgl. die Bewilligung erteilt werden, ihre Abonnentenstation zur Verfügung ihrer Mitglieder zu stellen.

Die Gebühr für die Benützung öffentlicher Sprechstellen zum telephonischen Sprechen beträgt pro Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten (Sprechgebühr) 20 h. Für die bei öffentlichen Sprechstellen ausgegebenen Telegramme und Phonogramme werden die unter c) bezeichneten Gebühren eingehoben.

Für das telephonische Sprechen auf einer interurbanen Telephonlinie werden besondere Gebühren eingehoben (siehe interurbaner Gebührentarif).

Im Falle des Anschlusses mehrerer, einem und demselben Eigenthümer gehöriger Objecte wird die Vaugebühr nach der absoluten Länge der einzelnen Leitungen zusammengenommen,

die Stations- und die Umschaltungsgebühr dagegen nach der Anzahl der Abonnentenstationen berechnet. Sind diese Stationen in einer gemeinsamen Leituna hintereinandergeschaltet, so ist die Stationsgebühr für jede Station, die Umschaltungsgebühr aber nur einmal zu entrichten.

#### Gebührentrichtung.

Die Baugesühr ist vor Beginn des Baues einzuheben. Falls deren ratenweise Entrichtung unter besonderen Zahlungsmodalitäten bewilligt worden ist, muß wenigstens die erste Jahresrate vor Beginn des Baues, sowie eine der Schuldfreiheit entsprechende Caution erlegt werden.

Die Stations- und die Umschaltungsgebühr ist halbjährig, und zwar immer in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im Vorhinein zu entrichten.

Die Vermittlungsgebühr und die Sprechgebühr sind nach Maßgabe der Inanspruchnahme der Telephonanlage zu bezahlen. Diese Gebühren, sowie die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme, dann die Phonogramme mittels Boten oder mit der Post oder Pneumatik werden dem Abonnenten bis zum Schlusse des Monats creditirt und sodann unter Uebersendung einer Rechnung eingezogen. Hierzu hat der Abonnent bei der Centrale nach Bestimmung der zuständigen Post- und Telegraphendirection ein ständiges Gelddepot zu erlegen, welches bei der mit Schluß des Monats erfolgenden Abrechnung eventuell zu ergänzen ist.

Die Vermittlungsgebühr für Phonogramme, welche bei einer Centrale mit der Post oder Pneumatik zur telephonischen Abgabe an einen Abonnenten einlangen, muß vom Aufgeber mittels Postmarken entrichtet sein.

Für Telegramme und Phonogramme, welche bei einer öffentlichen Sprechstelle aufgegeben werden, und für Gespräche, welche von einer öffentlichen Sprechstelle ausgeführt werden, sind die entfallenden Gebühren sofort zu bezahlen.

Die Einladung zu einem mit Benützung einer öffentlichen Sprechstelle entweder innerhalb des Telephonnetzes oder auf einer interurbanen Telephonlinie zu führenden Gespräche kann durch sogenannte telephonische Abisi erfolgen. Letztere werden als Phonogramme behandelt. Die Sprechgebühr ist in solchen Fällen von dem Rufenden bezw. Einladenden zu entrichten.

Die Sprechzeit beträgt 3 Minuten; dieselbe kann vom Rufenden gegen Entrichtung der zweifachen Gebühr auf die Dauer von 6 Minuten ausgedehnt werden, diese Gebühr ist vor Beginn des Gespräches zu erlegen. Eine Verlängerung des Gespräches über die Dauer von 6 Minuten hinaus kann gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr nur dann gestattet werden, wenn zur Zeit kein anderes Gespräch angemeldet ist.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Die Sprechgebühr ist stets von Rufenden, d. h. von demjenigen, welcher das Gespräch einleitet, zu leisten.

#### Sonstige Bestimmungen.

Die Anmeldung der Beteilung hat mittelst Gesuches bei der zuständigen Post- und Telegraphen-Direction zu erfolgen, welche über das Gesuch entscheidet. Gesuch um Beteilung können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Der Anschluß eines Objectes an ein anderes als das nächstgelegene Staatstelegraphenamt ist der Entscheidung des Handelsministeriums vorbehalten.

Der Betrieb der Telephonanlage kann zu jeder Zeit beiderseits halbjährig ab 1. Januar und 1. Juli gekündigt werden.

Die Benützung von Telephonanlagen aller Art zu telephonischen Mitteilungen, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheinen oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen ist untersagt.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, etwaige Störungen im Betriebe der Telephonanlage der Centrale unverweilt anzuzeigen, sowie auch die zur Benützung beigegebenen Telephonapparate, Batterien u. dgl. nach Vorschrift zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

Die Abtragung der Leitung und die Entfernung der getroffenen Einrichtungen einschließlich des Rücktransportes der Apparate bei Auflassung des Betriebes der Telephonanlage besorgt die Post- und Telephonverwaltung auf ihre Kosten.

#### Local-Telephonnetz.

- Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt:
- für Anschlüsse an das Centralnetz bis zu 2 km Luftlinie 200 K und für jeden angefangenen weiteren km 50 K mehr; für Nebenstationen desselben Abonnenten je 60 K;
  - für directe Verbindungen zwischen zweier Objecte desselben Besitzers bei einer Entfernung bis zu 500 m Luftlinie 240 K; bei einer Entfernung bis zu 2 km 320 K und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 80 K mehr.

Anmeldungen bei der k. k. Post- und Telegraphendirection.

#### Hausstelephon-Anschlüsse im Wiener Telephonnetz.

Ueber Anordnung des k. k. Handelsministeriums können gemeinsame Telephonanschlüsse für je höchstens fünf in demselben Gebäude untergebrachte Abonnenten-Stationen verschiedener Teilnehmer sogenannte „Hausanschlüsse“ hergestellt werden. Die Bedingungen für die Herstellung solcher Telephonanschlüsse sind folgende:

- Als Abonnent der Hauptstation hat in der Regel der Hauseigentümer zu gelten.
- Die Hauptstation ist bei dem Eigentümer, Portier oder Hausbeforger des betreffenden Gebäudes oder sonst bei einer vertrauenswürdigem, von dem Hauseigentümer, beziehungsweise den sonstigen Interessenten namhaft zu machenden Person unterzubringen, und hat diese Person auch den bei der Hauptstation aufzustellenden Umschalter auf Kosten und Gefahr

des Hauseigentümers, beziehungsweise den sonstigen Interessenten zu bedienen.

3. Der Abonnent der Hauptstation, für welche die normale einfache Jahres-Abonnementsgebühr zu entrichten ist, hat außerdem die Kosten des Umschalters und der etwa sonst noch erforderlichen Nebeneinrichtungen zu tragen und für jeden Nebenschluß eine jährliche Abonnementsgebühr von 60 K zu bezahlen.

4. Dem Hauseigentümer oder sonstigen Abonnenten der Hauptstation bleibt es überlassen, die Jahres-Abonnements-Gebühr für die Hauptstation auf seine Miether, respective auf die übrigen Interessenten zu repartiren und sich

denselben gegenüber für die Verhaltung der den Umschalter bedienenden Person auf beliebige Weise schadlos zu halten.

5. Jeder Abonnent einer Nebenstation wird in das Abonnenten-Verzeichniß mit der Nummer der Hauptstation unter Beifügung eines Unterscheidungszeichens (a, b, c, d und e) aufgenommen.

6. Der Staats-Telegraphen-Verwaltung gegenüber haftet der Abonnent der Hauptstation auch hinsichtlich sämmtlicher für jeden Hausanschluß entfallenden Gebühren. Ansuchen um Herstellung von solchen Hausanschläßen sind an die k. k. Post- und Telegraphen-Direction zu richten.

Interurbaner Sprechgebühren-Tarif.

Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt

zwischen Wien und

Stonon

Aggram	2	Gros-Enzersdorf	60	Rittau	2	Reichenau	1
Amstetten	1 60	Großmain	2	Robositz	3	Reichenberg	3
Arad	2	Großwardein	2	W. Ditrau	2	Reifawinkel	60
Arnau	3	Grottau	3	W. Schönberg	2	Reg	1
Aso	3	Gutenstein	1	Warburg	2	Robaun	60
Aspern a. d. Donau	60	Gyongyös	2	Wartegg	60	Rothcan	3
Auffig	3	Haderab-Weidlingau	60	Margarethen a. W.	60	Rostof	60
Baden	60	Haida	3	Marienbad	3	Rumburg	3
Balaton-Földvár	2	Hainfeld	1	Mauer	60	Saaz	3
Benešchau	2	Hallein	2	Melnitz	3	Salzburg	2
Benešjan	3	Hatman	2	Merz	3	St. Pölten	1
Beraun	2 60	Hiln-Rematen	1 60	Merzfeld	2	Schönan	2 60
Berlin	3 60	Hinterbrühl	60	Mistel	2	Schuldenau	3
Bielitz	2	Hochschneeberg	1	Mödling	60	Schönlinde	3
Bilito	3	Hohenelbe	3	Morchenstern	3	Schottwien	1
Bozenbach	3	Hold-Mesd-Bárány	2	Morze	2	Schwadorf	60
B.-Kamnitz	3	Horowitz	3	Murzschlag	1 60	Schwarzau a. St.	1
B.-Leiba	3	Hglaun	2	Nachod	3	Semmering	1
B.-Stahly	3	Hjal	3	Nagb-Bečsterel	2	Siofot	2
Brandeis a. T.	2 60	Jägerndorf	2	Nagb-Kanizsa	2	Stadlau	60
Braunau-Königinhof	3	Johannesbrunn	2	Nagb-Ritina	2	Stein Schönau	3
Brud a. d. Keittha	60	Jubendorf	2	Nemet-Kereštur	2	Stenberg	2
Brud a. d. Mur	2	Jungbunzlau	3	Neuhofschow	2	Stoderau	60
Brud Ujfalutabor	2	Kaaden	3	Neulengbach	60	Stadfa	60
Brünn	2	Kagran	60	Neuntirchen	1	Stegedin	2
Brünnau	2	Kalksburg	60	Neutitschein	2	Szécsényvár	2
Brüx	3	Kaltenleutgeben	60	Nieder-Rochlitz	3	Szolnok	2
Budapest	2	Karlsbad	3	Nizdorf	3	Szolnok	2
Budweis	2	Katharein	2	Oberhollabrunn	1	Stomathely	2
Chlumec a. T.	2	Kecskemet	2	Oberleutendorf	3	Labor	2 60
Chrudim	3	Kis-Morton	2	Ober-Wigstein	2	Lannwald	3
Dévény-Ujfalun	2	Kladno	2 60	Oderberg	2	Lemesvár	2
Dozseg	2	Klattau	3	Oderburg	2	Leptitz	3
Deutschbrod	2	Klosterneuburg	60	Olmitz	2	Leiden	2
Dresden	3 60	Königgrätz	3	Oslau	2	Leitschen	3
Dux	3	Königinhof	3	Orth a. d. Donau	60	Lautenau	3
Eger	3	Königinhof-Braunau	3	Pancsova	2	Triest	3
Eipel	3	Kolin	2	Parabubitz	2	Troppan	2
Erlau (Eger)	2	Komotau	3	Perchtoldsdorf	60	Unter-Waltersdorf	60
Falkenau a. d. E.	3	Korneuburg	60	Bernitz	1	Ujvidek	2
Felixdorf	60	Kraufau	2	Bieking	1	Wislau	60
Floridsdorf	20	Kralup	2 60	Bitten	3	Waidhofen a. d. Ybbs	1 60
Franzensbad	3	Kragau	3	Bodersjam	3	Waldegg	1
Freiberg i. M.	2	Krebitz	3	Bottendorf	60	Warasdin	2
Freudenthal	2	Kuttensberg	2	Bottenstein a. T.	60	Warnsdorf	3
Friedland	3	Kaisbad	2	Brag	2	Weidling	60
Gabel b. Niemes	3	Lang-Enzersdorf	2	Beckbaum	60	Weipert	3
Gablonz	3	Laun	60	Beckburg	3	Weissenbach a. T.	1
Gaisbergspitze	2	Leitmeritz	3	Begwitz	3	Wels	2
Gloggnitz	1	Leibitz	3	Brodsdorf	60	Wettsteden	2
Görfau	3	Leoben	2	Brohitz	2	Werrchez	2
Gögendorf	60	Leobersdorf	60	Buchberg	1	Wichradl	2
Grammat-Neusiedl	60	Liesing	60	Burkersdorf	60	W.-Neustadt	1
Graßlig	3	Lilienfeld	1	Kaab	2	Wilhelmsburg	1
Graßwein	2	Lim	2	Katonitz	3	Wainm	1
Graz	2			Kaubnitz	3	Zombor	2
						Zwidan	3











Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Contains numerous entries for various locations across Central Europe, such as Eszterházy, Pest, and various Hungarian and German towns.

Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. It lists various locations and their postal zones across multiple rows.

































Table with 16 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Rows list locations such as Rabensburg, Radeburg, Radetzky, etc., with their corresponding zones.



Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
St. Nikola bei Grein Ober-Defterr. t. d.	2	St. Valentin Bahnf. Nd.	2	Sároly Ufal U. t.	4	Shamers B. t.	2	Schmölnitz f.	3	Schönwald bei Zellnitz Böh.	3
St. Nikolai in Sausal St.	3	St. Veit am Boqau St.	3	Sarlesbad Ob. = Defst. t.	3	Schardenberg Ob. = Defst.	3	Schmole Mähr.	3	Schönwies T. te	4
St. Nikolai ob Draßling Steiermark	3	St. Veit a. d. Glan Kk. te	3	Sármás f. Kis.	—	Scharfing am Mondsee Ob. = De. (v. 1/6 bis 30/9) t. e.	3	Schneegattern Ob. = De. e	3	Schörfling Ob. = Defst. t.	3
St. Oswald D. = De. t. e.	3	St. Veit a. d. Gößlen Nd.	1	Sármáság U. te	4	Scharnitz T. t.	4	Schneefoppe in Böh. t.	3	Schölkita (1/10) T. t.	3
St. Oswald ob Eibiswald St.	3	St. Veit i. Jaunthale Kk. . .	3	Sármellef U. te	4	Scharnstein Ob. = Defst. t.	3	Schneyfau Bbg. t.	4	Schöppernau Borarlberg T.	4
St. Pantraz in Ulten Tirol	4	St. Veit bei Sittrig Kr. e	3	Sármingstein Ob. = Defst. t. d.	2	Scharten Ob. = Defst.	3	Schnobolin M.	3	Schottwien Nd.	1
St. Paul im Lavantthale K. t. e.	3	St. Veit bei Pettau St.	3	Sáronberke Bf. U. t. e.	4	Schattau M. t. e.	2	Schnonica Gal. t.	4	Schüttent m.	1
St. Paul bei Pragwald St. t.	3	St. Veit im Mühlkreise D. = Defst. t.	3	Sáros-Bogdány Ungarn	3	Schattwald T.	4	Schnöder Steier.	3	Schrattenberg bei Feldberg N. = De.	1
St. Peter am Kammerberg Steiermark	3	St. Veit an der Wien Nd. = De. t. e.	3	Sáros Ung. te	1	Schaylar B. t. e	3	Schnödlitz M. t.	2	Schreibendorf in M.	3
St. Peter am Otterbach St. t.	2	St. Veit in Deferegan Kr.	3	Sáros Vatal U. t. e.	3	Schebetau M. t.	3	Schnönbach im Gröbirac N. = De.	2	Schredenstein B. t. e.	—
St. Peter am Wimberge Ob. = De. t. e.	3	St. Veit ob Wipigal Kr. t.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Scheibbs Nied. = Defst. t. e.	2	Schnönbach bei Braunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter bei Görs Kk. t.	3	St. Vigil i. Enneberg Kr. t.	4	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Scheifling St. t. e.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter bei Königsberg St. t.	3	St. Willibald Ob. = De.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Scheles B. t. e.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter bei Rudolfswerth Kr. t.	3	St. Wolfgang Ob. = De. t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Scheletau M. t.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter, Freienstein Steierm. t. e.	2	St. Wolfgang in Windischbüden St.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schemnitz U. t. e.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter im Samthal St. t. e.	3	St. Xaveri i. Samthal St.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schenkenfelden D. = De. t. e.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter im Sulmtale St.	3	Sand im Tauferserthale Tirol	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schenkenbahn Böhmen t.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter in d. Au N. = De. t. e.	2	Sandau b. Eger Böhmen t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Scherboub Bf. t. e.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Peter in Kr. Bf. t. e.	3	Sandau b. Böh. m. i. l. = Feipa B. t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Scheronitz Kr. e.	4	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Pölten Bf. = De. t. e. m.	1	Sandec f. Alt. u. Neu-Sandec.	—	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Scheronitz B. t. e.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Ruprecht a. d. Raab St. t. e.	3	Sandehübel Sch. t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schidomitz B. t. e.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Ruprecht in Krain t.	3	Sand D. = De. t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schid i. Sid.	—	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Ruprecht b. Bilsch Kk. t. e.	3	Sándor U. . .	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildberg M. t.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Salvador b. Friesach Kk. t.	3	Sándorhaza U. t. e.	4	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern i. M.	2	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Stefan am Gratton St. t.	2	Sangerberg Bte Sanof Gal. t. e.	4	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern bei Langenlois Nd. = Defst. t. e.	2	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Stefan am Walde D. = De. t. e.	3	Santa Dome- nica di M. bona Kk. t. e.	4	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Stefan im Gailthale Kk. t. e.	3	Santa Dome- nica di Bisti- nada Kk. . .	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Stefan im Rosenthale St.	2	Santa Croce Kk. . .	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Stefan ob Leoben St.	2	Santa Lucia am Ifono Kk. t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Stefan ob Stainz St. t.	3	Sár-Alba U. t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Thomas bei Gr. Sonntag Steiermark	3	Sárafalva U. t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Thomas am Pfaffenstein Ob. = Defst. t. e.	3	Sárbogárd t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Ulrich in Gröden T. t.	4	Sárbogárd t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Urban bei Pettau St. . .	3	Sárbogárd t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2
St. Valentin a. d. Saide T. t.	4	Sárbogárd t. e.	3	Sáros = St. = Jmre U. t. e.	3	Schildern in Steierm.	3	Schnönbach bei Raunau B.	3	Schrems Nied. = Defst. t. e.	2



Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Stannern M.	3	Stettin D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stanz i. Mürzthale St. t.	2	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stanzach T.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stanzschl G.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stary Sambor G. t.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stary-Banowci K.S.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Starisch M.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Starckenbach B. t.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Starckadt B. i.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Staro-Petrovofelo K.S. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Starisch M. t. e.	2	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Starzawa Vhf. G. t. e.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stargendorf N.-Steud. t. e.	1	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Staubing Vhf. Schl. t. e.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stampan Vnt. Stetit G. t.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stedowitz B. t. e.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steden V. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stecoma G.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stedra B. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steg im Leththale T.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stein an der Donau Nd.-Stein a. d. Enns St. e.	1	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stein i. Krain t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinach Schl. Steinabrückl. N.-De. t. e.	1	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinach in A. t. e.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinathischen a. Hoff N.-De. t. e.	2	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinamanger U. t. e.	2	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinbach am Attersee Db.-Def. t. d.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinbach bei Adrems N.-Def.	2	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinbrä Vhf. St. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinbüchel Kr. Steindorf am Dffacher See K. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steine M. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinfeld im Drauthale K. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinhaus am Semmering St. t. e.	1	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinhaus bei Wels Db.-Def. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinhaus in Wren T. t. e.	2	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinh M. t. e.	2	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinfischen B. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steinichonou V. t. e. m.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Steindorf bei Habern V. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stielm V. t. e.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stenica T. t. e.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stepanó T. t. e.	1	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Sternberg in M. t. e. m.	3	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4
Stering T. t. e.	4	Stettin in D.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4	Staszów K.	4



Table with 12 columns: Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone, Ortsnamen und Land, Zone. Rows list various locations and their corresponding zone numbers.



Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Unter-Mandling St. t. e.	3	Ušciernki Gal. t.	4	Bámosfalva U.	3	Veliti = Zenci. K. S. t. e.	3	Biehdorf N. D.	2	Böklabrud D.	3
Unter-Plank N. D. e.	1	Ušcie Zielone Gal. t.	4	Bámos = Győr Ungarn t. e.	3	Veliti-Trgoviste Bhf. K. S. t. e.	3	Biehdorf N. D. Defterr. t. e.	1	Böklamarkt D. e. t. e.	3
Unter-Pöcernic Böhm. e.	3	Uštržki = Dolne Gal. t. e.	4	Bámos = Ladány Ungarn t. e.	2	Velim B. t. e.	3	Biehdorf = Fabrik N. D. t. e.	3	Böklermarkt t. e.	3
Unter-Polaun Böhm. t. e.	3	Uštev G. t. e.	3	Bámos = Mikola Ung. t. e.	3	Velim = Götendorf N. D. e.	3	Biehdorf im Pignau S. t.	1	Bökl Tirol t. e.	4
Unter-Purkersdorf N. D. e.	1	Uštje U. t. e.	3	Bámos = Pörce Ung. t. e.	4	Velicz U. t. e.	2	Pignau D. Lees Kraim t. e.	3	Bökl a. Schlern (1/6-30/9) L. t. e.	4
Unter-Purkla St. t. e.	3	Uttendorf im Pignau S. t. e.	3	Vanaracz U. t. e.	3	Venczell U. t. e.	3	Pignau b. Kirtny Kraim t. e.	3	Böklmarkt U. t. e.	2
Unter-Radberg N. D. t. e.	1	Uženiach D. D. t. e.	3	Varanó U. t. e.	4	Vendzhi siehe Gag-B. t. e.	3	Pigo di Fassa L. t. e.	3	Börstoronny U. t. e.	4
Unter-Ravelsbach N. D. e.	1	Užon U. t. e.	4	Varaszk. S. t. e.	3	Vepér Ungarn t. e.	1	Pihnye = Pelzerreny U. t. e.	3	Börstóvár Ung. t. e.	3
Unter-Reichenstein Böhm. t.	3	Užot U. t. e.	4	Varaszk. S. t. e.	3	Veprovac U. t. e.	5	Pitartócz U. t. e.	3	Börstó Ung. t. e.	3
Unter-Reybach N. D. e.	2			Vardomb Ung. t. e.	3	Verbagno U. t. e.	3	Pitágoš U. t. e.	4	Börsdorf siehe Siebenbirten-Bösendorf.	
Unter-Rohr b. Hartberg St. Kraim t. e.	3			Várfalva Ung. t. e.	4	Verbencico Küff. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böslau N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Schiffa Kraim t. e.	3			Várfalva Ung. t. e.	4	Verbó U. t. e.	2	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Siebenbrunn N. D. e.	1			Várja U. t. e.	4	Verbó U. t. e.	2	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Stanislawow t. e.	4			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Stefanau Wäbren t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Stinkenbrunn N. D. e.	1			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Steckfall N. D. e.	1			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Synow t. e.	4			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Tannowitz N. D. t. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Tauern t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Themenau N. D. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Thörl Kraim t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Vintl t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Waltersdorf N. D. e.	1			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Weissenbach N. D. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Wifow Bukowina t. e.	4			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Winden N. D. e.	1			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Wisternitz Wäbren t. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Wulbau Böhm. t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unter-Wurzelstorf N. D. e.	1			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Unzmarkt St. t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Uyor Ung. t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Urai-Ujfalú U. t. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Urbanau Wäbren t. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Ursabr. Ob. = De. t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Urei Ungarn t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Urinau N. D. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Urschendorf N. D. e.	1			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Urschitz N. D. e.	2			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Ušcie hiscupie Galizien t. e.	4			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Ušcie Purkla Bukow. t. e.	4			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Ušcie zw. Gal. t. e.	4			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1
Ušcie ruskie G. t. e.	3			Várja U. t. e.	4	Vereb U. t. e.	3	Pitágoš K. S. t. e.	3	Böttan N. D. Defterr. t. e.	1





### Militär-Post- und Telegraphenämter, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Bosnien und Herzegowina und Feldpost-Exposituren im Sandschak Novibazar.

Abkürzungen: p Postamt, t Telegraphens., e Eisenbahnstation, me Militärbahnstation, d Dampfschiffstation.

Bosnien. Banjaluta p t e, Banjaluta (Vorstadt) t me, Bihać p t, Bjela e, Bjelina p t, Bistarac e, Blagaj me, Blažuj e, Bosn.-Brod p t e, Bosn.-Dubica p t, Bosn.-Gradiška p t d, Bosn.-Kostajnica p, Bosn.-Krupa p t, Bosn.-Novi p t me, Bosn.-Petrovac p t, Bosn.-Petrovo selo e, Bosn.-Rača p t d, Bosn.-Samac p t, Bosn.-Višegrad p t, Brčap t e d, Bugojno p t e, Bušijne e, Bušovačap t e, Čajnica p t, Čatići e, Čazin p t, Čelebić p t, Čevljanović me, Dabrovine e, Derwent p t e, Dobrlin p t me, Doboj p t e, Dobrinje e, Dolac t e, Dolnja-Tuzla p t e, Dolnji-Baluf p t, Dragočaj me, Dragotinja me, Dubošnica t e, Dvor e, Foča p t, Fojnica bei Kiseljak p t, Glamoč p t, Glogarica e, Gora e, Gorazda p t, Gračanica p t e, Gradačac p t, Hadžići t e, Han-Begovac e, Han-Compagnie Bitez t e, Han-Marica e, Hrasovac me, Jaice p t e, Janjici e, Jelah e, Jitdže p t e, Ivan t e, Ivanići me, Ivanjska t me, Kalanj-Doboj t e, Kalinovič p t, Kamen e, Kilom e, Kiseljak p t, Kladanj p t, Ključ p t, Kohengrube t e, Kotorako t e, Kozarac t me, Kralupi e, Krela e, Krupa (s. Bosn.-Kr.), Kulen-Baluf p t, Kupreš p t, Lašva p t e, Livno p t, Ljubinje me, Lukavac p t e, Maglaj a. d. Bosna p t e, Miričina e, Modrič p t, Nemila e, Novi, s. Bosn.-N., Novoselo e, Ovarska t me, Pajtov-han e, Pazarić e, Piskavica me, Poblugovi t e, Podromanja p t, Brača p t, Pribinic e, Prijedor p t me, Prnjavor p t, Prozor p t, Puračić e, Rajlovac e, Ramići me, Rastelica e, Ravnica me, Rogatica p t, Rudolfsthal in Bosn. p t, Sanskimosi p t, Sarajevo p t e, Sarajevo (Hilfale) p t, Semizovac e, Siefovac t e d, Simin-han t e, Srebrenica p t, Srednje e, Suhopolje e, Sutješica e, Svodna me, Tarčin e, s Tešanj p t, Tešić p t, Travnik p t e, Trbul e, Trnovo p t, Ušora p t e, Varcar-Baluf p t, Vare p t, Vesita e, Visoko p t e, Vlasenica p t, Vogošća t e me, Brandul e, Brđovi e, Bulnic e, Zavidović e, Zenica p t e, Žepče p t e, Županjac p t, Zvornik p t.

Herzegowina. Avtovac p t, Bilel p t, Brabina e, Brdjani e, Buna e, Čapljina p t e, Domanić me, Dretelj e, Drežnica e, Fojnica bei Gačko p t, Gabella e, Gačko p t, Grabovica e, Jablanica p t e, Konjica p t e, Krucević e, Lisičić e, Ljubinje p t, Ljubuški p t, Metković Bhf. t e, Mostar p t e, Neu-Bilel p t, Nevestinje p t, Otkročac e, Podorozac e, Rama e, Raštagora e, Stolač p t, Trebinje p t, Ust p t, Vojno e, Žitomišić e.

Sandschak Novibazar. Feld-Postämter: Plevlje p t, Priboj p t, Prieopolje p t.